Kulturprodukte, auf dem keine tiefgreifenden sprachlichen und kulturellen Hindernisse bestehen. In die Betrachtung werden zudem Bulgarien und Albanien mit einbezogen, deren spezifischen Entwicklungen im Bereich des Wahrnehmungsrechts und der Wahrnehmungspraxis in der europäischen Literatur nicht ausreichend Beachtung geschenkt wird.

2. *Das Urheberrecht in Südosteuropa*

Im folgenden Abschnitt wird eine kurze Einführung in das Urheberrecht der ausgewählten Länder gegeben. Dieses Vorgehen drängt sich aus drei Gründen auf. Zunächst, weil nicht außer Acht gelassen werden darf, dass das Wahrnehmungsrecht einen vom Urheberrecht nicht zu trennenden Teil und eine seiner Säulen[5] darstellt. Dazu kommt der Umstand, dass in den betroffenen Staaten der Sozialismus lange Jahre Einfluss ausübte. Abhängig von seiner Erscheinungsform zeigte er stärkere oder schwächere Auswirkungen auch auf den rechtlichen Schutz des künstlerischen Schaffens. Dieser Einfluss verlieh den Urheberrechten und den Wahrnehmungsorganisationen der Region einige Besonderheiten. Schließlich tragen heute die europäischen Integrationstendenzen zur Gestaltung der nationalen Urheberrechte und somit teilweise auch der Wahrnehmungssysteme bei. Mit dieser Einführung soll zunächst festgestellt werden, welchen Stellenwert das Urheberrecht und damit auch die kollektive Rechtewahrnehmung in diesen Ländern in der Vergangenheit hatte. Außerdem soll auf die Grundzüge und Besonderheiten des geltenden Rechtsrahmens für den Schutz des Urheberrechts und für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in den zu behandelnden Staaten hingewiesen werden.

---

5 Diese Säulen sind nach Dietz (Die fünf Säulen des Urheberrechtssystems und ihre Gefährdungen, in: Dietz/Dümling, Musik hat ihren Wert, 100 Jahre musikalische Verwertungsgesellschaft in Deutschland, 2003, 339): das materielle Urheberrecht, das Urhebervertragsrecht, die Regelung der verwandten Schutzrechte, die Wahrnehmung der Rechte und ihre Durchsetzung. Im Rahmen der Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (2002/2274(INI) von 2004 (Punkt 3)) wird die Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zusammen mit den anerkannten Schutzrechten und den Bestimmungen über ihre Durchsetzung als das dritte unverzichtbare Glied oder als Säule im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte bezeichnet.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tatsache ist, dass es in der Vergangenheit keineswegs eine homogene sozialistische Rechtsordnung gab und infolgedessen auch nicht von einem uniformen sozialistischen Urheberrecht gesprochen werden kann.[6] Obwohl der sozialistische Rechtskreis kein »monolithischer Block«[7] war, wird häufig pauschal behauptet, dass die individuellen Interessen der Urheber den Bedürfnissen der Allgemeinheit weichen mussten.[8] Tatsächlich waren in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg und damit in der Zeit der Neukodifizierung des Urheberrechts die Regelungen teilweise konzeptionell einheitlich. Dies traf auch auf die hier interessierenden Staaten zu.

Allerdings kam es kurz danach zu einer Differenzierung im Regelungsansatz, die für einige Staaten die Rückkehr zu alten, kontinentaleuropäischen Prinzipien des Urheberrechts bedeutete.[9] Die größten ideologischen Abweichler im Kreis der sozialistischen Staaten waren Jugoslawien und Albanien,[10] was sich zwangsläufig auch auf die Entwicklung ihrer Urheberrechte auswirkte.

Der *aquis communautaire* des Urheberrechts erreichte die Länder auf unterschiedlichem Weg. Den Rahmen für die Beziehung mit der Europäischen Union bilden die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen[11] (SAA)

---

6 Knap, Die Entwicklung des Urheberrechts in den sozialistischen Ländern und ihre Auswirkung auf die internationalen Beziehungen, GRUR Int. 1969, 435 (435); Dietz, Intellectual Property and Desocialization in Eastern Europe, 26 IIC 865 (1995); allgemein hierzu Ajani, Das Recht der Länder Osteuropas, 2005, 21 f.

7 Küpper, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, 2005, 653.

8 Gegenargumente hierzu bei Ficsor, The Past, Present and Future of Copyright in the European Socialist Countries, 118 RIDA 33 ff. (1983).

9 Vgl. Dietz, Protection of Intellectual Property in Central and Eastern European Countries, The Legal Situation in Bulgaria, CDFR, Hungary, Poland and Romania, OECD Documents, 1995, 9.

10 Küpper, 2005, 605 ff.

11 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 84 vom 20. März 2004), der Republik Albanien (ABl. L 107 vom 28. April 2009), der Republik Montenegro (ABl. L 108 vom 29. April 2010) sowie der Republik Serbien (ABl. L 278 vom 18. Oktober 2013) andererseits. S. auch das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits, unterschrieben am 16. Juni 2008, das noch nicht ratifiziert wurde (http://www.dei.gov.ba/dei/bih_eu/default.aspx ?id=9808&langTag=en-US (Stand 5. März 2014)), die Verordnung des Rates (EG) Nr. 594/2008 vom 16. Juni 2008 über bestimmte Prozeduren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden südosteuropäischen Staaten andererseits.[12] Eine Ausnahme stellen Slowenien,[13] Bulgarien[14] und Kroatien[15] dar, die bereits EU-Mitgliedstaaten sind, sowie Kosovo,[16] das einen speziellen Status

---

Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens über Handel und handelsbezogene Angelegenheiten zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (ABl. L 169 vom 30. Juni 2008) sowie das Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Angelegenheiten zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (ABl. L 169 vom 30. Juni 2008).

12 Ausführlich hierzu Kocjančič, Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens, ZaöRV, 2006, 435 ff.; Priebe, Beitrittsperspektive und Verfassungsreformen in den Ländern des Westlichen Balkans, EuR, 2008, 301 ff.

13 Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (zu der Europäischen Union), ABl. L 236 vom 23. September 2003. Davor waren Grundlage der rechtlichen Beziehungen der Länder Zentral- und Osteuropas mit der EG die sog. Assoziations- bzw. Europaverträge, deren Vertragsparteien auch Slowenien und Bulgarien waren. http://ec.europa.eu/ enlargement/policy/glossary/ terms/europe-agreement_en.htm (Stand 5. März 2014).

14 Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Bulgarien und Rumänien über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zu der Europäischen Union, ABl. L 157 vom 21. Juni 2005.

15 Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABl. L 112 24. April 2012.

16 Kosovo wird gemäß der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Nr. 1244 vom 10. Juni 1999 verwaltet und hat im Jahr 2008 die Unabhängigkeit

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

genießt. Mazedonien, Serbien und Montenegro haben Kandidatenstatus für einen EU-Beitritt, während Bosnien und Herzegowina sowie Albanien potenzielle Kandidatenländer sind.[17] Infolgedessen sind diese Länder verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um spätestens vier bis fünf Jahre[18] nach Inkraftsetzung dieser Abkommen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem der Gemeinschaft vergleichbar ist.[19] Dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte. Allerdings beginnt die Verpflichtung zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an den *acquis communautaire* und somit auch an die Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des Urheberrechts bereits mit der Unterzeichnung der SAA.[20]

Bezüglich Kosovo, das auch den Status eines potenziellen Bewerberlandes hat[21] und erst an der Schwelle zum SAA steht, bestehen gleichfalls gewisse Anforderungen an die Anpassung der Schutzstandards an diejenigen

---

erklärt. Im gleichen Jahr wurde auch die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosovo (EULEX Kosovo) in dieses Gebiet entsandt (http://www.eulex-kosovo.eu/en/info/whatisEulex.php (Stand 7. März 2014)). Am 19. April 2013 kam es zu einer Vereinbarung zwischen Kosovo und Serbien über Maßnahmen zur dauerhaften Normalisierung ihrer Beziehungen (»First agreement on principles governing the normalisation of relations«). S. Commission Staff Working Document, Serbia, 2013 Progress Report, Accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Brüssel, 16. Oktober 2013, SWD (2013) 412 final, S. 5 (Progress Report RSerb 2013). Allerdings bildet der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess auch den Rahmen der Beziehungen zwischen Kosovo und der EU. S. Recommendation for a Council decision authorising the opening of negotiations on a Stabilisation and Association Agreement between the European Union and Kosovo, Brüssel, 22.04.2013, COM(2013) 200 final.

17 http://ec.europa.eu/enlargement/countries/check-current-status/index_de.htm (Stand 5. März 2014).

18 Albanien vier, Montenegro, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina und Serbien fünf Jahre.

19 »Geistiges und gewerbliches Eigentum«: Art. 73 Abs. 2 SAA Albaniens, Art. 75 Abs. 3 SAA Montenegros, Art. 71 Abs. 2 SAA Mazedoniens, Art. 75 Abs. 3 SAA Serbiens, Art. 73 Abs. 3 SAA und Art. 38 Interimsabkommen Bosnien und Herzegowinas.

20 Vgl. bspw. Art. 68 SAA Mazedoniens, Art. 72 Abs. 2 SAA Serbiens und Art. 72 Abs. 2 SAA Montenegros.

21 http://ec.europa.eu/enlargement/countries/detailed-country-information/kosovo/index_de.htm (Stand 7. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der EU. So bestimmte für Serbien der Ratsbeschluss aus dem Jahr 2008[22] im Rahmen der Einhaltung von europäischen Standards in Bezug auf den Binnenmarkt eine fortdauernde Stärkung des Schutzes von Immaterialgüterrechten als Priorität.[23] Die Geltung dieser Regelung erstreckt sich gemäß der UN-Resolution 1244 ihrem Wortlaut nach auch auf Kosovo.

Ungeachtet der getreuen Übernahme des urheberrechtlichen *acquis communautaire* weisen die Urheberrechtsgesetze der Staaten nach wie vor gewisse nationale Besonderheiten auf. Diese sind kulturell und historisch tief verwurzelt und oftmals auch im Bereich des Wahrnehmungsrechts zu finden, das ohnehin bis vor kurzem ein beinahe »*acquis*-freies Gebiet« war, wie unten im Rahmen des Kapitels II erörtert wird.

Im Folgenden wird aus Platzgründen und um Abschweifungen von dem eigentlichen Thema zu vermeiden, nur ein punktueller Überblick über die Entwicklung und den Stand der Urheberrechtsgesetze in den ausgewählten Staaten gegeben, der auch jeweils die geschichtlichen Hintergründe und den Regelungsrahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung umfasst. Zunächst erfolgt jedoch eine kurze Einführung in das ehemalige jugoslawische Urheberrecht. Diese Vorgehensweise liegt nahe, da in den Staaten, die bis 1991 bzw. 1992 Bestandteil der ehemaligen SFRJ waren, ein einheitlicher Rechtsrahmen für das Urheberrecht und ein gemeinsames System der kollektiven Rechtewahrnehmung bestanden. Die späteren Urheberrechtsgesetze dieser Länder und ihre Systeme der Rechtewahrnehmung wurden stark vom jugoslawischen Urheberrecht geprägt.

Eine detaillierte Beschäftigung mit dem materiellen Recht und der Praxis der kollektiven Rechtewahrnehmung erfolgt in Kapitel IV.

2.1 Der ehemalige jugoslawische Staat

Das Urheberrecht in der ehemaligen SFRJ zeichnete sich durch zwei Besonderheiten aus. Die eine ist die jugoslawische »Vorliebe für umfassende

22 Beschluss des Rates vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der europäischen Partnerschaft mit Serbien einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/56/EG, ABl. L. 080 vom 19. März 2008.

23 Annex 2, Kurzfristige Prioritäten für Serbien.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Neuregelungen«[24], selbst dann, wenn die neuen Gesetze im Vergleich zu den früheren Regelungen keine wesentlichen inhaltlichen oder systematischen Neuerungen brachten[25]. So wurden im Jahr 1929 das erste Urheberrechtsgesetz verabschiedet; nach dem Zweiten Weltkrieg folgten in den Jahren 1946, 1957, 1968 und 1978 vier weitere. Sie spiegeln die drei Phasen[26] der Entwicklung des Urheberrechts im ehemaligen Jugoslawien wider[27]. Die andere Besonderheit liegt in der eindeutigen Anlehnung der urheberrechtlichen Regelungen an die kontinentaleuropäischen Vorbilder, wenn man von dem kurzen Zeitabschnitt 1946 bis 1957 absieht. Dies ist durchaus verwunderlich, da es sich um das Urheberrecht eines Staates mit einer über lange Zeit hinweg kommunistischen Staatsordnung handelte.[28]

Um potenzielle terminologische Missverständnisse zu vermeiden, muss betont werden, dass sich die Darstellung auf den jugoslawischen Staat im Zeitraum von seiner Entstehung im Jahr 1918 bis zu seiner Auflösung im Jahr 1991 bzw. 1992 bezieht.[29]

2.1.1 Das erste jugoslawische Urheberschutzgesetz

Auf dem geografischen Gebiet, das den größten Teil der sieben heute unabhängigen Staaten – Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien und (unter Vorbehalt) Kosovo – umfasst,

---

24 Dietz, Das neue jugoslawische Urheberrechtsgesetz von 1978 aus rechtsvergleichender Sicht, UFITA 94 (1982), 1, 6.

25 Dietz, UFITA 94 (1982), 1, 6.

26 1. Urheberschutz in der Monarchie, 2. Urheberrecht während der Herrschaft des staatlichen Kommunismus und 3. kontinentaleuropäisches Urheberrecht.

27 Krneta, Zur Entwicklung des Urheberrechts in Jugoslawien, GRUR Int. 1981, 663 (663).

28 Vgl. Gliha, Autorsko pravo u doba uključenosti u socijalistički pravni krug in: Gavella et al., Hrvatsko građanskopravno uređenje i kontinentalnoeuropski pravni krug, 1994, 132 ff.

29 Die Bundesrepublik Jugoslawien (Savezna Republika Jugoslavija) wurde am 27. April 1992 als einer der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gegründet; am 4. Februar 2003 trat der Staatenbund von Serbien und Montenegro (Državna zajednica Srbija i Crna Gora) an ihre Stelle. Er löste sich am 3. Juni 2006 auf, was zur Entstehung von zwei selbstständigen Staaten – der Republik Serbien und der Republik Montenegro – führte. Das Urheberrecht der Bundesrepublik Jugoslawien wird nicht an dieser Stelle, sondern unten im Abschnitt 2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo erörtert.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

herrschte unmittelbar vor der Entstehung des ersten jugoslawischen Staates der Slowenen, Kroaten und Serben (29. Oktober 1918)[30] ein Zustand des Rechtspartikularismus.

Im Königreich Jugoslawien wurde am 26. Dezember 1929das erste einheitliche Gesetz über den Schutz des Urheberrechts[31] verabschiedet. Vorher galt in Slowenien, Istrien, Dalmatien sowie Bosnien und Herzegowina das österreichische Gesetz vom 26. Dezember 1895 bezüglich des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Fotografie.[32] Das ungarische[33] Urheberrechtsgesetz vom 26. April 1884 fand auf der Murinsel sowie in Kroatien, Slawonien und der Wojwodina[34] Anwendung. In Serbien und Montenegro bestand hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes eine legislative Lücke,[35] die sich nach Auffassung einzelner Autoren[36] auch auf Mazedonien erstreckte. Jedoch gehörte Mazedonien, von einer kurzen Unterbrechung abgesehen, vom Anfang des 15. Jh. bis zu den Balkankriegen 1912/1913 zum Osmanischen Reich. Aufgrund dieser Zugehörigkeit waren die dort geltende Verlagsverordnung und die Urheberrechtsverordnung aus

30 Nach der Vereinigung mit dem Königreich Serbien wurde die Staatsbezeichnung am 1. Dezember 1918 in Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und im Jahr 1929 in Königreich Jugoslawien umgewandelt.

31 Zakon o zaštiti autorskog prava, ABl. Nr. 304- CXXIX vom 27. Dezember 1929; Änderung und Ergänzung vom 2. Juli 1931 veröffentlicht im ABl. Nr. 150 vom 6. Juli 1931 und ABl. 151-L vom 7. Juli 1931.

32 Spaić, Teorija autorskog prava i autorsko pravo u SFRJ, 1983, 21; so auch Марковић, Ауторско право и сродна права, 1999, 99.

33 Einige Verfasser (Verona, Das neue jugoslawische Urheberrechtsgesetz, GRUR Ausl. 1958, 409 (409); Krneta, Einführung, Kroatien/I, 7, in: Möhring (Hrsg.), Quellen des Urheberrechts, 35. Lieferung, Juni 1996; Henneberg, Autorsko pravo, 2001, 20; Gliha, Obilježja hrvatskog autorskopravnog poretka i perspektiva razvoja, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo, (2000), 99, 102) sprechen vom kroatisch-ungarischen Gesetz (Gesetzesartikel XVI/1884), das vom ungarisch-kroatischen Parlament (Sabor) am 4. Mai 1884 verabschiedet wurde und dessen Geltung sich auf Kroatien, Slowonien und die Murinsel erstreckte.

34 Spaić, 1983, 21; Марковић, 1999, 99.

35 Spaić, 1983, 21; Марковић, 1999, S. 99; Besarović, Intelektualna svojina, 2005, 49.

36 Pavelić, The Protection of Private Rights in a Socialist State: Recent Developments in Yugoslav Copyright Law, Harvard International Law Journal 14 (Winter 1973): 111-130, 112.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dem Jahr 1857[37] zumindest formal auch in Mazedonien geltendes Recht. Die gleiche Rechtslage bestand auch in Kosovo, da dieser von der Mitte des 15. Jh. bis zum Jahr 1912 gleichfalls zum Osmanischen Reich gehörte. Ferner waren auch Teile von Serbien und Montenegro zum Zeitpunkt der Verabschiedung der beiden genannten Verordnungen Teil des Osmanischen Reichs; daher kann von der zeitweiligen, zumindest formalen Geltung der Verordnungen in diesen Gebieten ausgegangen werden.

Vorbilder für das erste Urheberschutzgesetz aus dem Jahr 1929 waren das österreichische Urheberrechtsgesetz von 1920, die deutschen Gesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von 1901 und betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Fotografie von 1907 sowie das schweizerische Bundesgesetz bezüglich des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst von 1922.[38] Das Königreich Jugoslawien war 1929 nicht Mitglied der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ), strebte diese Mitgliedschaft aber an.[39]

Das Urheberschutzgesetz war ein für den Zeitpunkt seines Erlasses sehr modernes Gesetz, das unter anderem den Schutz kinematografischer Werke mit originellem Charakter (Filmwerke) gewährleistete (§ 3 Nr. 8), die Übertragung der Urheberrechte *inter vivos* und *mortis causa* (§14 f.) regelte und eine Schutzfrist von 50 Jahren *p. m. a*. (§ 38) mit Ausnahmen vorsah.

2.1.2 Der Urheberschutz in der Zeit des staatlichen Sozialismus

Die neue sozialistische Regierung der am 29. November 1945 gegründeten Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (FVJ) vertrat den Standpunkt, der

37 Später wurde letztere Verordnung vom »Hakki Telif Kanunu« (Verfasserrechtsgesetz) vom 8. Mai 1910 abgelöst. Nal, Probleme des türkischen Urheberrechts aus der Sicht des deutschen und europäischen Rechts, 2000, 7 f.

38 Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (663).

39 Das Königreich Jugoslawien trat im Jahr 1930 der RBÜ zuerst in ihrer Berliner Fassung und unter Vorbehalt hinsichtlich des Übersetzungsrechts, sowie im folgenden Jahr auch in der Rom-Fassung bei. Gesetz vom 22. März 1930 über die RBÜ, in: Niketić, Zbirka zakona protumačenih sudskom i administrativnom praksom, 1933, 65 ff. Vgl. Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (663); Spaić, 1983, 21 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

neue Staat sei nicht mehr Mitglied der RBÜ,[40] da zwischen der jugoslawischen Monarchie und dem kommunistischen Jugoslawien keine juristische und staatliche Kontinuität bestehe. Grundlage dafür war die Auslegung des Gesetzes über die Ungültigkeit der Rechtsvorschriften, die vor dem 6. April 1941 und während der feindlichen Besetzung verabschiedet worden waren.[41] Zu diesen Vorschriften gehörten auch das Urheberschutzgesetz aus dem Jahr 1929 und das Gesetz über den Beitritt zur RBÜ vom 22. März 1930.

Ein Argument für die Ablehnung der früheren urheberrechtlichen Vorschriften war vermutlich die Vorbereitung der Neuregelung. Zudem herrschte im ehemaligen Jugoslawien in der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg in Anlehnung an das sowjetische Vorbild staatlicher Sozialismus. Dementsprechend war das staatlich-sozialistische Eigentum die dominante Eigentumsform.[42] Diese Entwicklungsphase hatte deutliche Auswirkungen auf das erste jugoslawische Urheberrechtsgesetz.

Das neue Gesetz über den Schutz des Urheberrechts vom 25. Mai 1946[43] nahm nicht das Urheberschutzgesetz aus dem Jahr 1929 zum Vorbild, sondern orientierte sich an den sowjetischen Vorschriften über das Urheberrecht.[44] Die neuen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der FVJ

---

40 FVJ hat im Jahr 1951 die RBÜ in ihrer Brüsseler Fassung, erneut unter Vorbehalt des Übersetzungsrechts, ratifiziert. S. Ratifizierungsedikt vom 23. Juni 1951, ABl. des Präsidiums der Nationalen Versammlung von FVJ Nr. 13/1951; vgl. Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (664); Spaić, 1983, 22; Марковић, 1999, S. 100; Hazard, Communists and Their Law, A Search for Common Core of the Legal Systems of the Marxian Socialist States, 1969, 259 f. Zugunsten einer ununterbrochenen Mitgliedschaft in der RBÜ bei Štempihar, Avtorsko pravo, 1960, 17.

41 Zakon o nevažnosti pravnih propisa donesenih pre 6. aprila 1941 godine i za vreme neprijateljske okupacije, ABl. FVJ Nr. 86 vom 25. Oktober 1946. Allerdings wurden die vorsozialistischen Vorschriften im Fall von Rechtslücken im neuen Recht, sofern ideologisch unbedenklich, als »Rechtsregeln«, jedoch nicht als Rechtsnormen angewendet. Küpper, 2005, 608.

42 Der kommunistischen Lehre nach ist in der ersten Phase auf dem Weg des Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus für die Schaffung der materiellen Grundlage für die Errichtung einer sozialistischen Wirtschaft und Gesellschaft notwendig, dass der Staat das Eigentum über die Produktionsmittel innehat (staatliches Eigentum). Spaić, Društvena svojina i autorsko pravo, in: Simpozij o društvenoj svojini, 1965, 5.

43 Zakon o zaštiti autorskog prava, ABl. FVJ Nr. 45 vom 4. Juli 1946.

44 Марковић, 1999, 100; vgl. Pavelić, Harvard International Law Journal 14 (Winter 1973): 111-130, 113.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

hatten Auswirkungen auf das Gesetz von 1946; vor allem die Idee des staatlich-sozialistischen Eigentums, die das Verständnis vom Vorrang des Allgemeininteresses vor den Interessen des Urhebers als Individuum widerspiegelte, sowie die Nichtmitgliedschaft in der RBÜ beeinflussten seinen Text.

Es handelte sich um eine restriktive Regelung mit vielen Rechtsschranken, zum Beispiel hinsichtlich der vertraglichen Übertragung von Verwertungsrechten, die auf eine Dauer von zehn Jahren begrenzt war (Art. 7 Abs. 1), oder der Erstveröffentlichung im Ausland (Art. 24). Sie führte zudem das Konzept der *domaine public payant* ein, auf dessen Grundlage die Übertragung von Urheberrechten nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen auf den Staat vollzogen wurde (Art. 11).[45]

2.1.3 Die Renaissance der individuellen Urheberrechte

Das Ende dieser Phase der Stagnation in der Urheberrechtsentwicklung wurde eingeleitet durch den Bruch Jugoslawiens mit der sowjetischen Schirmherrschaft im Jahr 1948. Damit einher ging in den Fünfzigerjahren des 20. Jh. die Abkehr von der bestimmenden Haltung des Staates in vielen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen. Im Jahr 1951[46] wurde schließlich auch die RBÜ ratifiziert.

Die Ablösung des staatlichen Sozialismus durch einen Selbstverwaltungssozialismus, der die Idee des sozialistischen Gemeinschaftseigentums mit sich brachte, wirkte sich auch auf das Verhältnis zum Urheberrecht aus. Mit dem Erlass eines neuen Urheberrechtsgesetzes am 10. Juli 1957[47] wurde im ehemaligen Jugoslawien der Grundstein für die Entwicklung eines mo-

45 Ausführlicher hierzu bei Blagojević/Spaić, Einführung, 8 ff. in: Das jugoslawische Urhebergesetz- Zakon o autorskom pravu, Originaltext und deutsche Übersetzung mit einer Einführung, 1960; vgl. Verona, GRUR Ausl. 1958, 409 (410); Spaić, in: Simpozij o društvenoj svojini, 1965, 5 ff.; Krneta GRUR Int. 1981, 663 (664); Марковић, 1999, 100.

46 S. oben, Fn. 41.

47 Zakon o autorskom pravu, ABl. FVJ Nr. 36/1957 und ABl. SFRJ 11/1965; Blagojević/Spaić, Originaltext und deutsche Übersetzung mit einer Einführung, 1960, 38 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dernen und nur teilweise sozialistisch geprägten Urheberrechtsschutzes gelegt.[48] Die Gesetze, die in den Jahren 1968 und 1978 folgten, erweiterten auf der Basis der Schutzprinzipien des Gesetzes von 1957 den Schutzumfang der Urheberrechte.[49] Der Urheber als individueller Schöpfer und natürliche Person übernahm im Gesetz von 1957 die zentrale Rolle. Die Schutzfristen wurden erneut auf die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre *p. m. a.* festgesetzt, das Konzept der *domaine public payant* wurde abgeschafft. Das Gesetz sprach sich für das monistische Konzept des Urheberrechts aus. Es wurde die Auffassung vertreten, dass dieser urheberrechtliche Ansatz am besten dem Gedanken des sozialistischen Gemeinschaftseigentums entspreche, da die Produkte des Geistes nicht als Ware angesehen wurden, sondern die gleichzeitige Existenz einer geistigen Verbindung zwischen dem Werk und seinem Schöpfer anerkannt wurde.[50] Außerdem wurden die sehr weit und äußerst vage gefassten Schrankenbestimmungen des Gesetzes von 1946 deutlich an den RBÜ-Maßstab angepasst.[51] Schließlich führte das Gesetz auch ein zeitlich unbegrenztes Urheberpersönlichkeitsrecht ein.[52]

Die Verfassungsänderungen im jugoslawischen Staat, die Ratifizierung des Welturheberrechtsabkommens (WUA) im Jahr 1966[53] und die RBÜ-Revisionskonferenz in Stockholm im Jahr 1967 waren der Anlass für die Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes vom 20. Juli 1968[54]. Zum ersten Mal wurden dabei in einem jugoslawischen Urheberrechtsgesetz auch drei Urheberverträge (Art. 62 ff.) geregelt.[55.] Die Vorgängerregelung hatte

48 Allgemein hierzu Spaić, Zakon o autorskom pravu sa objašnjenjima, 1958; ders., 1983, 22; Blagojević/Spaić, 1960, 17 ff.; Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (664).

49 Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (664).

50 Spaić, in: Simpozij o društvenoj svojini, 1965, 12.

51 Verona, GRUR Ausl. 1958, 409 (411 f.); vgl. Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (666 f.).

52 Ausführlicher hierzu Krneta, Das ewige Urheberpersönlichkeitsrecht aus der Sicht des jugoslawischen Rechts, GRUR Int. 1983, 437 ff.

53 ABl. SFRJ, Zusatz internationale Verträge und andere Abkommen, Nr. 4/1966.

54 ABl. SFRJ Nr. 30 vom 24. Juli 1968. Deutsche Übersetzung im Blatt für Patente-, Muster- und Zeichenwesen (1970), S. 10 ff.

55 Bis zum Erlass des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1968 waren die Verwertungsverträge in anderen verwandten Gesetzen, wie z. B. im Filmgesetz, sowie in Verordnungen und Anleitungen geregelt. Ausführlicher hierzu Verona, GRUR Ausl. 1958, 409 (412).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dagegen nur in einer einzigen Bestimmung die rechtsgeschäftliche Übertragung von Urheberrechten behandelt. Weitere große Neuerungen, die das Gesetz kennzeichneten, bezogen sich auf die Regelung der Rechte an Filmwerken (Art. 14 ff.),[56] die Ausdehnung des Katalogs der Urheberpersönlichkeitsrechte durch das Rückrufrecht (Art. 40) und eine Rückkehr zur *domaine public payant* (Art. 87), diese jedoch in einer konzeptionell veränderten Form[57].

Eine Verfassungsreform im Jahr 1974 wirkte sich auch auf das Urheberrecht aus und führte am 30. März 1978 zur Verabschiedung des nächsten und gleichzeitig letzten Urheberrechtsgesetzes im ehemaligen Jugoslawien.[58] Im Vergleich zum Vorgängergesetz aus dem Jahr 1968 ergänzte und veränderte das neue Gesetz teilweise den Schutz der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entstandenen Werke (Art. 20 ff.)[59]. Außerdem wurde das Folgerecht (Art. 40) als ein besonderes Vermögensrecht und nicht nur als Auskunftsrecht[60] eingeführt[61].

Dieses Gesetz wurde in den folgenden Jahren zweimal überarbeitet[62] und bei der Auflösung Jugoslawiens von den ehemaligen Republiken bzw. den neuen unabhängigen Staaten als geltendes Urheberrecht übernommen. Kleinere Gesetzesänderungen im Jahr 1986 bezogen sich auf die Neurege-

---

56 Ausführlicher hierzu Janjić, Autorsko filmsko pravo, 1971, bspw. in Bezug auf die Abschaffung der *cessio legis* und die Einführung einer Übertragung der Rechte auf den Filmproduzenten auf vertraglichem Weg (91 f.), oder über die Verträge über Filmwerke (93 ff.) usw.; Spaić, Reforma našeg autorskog prava, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu (1967), 57, 58 ff.; Kostić, Das neue jugoslawische Urhebergesetz, INTERGU (1968), 32, 35; Verona, Die Reform des jugoslawischen Urheberrechts, GRUR Int. 1969, 221 (222 f.).

57 Die Gesetzgeber entschlossen sich dieses Rechtsinstrument, das aus dem Urheberrechtsgesetz von 1957 verbannt worden war, wieder einzuführen, um unter anderem auch dem doktrinären Prinzip, dass das sozialistische Urheberrecht nur eine vorübergehende Kontrolle und kein dauerhaftes privates Eigentumsrecht gewährleistet, Rechnung zu tragen. S. Pavelić, Harvard International Law Journal 14 (Winter 1973): 111-130, 125.

58 ABl. SFRJ Nr. 19. vom 14. April 1978. S. erläuternd bei Henneberg/Stipković, Einführung, Jugoslawien/I, 14 ff. in: Möhring (Hrsg.), Quellen des Urheberrechts, 22. Lieferung, August 1988.

59 Ausführlicher hierzu Dietz, UFITA 94 (1982), 1, 11 ff.

60 Verona, GRUR Int. 1969, 221 (225).

61 Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (668); Dietz, UFITA 94 (1982), 1, 18 f.

62 ABl. SFRJ Nr. 24 vom 2. Mai 1986. und Nr. 21 vom 20. April 1990.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lung der Tarifbestimmung bei der Verwertung von kleinen Rechten, die zugunsten von Verwertungsgesellschaften erfolgte. Eine umfassende Gesetzesnovelle im Jahr 1990 konzentrierte sich dagegen auf die ausdrückliche Einführung des Schutzes von Computerprogrammen als besondere Werkkategorie[63] und auf den gesetzlichen Schutz[64] von ausübenden Künstlern als Leistungsschutzberechtigte[65] sowie auf die Erweiterung und Präzisierung des strafrechtlichen Urheberrechtsschutzes.[66]

2.1.4 Die kollektive Rechtewahrnehmung im ehemaligen Jugoslawien

Die Regelung der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im ehemaligen Jugoslawien erfolgte – von kleinen Ausnahmen abgesehen – in den Urheberrechtsgesetzen und entsprach damit dem »Fünf-Säulen-Modell«[67]. Infolgedessen bestand bis zur Auflösung des Staates und teilweise auch noch einige Zeit danach für die selbstständigen Nachfolgestaaten ein gemeinsamer Rechtsrahmen auf diesem Gebiet. Die betreffenden Bestimmungen spiegelten, wie auch die jugoslawischen Urheberrechtsgesetze selbst, die drei Entwicklungsphasen der damaligen Gesellschafts- und Staatsordnung wider. Nur für eine kurze Zeit, 1946 bis 1950 bzw. 1957, wurden im ehemaligen Jugoslawien die Urheberrechte von einer staatlichen Einrichtung verwaltet, wie das in einigen anderen sozialistischen Ländern üblich war. Aufgrund dessen kann man im Kontext des ehemaligen

63 Vgl. Schwartz, Recent Development in the Copyright Regimes of the Soviet Union and Eastern Europe, 38 Journal of the Copyright Society of the USA, 123, 160 (1991). Vgl. Besarović, The Legal Protection of Computer Programs, Copyright, April (1987), 144, 149.

64 Die Rechte der ausübenden Künstler, die jugoslawische Staatsbürger sind, wurden bis dahin in eingeschränktem Rahmen durch die Allgemeine Verordnung über die Honorare der ausübenden Künstler musikalischer und literarischer Werke für die Vervielfältigung ihrer auf Tonträgern festgehaltenen Leistungen vom 6. Mai 1953 geschützt. Ausführlicher hierzu Blagojević/Spaić, 1960, 12 ff.; vgl. Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (669).

65 Interessant ist, dass der ehemalige jugoslawische Staat zwar zu den Erstunterzeichnern des Rom-Abkommens vom 26. Oktober 1961 gehörte, dieses von ihm jedoch nie ratifiziert wurde. Vukmir, Changes of the Croatian Copyright Law at the Turn of the Century, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 158; vgl. Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (669).

66 Ausführlicher hierzu Krneta, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens, GRUR Int. 1993, 717 (725 ff.).

67 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

jugoslawischen Wahrnehmungssystems eher von einer Rechtewahrnehmung seitens privater Körperschaften als von einer verstaatlichten Rechteverwaltung sprechen.

Interessanterweise boten die Bestimmungen zur Rechtewahrnehmung des alten Jugoslawiens aus dem Jahr 1937 und das Urheberrechtsgesetz von 1957 die umfassendsten und stimmigsten Lösungen in diesem Bereich. Dies traf allerdings nicht auf das letzte jugoslawische Gesetz aus dem Jahr 1978 zu, wie es eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Ungeachtet der Gesetzgebung war der Wahrnehmungsmarkt in der ehemaligen SFRJ in den Jahren vor ihrer Auflösung vielfältig ausgestaltet. Dies war in erster Linie auf die vage und relativ dürftige gesetzliche Regelung, die durch viele inhaltliche Defizite, mangelnde Detailliertheit und zum Teil rudimentäre Bestimmungen gekennzeichnet war, zurückzuführen. Infolgedessen waren im Bereich der Rechtewahrnehmung unterschiedliche Akteure tätig. Zunächst waren dies die Urheber, die ihre Rechte selbst ausübten, sowie die einheimischen natürlichen Personen, insbesondere Anwälte, die als Vertreter dieser Urheber deren Rechte und die Rechte ausländischer Urheber wahrnahmen. Dazu kamen ausländische Agenten, Agenturen und andere ausländische natürliche und juristische Personen, die auch die Rechte der ausländischen Rechteinhaber in Jugoslawien wahrten.[68] Außerdem waren auf dem Wahrnehmungsmarkt verschiedene Urheberorganisationen, Urhebervereine und spezialisierte »Organisationen der vereinten Arbeit« im Sinne von Verwertungsgesellschaften tätig.[69]

2.1.4.1 Die Rechtewahrnehmung im alten Jugoslawien

Das erste jugoslawische Gesetz über den Schutz des Urheberrechts aus dem Jahr 1929 enthielt keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Tätigkeit der Rechtewahrnehmung und die Verwertungsgesellschaften selbst. Lediglich im Kapitel IV (Urheberrechtsverletzung) wurde teilweise die Rolle der literarischen und künstlerischen Organisationen hinsichtlich des Schutzes und der Durchsetzung von Urheberrechten deutlich (§§ 53 Abs. 4 und 62 Abs. 1 f). Nach der Verabschiedung des Gesetzes war in Zagreb noch im

68 Spaić, 1983, 232.
69 Spaić, 1983, 232.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

selben Jahr die Vereinigung von jugoslawischen Musikurhebern (Udruženje jugoslovenskih muzičkih autora, UJMA) und im Jahr 1937 die Vereinigung von jugoslawischen Urhebern von Bühnenwerken (Udruženje jugoslovenskih dramskih autora, UJDA) gegründet worden[70].

Die unzulänglichen Bestimmungen des Urheberschutzgesetzes, die eine Regelung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung nur zwischen den Zeilen erahnen ließen, wurden durch die Verordnung mit Gesetzeskraft über die urheberrechtliche Vermittlung vom 23. Dezember 1936 und das Regelbuch über nähere Bestimmungen zur urheberrechtlichen Vermittlung vom 23. Januar 1937 ergänzt[71]. Durch die Verordnung und das Regelbuch wurde zum ersten Mal ein umfassendes jugoslawisches Wahrnehmungsrecht geschaffen. Dieses führte viele Rechtsinstrumente ein, die durchaus mit den modernen Wahrnehmungsbestimmungen der heutigen Zeit Schritt halten konnten. Im gleichen Jahr wurden auch Erlaubnisse zur Tätigkeitsausübung im Bereich der Rechtewahrnehmung erteilt. Sie wurden der UJMA für die öffentliche Aufführung von Musikwerken und der UJDA für die öffentliche Darbietung von Bühnenwerken und dramatisch-musikalischen Werken[72] verliehen. Die genannte Verordnung führte u. a. ein Spartenmonopol (§ 4), klare Regeln in Bezug auf die Erlaubniserteilung zur Tätigkeitsausübung und die Aufsicht über die Wahrnehmungsorganisationen (§ 1 f.) ein und bestimmte ihre Rechtsform als Vereinigung (§ 5). Dies erscheint für die Zeit, in der die Verordnung verabschiedet wurde, recht bemerkenswert. Das begleitende Regelbuch bestimmte zudem auf detaillierte Weise den Inhalt der Wahrnehmungs- und Vermittlungstätigkeit (§ 3) und schrieb ihre gemeinnützige Natur (§ 10) sowie ein begrenztes Transparenzgebot vor (§ 15). Somit bot die Verordnung aus dem Jahr 1937 zusammen mit dem ergänzenden Regelbuch im Vergleich zu nachfolgenden Regelungen auf diesem Gebiet die umfassendsten und sogar vielleicht besten Lösungen zur Rechtewahrnehmung im ehemaligen Jugoslawien.

70 Henneberg, 2001, 233.

71 Uredba sa zakonskom snagom o autorskopravnom posredništvu u. Pravilnik o bližim odredbama za autorsko-pravno posredništvo, ABl. Nr. 18-VI vom 26. Januar 1937.

72 Henneberg, 2001, 233 u. Fn. 362.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.1.4.2 Die Rechtewahrnehmung in der Zeit des staatlichen Eigentums

Das gesamte Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1946 war von dem Konzept einer starken staatlichen Kontrolle über die privaten Urheberrechte geprägt, was sich deutlich auf die Rechtewahrnehmung auswirkte. Diese wurde im betreffenden Gesetz nicht gesondert, sondern im Rahmen der Bestimmungen über die Rechtsdurchsetzung und der sogenannten übrigen Bestimmungen behandelt (Art. 20 ff.). Nach dem Wortlaut des Art. 22 waren die Urhebervereinigungen befugt, sich um die Wahrnehmung der Urheberrechte zu kümmern, indem sie den Rechteinhabern diesbezüglich Hilfe leisteten. Zudem sollten sie mit ihren Empfehlungen und Vorschlägen das Komitee für Kultur und Kunst der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (KKK FJV) und die Bildungsministerien der Republiken bei der Organisation und Durchsetzung des Urheberschutzes unterstützen. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung eine Aufteilung der Tätigkeiten im Wahrnehmungsbereich reflektierte, wurde dadurch auch deutlich, dass der Gesetzgeber keine eindeutige Differenzierung zwischen der Rechtewahrnehmung und der Rechtedurchsetzung vornahm. Art. 23 ging in seinem Wortlaut hinsichtlich der staatlichen Rolle bei der Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit noch einen Schritt weiter und erstreckte sich auch auf die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern und den Nutzern, die Nutzungsbedingungen und die Höhe der Nutzungsvergütung. Letztere sollte nicht wie üblich auf vertraglichem Weg zwischen den Parteien oder von den Vereinigungen selbst bestimmt werden. Ihre Festlegung sollte vielmehr durch Verwaltungsakte oder Regelbücher, die von den Bildungsministern der Teilrepubliken anhand von allgemeinen Richtlinien des KKK FVJ erlassen wurden, erfolgen.

Die staatliche Dominanz über die Urheberrechte erstreckte sich schließlich auch auf den Bereich der Rechtewahrnehmung als eine besondere staatliche Einrichtung gegründet wurde, die die Wahrnehmungstätigkeit ausüben sollte. Diese wurde kurz nach der Verabschiedung des Gesetzes von 1946 durch die Verordnung über die Gründung der Anstalt für urheberrechtliche Vermittlung[73] ins Leben gerufen. Dadurch wurde der sozialistische Staat in vielen Fällen nicht nur kraft Gesetzes zum Inhaber der Urheberrechte, sondern zusätzlich auch ihr monopolistischer Verwalter. Tat-

73 Uredba o osnivanju Zavoda za autorsko-pravno posredništvo, ABl. FVJ Nr. 71 vom 3. September 1946.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sächlich beruhte die Wahrnehmungsberechtigung der Anstalt auf einem sogenannten Vertretungsvertrag (*ugovor o zastupanju*)[74] zwischen ihr und den Rechteinhabern oder ihren Vereinigungen (Art. 2 lit. b i.V.m. Art. 9). Die Rechteinhaber waren in Bezug auf die Wahrnehmung von gewissen Rechten, die traditionell und aus praktischen Gründen kollektiv wahrgenommen wurden, gänzlich auf diese Anstalt angewiesen, da keine natürliche oder juristische Person die Tätigkeit der urheberrechtlichen Vermittlung gewerblich ausüben durfte (Art. 8). Die Verordnung führte insoweit auch zur Auflösung von anderen Vermittlungs- oder Wahrnehmungsstellen (Art. 13).

Die Anstalt konnte die Urheber oder Inhaber der Urheberrechte auch ohne einen Vertretungsvertrag vertreten, wenn deren Rechte gefährdet waren und von keiner Person vertreten wurden (Art. 10). Obwohl sich die Anstalt in der Hand des sozialistischen Staates befand[75], übte sie ihre Tätigkeit überraschenderweise zum Teil nach dem Grundsatz der Gewinnerzielung aus. Nach Art. 7 der Verordnung sollte die Anstalt ihre Buchhaltung gemäß den kommerziellen Grundsätzen führen und ihren Unterhalt aus den eigenen Einnahmen bestreiten. Diese Einnahmen ergaben sich aus der Vergütung für die Rechtewahrnehmung, deren Höhe in den Vertretungsverträgen bestimmt werden sollte (Art. 9). Dieses Konzept stellte angesichts des Umstands, dass die Wahrnehmungstätigkeit in der Regel nicht mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, eine ungewöhnliche Lösung dar. Das Prinzip der Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht besteht selbst, wenn es sich um private Wahrnehmungskörperschaften handelt; im Rahmen der Verwaltung von Urheberrechten durch eine staatliche Anstalt sollte es umso mehr erwartet werden.

Die Abschaffung der Verwaltungsanstalt im Jahr 1950 durch eine Verordnung über die Übertragung der Geschäfte der urheberrechtlichen Vertretung und Vermittlung auf die Verbände und Vereinigungen der Urheber

---

74 Es handelt sich hierbei um eine wörtliche Übersetzung des Namens dieser Vertragskategorie, auch Vollmachtsvertrag genannt. Ungleich der Vollmacht, die im ehemaligen jugoslawischen wie im deutschen Recht eine einseitige Willenserklärung darstellt, ist der Vertretungsvertrag tatsächlich eine gesonderte Vertragsform, dessen Hauptelement die Vollmacht selbst darstellt. Vgl. Loza, Obligaciono pravo, II dio, 1983, 171 ff.

75 Für die Verabschiedung des Regelbuchs über die Organisation und die Tätigkeitsausübung der Anstalt und der Richtlinien zur Tätigkeitsausübung sowie für die Aufsicht und die Wahl des Direktors der Anstalt war, zum überwiegenden Teil, das KKK FVJ zuständig. Art. 1 und 11 f. der Verordnung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(Wahrnehmungsverordnung)[76] markierte den Übergang zu einem Wahrnehmungssystem, das für die privaten Urheberrechte eindeutig besser geeignet war. Der Inhalt der Verordnung wurde überwiegend in das Urheberrechtsgesetz des Jahres 1957 übernommen und dabei teilweise ergänzt und präzisiert. Die Wahrnehmungsverordnung sah die urheberrechtliche Vertretung und Vermittlung, also die Wahrnehmung der Urheberrechte, als eine Tätigkeit an, die entweder individuell vom Urheber[77] oder von den Verbänden und Vereinigungen der Urheber im Inland und für die für die inländischen Urheber im Ausland ausgeübt werden konnte. Als solche war sie anderen Personen als berufliche Tätigkeit vorenthalten (Art. 1). Besonders hervorzuheben ist die Bestimmung des Art. 4 der Wahrnehmungsverordnung, die eine Aufsicht vorsah. Diese, von staatlichen Organen, die für Wissenschaft und Kultur bzw. für Finanzen zuständig waren, vorzunehmende Aufsicht sollte sowohl über die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit der Verbände und Vereinigungen der Urheber als auch über deren Finanzbuchhaltung wachen.

Diese Regelung zeigte deutlich, dass die Wahrnehmungstätigkeit in die Hände der Urheber und ihrer unterschiedlichen Zusammenschlüsse übergeben wurde und lediglich die Aufsicht über deren Ausübung dem Staat vorbehalten war. Die Kosten, die für die Verbände und Vereinigungen aufgrund der Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit entstanden, sollten gemäß Art. 5 der Wahrnehmungsverordnung aus der Vermittlungs- und Vertretungsvergütung gedeckt werden, deren Höhe von den Urheberverbänden bestimmt werden sollte. Letzteres stellte keine große konzeptuelle Veränderung im Vergleich zur Vorgängerverordnung aus dem Jahr 1946 und ihrer Gewinnorientierung dar; sie wird auch in der Literatur[78] negativ bewertet.

Nach der Verabschiedung der Wahrnehmungsverordnung gründeten die Urhebervereinigungen und -verbände die Anstalt für den urheberrechtlichen Schutz, die im Jahr 1952 in »Anstalt für den Schutz der Urheberrechte« umbenannt wurde[79]. In den folgenden Jahren gab es weitere Veränderungen in der Wahrnehmungslandschaft des ehemaligen Jugoslawiens. Der Tätigkeitsbereich der erwähnten Anstalt wurde ab 1. Januar 1955 von

76 Uredba o prenosu poslova autorsko-pravnog zastupanja i posredovanja na saveze i udruženja autora, ABl. FVJ Nr. 58 vom 11. Oktober 1950.

77 Die individuelle Wahrnehmung seitens der Urheber war in der letzten Regelung zur Rechtewahrnehmung aus dem Jahr 1946 nicht ausdrücklich vorgesehen.

78 Spaić, 1958, 85.

79 Henneberg, 2001, 233 f; vgl. Spaić, 1957, 221.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der neuen Anstalt für den Schutz von kleinen Urheberrechten (Zavod za zaštitu malih autorskih prava – ZAMP)[80] und der ebenfalls neu gegründeten Jugoslawischen Urheberagentur (Jugoslovenska autorska agencija – JAA) übernommen[81]. Die ZAMP wurde vom Komponistenverband Jugoslawiens gegründet und nahm das Recht der öffentlichen Aufführung und die mechanischen Rechte an nichtbühnenmäßigen[82] Musikwerken sowie einige andere Rechte wahr. Die JAA wurde von den übrigen Urhebervereinigungen und den Vereinigungen ausübender Künstler errichtet und verwaltete die Rechte an literarischen Werken und Bühnenwerken sowie die Rechte der ausübenden Künstler. Beide neu gegründeten Verwertungsgesellschaften unterhielten Geschäftsstellen in allen jugoslawischen Teilrepubliken. Diese übten alle Wahrnehmungstätigkeiten aus, lediglich die Verteilung und die Auslandsgeschäfte – bei ZAMP – und die Auslandsgeschäfte – bei JAA – wurden von den Zentralen in Belgrad übernommen.[83] Außerdem wurden beide Verwertungsgesellschaften ordentliche Mitglieder der Confédération Internationale des Sociétés d´Auteurs et Compositeurs (CISAC). Die ZAMP trat zudem dem Bureau International des Sociétés Gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique (BIEM) bei. Außerdem baute die ZAMP relativ früh ein Netzwerk von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wie GEMA, SACEM, BUMA, SUISA auf[84].

2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus

Das Urheberrechtsgesetz von 1957 läutete die Rückkehr zu den Prinzipien der RBÜ und des kontinentaleuropäischen Urheberrechts ein. Der Bereich der Rechtewahrnehmung und die Wahrnehmungsorganisationen selbst

80 Im Jahr 1971 änderte die ZAMP ihren Namen in Anstalt für den Schutz der Urhebermusikrechte; Henneberg, 2001, 234.

81 Henneberg, 2001, 233 f.; vgl. Spaić, 1957, S. 221; vgl. in: Yugoslavia-SOKOJ, Billboard, 6. November 1976, C-55.

82 Im Urheberrecht des ehemaligen Jugoslawiens und seiner Nachfolgestaaten wird häufig der Begriff »nichtbühnenmäßige Musikwerke« anstelle des Begriffs »nichtbühnenmäßige Aufführungen« verwendet.

83 Henneberg, 2001, 234; Spaić, 1983, 232.

84 Spaić, 1957, 222.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

wurden im Kapitel VI (Art. 68 ff.) detailliert geregelt[85], die Bedeutung der Körperschaften für die Wahrnehmungstätigkeit wurde anerkannt. Die Bestimmungen unterschieden zwischen der individuellen (Art. 68) und der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 69). Erstere wurde vom Urheber persönlich oder von seinem Bevollmächtigten ausgeübt, letztere sollten die Urheberverbände in Bezug auf bestimmte Urhebersparten übernehmen. Die Urheberverbände konnten nach Art. 71 die Urheberrechte auch mittels einer speziell für diesen Zweck gegründeten Urheberrechtsschutzanstalt wahrnehmen (Abs. 1). Diese hatte vor allem für die Wahrnehmung von urheberrechtlichen Vermögens- und Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit der Verwertung von Urheberwerken und für das diesbezügliche Inkasso zu sorgen (Abs. 2). Auf diesem Weg wurden die Gründung von ZAMP und JAA sowie die Grundlagen ihrer Wahrnehmungstätigkeit auch gesetzlich bestätigt.

Bezüglich der oben erwähnten Besonderheit der kollektiven Wahrnehmung von Urheberpersönlichkeitsrechten[86] ist anzumerken, dass dieses Konzept tatsächlich nicht ungewöhnlich ist. Ansätze davon können auch in der Tätigkeit einiger deutscher Verwertungsgesellschaften wie der GEMA und der VG Bild-Kunst gefunden werden.[87] Allerdings handelt es sich dabei nur um eine untergeordnete Tätigkeit, die im Rahmen der Wahrnehmung von Verwertungsrechten erfolgt. Im Kontext der jugoslawischen Urheberrechtsgesetze handelt es sich eher um ein mangelhaftes Verständnis des

---

85 Näher bei Blagojević/Spaić, 1960, 27; vgl. Katzarov, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht der UdSSR und der Volksdemokratien Europas, 1960, 324 f.

86 S. ausdrücklich in der Gesetzgebung § 53 Abs. 4 des Urheberschutzgesetzes aus 1929; § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Regelbuchs über nähere Bestimmungen zur urheberrechtlichen Vermittlung von 1937; Art. 71 des Urheberrechtgesetzes aus dem Jahr 1957;. Später in der Literatur: Štempihar, 1960, 66; Janjić, Industrijska svojina i autorsko pravo, 1982, 282; Spaić, 1983, 231; Milić, Komentar Zakona o autorskom pravu sa sudskom praksom, 1987, 188.

87 Thielecke, Möglichkeiten kollektiver Wahrnehmung des Urheberpersönlichkeitsrechts – Ansätze zu einer europäischen Lösung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und Großbritannien, 2003, 83 ff.; Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse durch Dritte, 2000, 118 ff.; vgl. Art. 8 b), Art. 9 b) und 10 b) der CISAC-Satzung (verabschiedet von der Generalversammlung in Brüssel am 9 Juni 2011), die von einer Förderung der moralischen Interessen der Urheber spricht,http://www.cisac.org/CisacPortal/semanticSearch.do?method=init&action=pertimmSearch&searchbar_Word=statute&charset=utf-8&PHPSESSID=81D825BB90867542AB0664A0E8395B34 (Stand 8. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Konzepts der kollektiven Rechtewahrnehmung und um eine unzulängliche Differenzierung zwischen Schutz mittels Durchsetzung und Wahrnehmung von Rechten.

Die Urheberrechtsschutzanstalt hatte das ausschließliche Recht, die urheberrechtliche Vermittlung in Form der Verschaffung und Erteilung von Verwertungserlaubnissen innerhalb Jugoslawiens und für die jugoslawischen Bürger im Ausland auszuüben (Art. 71 Abs. 3). Diese Position wurde durch das für alle anderen Personen geltende Verbot, diese Tätigkeiten gewerbsmäßig auszuüben, gestärkt (Art. 71 Abs. 4).

Die Satzung der Urheberrechtsschutzanstalt sowie die anderen Rechtsnormen für sie wurden von den Urhebervereinigungen, die sie gegründet hatten, verabschiedet. Allerdings trat die Satzung erst nach ihrer Genehmigung durch das Sekretariat für Bildungswesen und Kultur des Bundesexekutivrates in Kraft (Art. 72). Dies ist ein Hinweis auf die teilweise noch bestehende staatliche Kontrolle im Bereich der Wahrnehmung. Das Sekretariat war sowohl für die Aufsicht über die Urhebervereinigungen als auch über die Urheberrechtsschutzanstalten zuständig[88].

Interessanterweise waren die Urheberrechtsschutzanstalten nach Art. 73 Abs. 1 berechtigt, die Urheberrechte zu schützen und wahrzunehmen, falls sich der Urheber dem nicht ausdrücklich widersetzte. Letzteres stellte den Ansatz einer rudimentären, allerdings durchaus umfassenden Wahrnehmungsvermutung dar. Für die Einleitung und Führung eines Rechtsstreits vor Gerichten und anderen Organen benötigte die Anstalt jedoch eine besondere Vollmacht des Urhebers (Art. 73 Abs. 2). Eine Ausnahme galt im Fall der kleinen Rechte (Art. 74 Abs. 1). Letzteres setzte voraus, dass die Urheber auch Mitglieder des Urhebervereins waren, die über die betreffende Urheberrechtsschutzanstalt ihre Rechte wahrnahmen, oder den Status ausländischer Urheber hatten, deren Rechte aufgrund eines Vertrages von dieser Anstalt wahrgenommen wurden.

Die Wahrnehmungspraxis veränderte sich unter der Geltung des Urheberrechtsgesetzes von 1957 weiter. Eine Neustrukturierung der ZAMP führte zu einer Aufteilung ihres Tätigkeitsbereichs. Ab 1965 war sie nur mehr für die Inkassotätigkeit bezüglich der öffentlichen, nichtbühnenmäßigen Aufführung musikalischer und literarischer Werke und für die Vertre-

88 Spaić, 1958, 87.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tung von Verlegern beim Vermieten von Noten für die Aufführung von Orchesterwerken (in Kroatien)[89] zuständig.[90] Die Verteilungstätigkeit hinsichtlich der kleinen Rechte sowie alle Wahrnehmungstätigkeiten in Bezug auf mechanische Rechte und die Geschäfte mit dem Ausland wurden dagegen vom Komponistenverband Jugoslawiens (Savez kompozitora Jugoslavije – SAKOJ) ausgeübt.[91] SAKOJ wurde später in den Verband der Komponistenorganisationen Jugoslawiens (Savez organizacija kompozitora Jugoslavije – SOKOJ) umgewandelt und wurde auch ordentliches Mitglied in CISAC (1956) und in BIEM (1959)[92].

Im Urheberrechtsgesetz von 1968 war das Kapitel VII (Art. 88 ff.) der Wahrnehmung von Urheberrechten gewidmet. Ohne die bisherige Regelung grundlegend zu verändern, führte dieses Kapitel eine Liberalisierung der Rechtsform der jugoslawischen Verwertungsgesellschaften und eine Einschränkung ihrer Handlungsbefugnisse ein. Ebenso präzisierte es die Grundlage und den Inhalt der Beziehungen zwischen den Beteiligten. Im Unterschied zum Gesetz von 1957 wurde die Wahrnehmung der Urheberrechte den Urheberorganisationen, die die Form von Verbänden und Vereinigungen hatten, im Allgemeinen sowie allen Körperschaften und Organisationen, die zum Zweck des Schutzes von Urheberrechten eingetragen worden waren, anvertraut. Letzteres war unabhängig davon, ob es sich dabei um ihre Haupt- oder ihre Nebentätigkeit handelte (Art. 89 Abs. 1). Diese Regelung stellte in Bezug auf die Grundprinzipien der kollektiven Rechtewahrnehmung eine durchaus ungewöhnliche Lösung dar, da die Rechtewahrnehmung die einzige Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sein sollte.[93]

Die erwähnte generelle Wahrnehmungsvermutung zugunsten der Urheberrechtsschutzanstalt im Urheberrechtsgesetz von 1957 wurde abgeschafft und für alle Kategorien der Wahrnehmungskörperschaften durch die Vollmacht des Urhebers als Grundlage für die Wahrnehmung ersetzt (Art. 89

89 Henneberg/Stipković, in: Möhring. (Hrsg.), 1988, 47.
90 Henneberg, 2001, 234.
91 Allerdings wurde bspw. von seinem Mitglied HDS häufig Missfallen über seine Verteilungspraxis und die Festanlage von einem Teil der eingenommenen Vergütungen geäußert. http://www.hds.hr/about_us/chronology_hr.htm (Stand 8. März 2014).
92 Henneberg, 2001, 234; Spaić, 1983, 236; Henneberg/Stipković, in: Möhring (Hrsg.), 1988, 47.
93 Ficsor, Collective Management of Copyright and Related Rights, 2002, 162.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abs. 1). Für die Wahrnehmung von kleinen Rechten bedurften nur die Urheberorganisationen keiner Vollmacht (Art. 89 Abs. 3), was einer rudimentären Form der Verwertungsgesellschaftenpflicht gleichkam.

Hinsichtlich der Wahrnehmungsgrundlage der Verwertungsgesellschaften bzw. der Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen den Rechteinhabern und den Verwertungsorganisationen divergieren die in der Literatur vertretenen Meinungen. Einige Autoren[94] wiesen nach Erlass der Regelung darauf hin, dass es sich um eine ausschließliche Übertragung im Sinne einer Zession der Rechte auf die Verwertungsorganisation zu Wahrnehmungszwecken handle. Dennoch zeigte sich, dass einige den Begriff Übertragung als Mandat bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag verstanden. Diejenigen[95], die dieser Auffassung waren, vertraten außerdem, das Mandat sei als Vertragsverhältnis mit einer Vollmacht der Verwertungsgesellschaft verbunden, die sie berechtige, die Rechteinhaber zu vertreten. In der zur Verfügung stehenden Literatur zum jugoslawischen Wahrnehmungsrecht findet sich jedoch kein Hinweis darauf, den Wahrnehmungsvertrag als einen Vertrag *sui generis* anzuerkennen.

Die Urheberorganisationen konnten erneut die Urheberrechte mittels speziell für diese Zwecke gegründeter Körperschaften wahrnehmen (Art. 90 Abs. 1). Die Beziehungen zwischen den Urheberorganisationen und diesen Körperschaften wurden insbesondere in Bezug auf den Umfang und die Art der Wahrnehmung sowie die Höhe der Gebühren für die Dienstleistungen der Körperschaft vertraglich geregelt (Art. 90 Abs. 2).

Auch die Frage der Tarifbestimmung wurde im Urheberrechtsgesetz von 1968 in Zusammenhang mit einer umfassenderen Regelung des Urhebervertragsrechts novelliert: Art. 58 Abs. 4 bestimmte, dass für die öffentliche, nichtbühnenmäßige Aufführung und Wiedergabe von musikalischen und literarischen Werken die jeweiligen Urheberorganisationen die Höhe der Vergütung für einzelne Aufführungs- und Wiedergabearten festlegen.

Ausgenommen von dieser autonomen Tariffestsetzung waren jedoch die Übertragung und Sendung durch Rundfunkanstalten. Die besondere Bedeutung dieser Bestimmung lag in der vollständigen Autonomie hinsichtlich der Tarife für die kleinen Rechte, die keiner Bestätigung durch staatliche

94 Štempihar, 1960, 65.

95 Rosina, Vertragsfreiheit im jugoslawischen Urheberrecht, in: Reimer (Hrsg.), Vertragsfreiheit im Urheberrecht, 1977, 127.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Organe mehr bedurften[96]. In den übrigen Fällen galt die allgemeine Bestimmung des Art. 58 Abs. 2, wonach die Höhe der Vergütung für die Nutzung des Urheberwerkes durch Vereinbarung zwischen dem Inhaber der Urheberrechte und dem Nutzungsberechtigten oder durch Vereinbarung zwischen ihren Organisationen bestimmt wurde.[97] Die Verordnungen, Anleitungen und Beschlüsse, die Fragen der Urhebervergütung behandelt hatten, wurden außer Kraft gesetzt (Art. 111).

Das Urheberrechtsgesetz von 1978 widmete das Kapitel VI (Art. 90 ff.) der Wahrnehmung von Urheberrechten. Die betreffenden, teilweise unvollständigen Bestimmungen des letzten jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes stellten allerdings nicht, wie vielleicht zu erwarten gewesen wäre, die Krönung oder zumindest den Ausbau der vorangegangenen Regelungen dar.[98] Die Rechtewahrnehmung im In- und Ausland konnte nach Art. 91 Abs. 1 f, außer durch die Urheber oder ihre Bevollmächtigten (Art. 90) auch durch die Urheberorganisationen und die »Organisationen der vereinten Arbeit« erfolgen.[99] Für letztere war erforderlich, dass sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Ausübung des Urheberschutzes registriert waren. Dies traf auf die bereits erwähnten ZAMP und SOKOJ zu, die ihre Wahrnehmungstätigkeit weiter ausübten[100].

Allerdings konnten auch die Körperschaften gemäß Art. 91 Abs. 1 Bevollmächtigte der Urheber i.S.d. Art. 90 sein,[101] was auf eine unklare Differenzierung zwischen der Tätigkeit der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung hindeutet.[102] Wahrnehmungsgrundlage war nach wie

96 Kostić, INTERGU (1968), 32, 37.

97 Pisar, Coexistence and Commerce, Guidelines for Transactions Between East and West, 1970, 369; Ficsor, 118 RIDA 33, 97 ff. (1983); Verona, GRUR Int. 1969, 221 (225).

98 Vgl. Dietz, UFITA 94 (1982), 1, 30 f.

99 Diese Organisationen konnten die Tätigkeit der Rechtewahrnehmung, die nach der Klassifikation der Tätigkeiten den »Rechtsanwaltstätigkeiten und ähnlichen« zugeordnet war, nur dann ausüben, wenn sie im Einklang mit dem jugoslawischen Gesetz über die assoziierte Arbeit (ABl. Nr. 53/1976 und Nr. 57/1983) beim Wirtschaftskreisgericht eingetragen waren. Henneberg/Stipković, in: Möhring (Hrsg.), 1988, 46.

100 Janjić, 1982, 282; Besarović, Pravo industrijske svojine i autorsko pravo, 1984, 298 f.

101 Milić, 1987, 189.

102 Sogar heute noch nehmen einige Verwertungsgesellschaften der ehemaligen jugoslawischen Republiken Rechte auch individuell für die Urheber wahr. S. unten, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP u. 4.4 AMUS.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

vor die Vollmacht der Urheber; nur die Wahrnehmung der kleinen Rechte konnte im Sinn einer Verwertungsgesellschaftenpflicht ohne Vollmacht durch die Urheberorganisationen erfolgen (Art. 91 Abs. 1 u. 3). Eine Spezialvollmacht benötigten die Wahrnehmungskörperschaften wiederum für die Vertretung vor Gericht und vor anderen Organen, ebenfalls mit Ausnahme der kleinen Rechte (Art. 92 und Art. 93 Abs. 1). Das Erfordernis einer ausdrücklichen Vertretungsvollmacht[103] muss angesichts der kollektiven Natur der Wahrnehmungstätigkeit für die Verwertungsgesellschaften in der Praxis sehr hinderlich gewesen sein. Zudem kann darin ein Hinweis darauf gesehen werden, dass die Wahrnehmungstätigkeit nicht die Durchsetzung der kollektiv wahrgenommenen Rechte umfasste.

Die erste Gesetzesnovelle im Jahr 1986 bewirkte durch die Aufhebung des Art. 57 Abs. 3 eine Stärkung der Position der Wahrnehmungskörperschaften bei der Festsetzung der Tarife für die Nutzung kleiner Rechte. Die Vorschrift betraf die Festlegung der Vergütungshöhe für die einzelnen Arten der öffentlichen, nichtbühnenmäßigen Aufführung und der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der Radio- und Fernsehsendung sowie der Fernsehübertragung von musikalischen und schriftlichen Werken. Die Vergütung sollte in einem Selbstverwaltungsabkommen zwischen der betreffenden Urheberorganisation, der »Organisation der vereinten Arbeit« für den Rundfunk, der Jugoslawischen Wirtschaftskammer, dem Jugoslawischen Gewerkschaftsbund und dem Sozialistischen Bund des Jugoslawischen Arbeitervolkes bestimmt werden.[104] In Kapitel VI wurde dagegen der neue Art. 91a eingefügt, auf dessen Grundlage die Urheberorganisationen die Urhebervergütung für die kleinen Rechte gemäß ihren Allgemeinen Selbstverwaltungsbestimmungen autonom festlegen konnten, falls kein Urhebervertrag abgeschlossen oder die Höhe der Vergütung nicht bestimmt worden

103 Es wurde verlangt, dass die Vollmacht die genaue Bezeichnung der vertretenden Verwertungsgesellschaft (Urheberorganisation oder »Organisation der vereinten Arbeit«), den Vertretungsrahmen, den Gegenstand der Vertretung usw. enthielt. Milić, 1987, 195.

104 Im Zeitraum von der Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes des Jahres 1978 bis zu seiner Änderung im Jahr 1986 wurde allerdings kein Selbstverwaltungsabkommen zur Tarifbestimmung abgeschlossen, da es zwischen den Betroffenen zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Rechtsnatur der Vergütungen für die Nutzung kleiner Rechte und der Grundlage für die Bestimmung ihrer Höhe kam; Milić, 1987, 194.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

war.[105] Mit anderen Worten wurden die Tarife für die Verwertung von kleinen Rechten nach der Novelle des Jahres 1986 primär vertraglich und nur sekundär autonom durch die Wahrnehmungskörperschaften festgelegt. Die Novelle des Jahres 1990 brachte sodann den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern sowie Bestimmungen für ihre Wahrnehmung (Art. 99p, 99r, 99s und 99t), die zum Teil die Regelung der Wahrnehmung von Urheberrechten zum Vorbild hatten, jedoch von Unklarheit geprägt waren.

Während der Geltung des Urheberrechtsgesetzes von 1978 war eine weitere Neuverteilung der Wahrnehmungskompetenzen im Bereich der Verwertung von kleinen Rechten vorgesehen. Von 1982 an sollte die Inkassotätigkeit auf diesem Wahrnehmungsgebiet den Sektoren bzw. Abteilungen für den Schutz von Musikurheberrechten (Radne zajednice za zaštitu autorskih muzičkih prava – RZZAMP) anvertraut werden.[106] Es war dabei geplant, diese Abteilungen entweder im Rahmen von SOKOJ oder im Rahmen von Komponistenvereinigungen der Republiken und Provinzen zu gründen.[107] Im Fall von Kroatien wurde die Umstrukturierung noch im selben Jahr realisiert.[108] Bis zur Gründung der Abteilungen im Rahmen der Komponistenorganisationen in den Teilrepubliken bzw. bis zur Transformation der lokalen Geschäftsstellen der ZAMP in die RZZAMP und der Auflösung der ZAMP übernahmen diese Geschäftsstellen die Inkassotätigkeit.[109]

Dieser Transformationsprozess war allerdings bis zur Auflösung der SFRJ nicht abgeschlossen. Darüber hinaus war auf dem Wahrnehmungsmarkt weiterhin die JAA, und zwar auch mit ihren Geschäftsstellen in den Teilrepubliken, tätig, deren Aktivitäten allerdings in der Praxis keine Schnittstelle zur Tätigkeit von SOKOJ hatten[110]. Die JAA nahm nämlich u. a. das Verlags- und Übersetzungsrecht an Schriftwerken, das Recht der öffentlichen bühnenmäßigen Aufführung von dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken sowie das Nutzungsrecht an Werken der bildenden Kunst und Architektur wahr.[111]

---

105 Ein Beispiel dieser Tarife war das Regelbuch von SOKOJ über die Vergütungen für die öffentliche Aufführung und öffentliche Wiedergabe von Musikwerken (Pravilnik o naknadama za javno izvođenje i saopštavanje javnosti muzičkog djela), ABl. SFRJ Nr. 74/1989 und 26/1990.

106 Spaić, 1983, 236.

107 Spaić, 1983, 236.

108 S. unten, III. Kapitel, 3.1 Kroatien.

109 Henneberg/Stipković, in: Möhring (Hrsg.), 1988, 47; Spaić, 1983, 236.

110 Henneberg/Stipković, in: Möhring (Hrsg.), 1988, 47.

111 Ders., in: Möhring (Hrsg.), 1988, 47.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zum Zeitpunkt, in dem sich die ersten Teilrepubliken für unabhängig erklärten, waren in der SFRJ folgende 15 Wahrnehmungskörperschaften tätig: JAA, SOKOJ, die Urheberagenturen der (Sozialistischen) Republiken Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Mazedonien und der sozialistischen autonomen Provinz Kosovo (Avtorska agencija za Slovenijo, Autorska agencija za SR Hrvatsku, Autorska agencija za SR Bosnu i Hercegovinu, Autorska agencija za SR Srbiju, Autorska agencija za SR Makedoniju, Autorska agencija SAP Kosovo), die Urhebervermittlungsagentur der (Sozialistischen Republik) Montenegro (Autorska posrednička agencija Crne Gore), ZAMP Sarajevo, ZAMP Zagreb – Sektor für den Schutz der Musikurheberrechte der Sozialistischen Republik Kroatien (Radna zajednica za zaštitu autorskih muzičkih prava SR Hrvatske), ZAMP Skopje, ZAMP Ljubljana – Anstalt für den Schutz der Urheberrechte in der Sozialistischen Republik Slowenien (Zavod za varstvo avtorskih pravicah v SR Sloveniji), ZAMP Belgrad und ZAMP Priština.[112]

2.2 Slowenien

Am 25. Juni 1991 erklärte Slowenien als erste der jugoslawischen Teilrepubliken seine Unabhängigkeit. Der neue Staat übernahm zusammen mit vielen anderen zivilrechtlichen Vorschriften das letzte jugoslawische Urheberrechtsgesetz von 1978 mit seinen Novellen, um einem potenziellen Rechtsvakuum zu entgehen.[113] Allerdings waren die Vorschriften nicht mehr in Kraft, sondern wurden nur sinngemäß angewendet, sofern sie nicht mit der Rechtsordnung des neuen Staates unvereinbar waren.[114]

Bald nach der Unabhängigkeitserklärung begann man damit, einen neuen Rechtsrahmen für den urheberrechtlichen Schutz zu schaffen, der von dem letzten jugoslawischen Urheberrechtsgesetz losgelöst war und den internationalen Verpflichtungen Sloweniens[115] entsprach.[116] Das erste slowenische

112 Trampuž, Avtorsko pravo v praksi, 1991, 211 f.

113 Krneta, Der gegenwärtige Stand des Schutzes auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in Bosnien und Herzegowina, GRUR Int. 1997, 826 (827).

114 Trampuž, Das neue Urheberrecht in Slowenien-eine europäische Landschaft stellt sich vor, GRUR Int. 1995, 766 (767, Fn. 11).

115 Diese ergaben sich bspw. aus dem Kooperationsvertrag mit der EG und der Mitgliedschaft im GATT und in der Welthandelsorganisation (WTO).

116 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (767).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG Slow)[117] wurde am 30. März 1995 verabschiedet und seitdem viele Male geändert und ergänzt. Der Inhalt seiner Bestimmungen orientierte sich stark an den europäischen Richtlinien und lehnte sich an das deutsche und teilweise auch an das österreichische Urheberrecht an.[118] Wie in den weiteren Abschnitten

---

117 Zakon o avtorski in sorodnih pravicah, ABl. (Uradni list) Republik Slowenien (RS) Nr. 21 vom 14. April 1995; Deutsche Übersetzung in GRUR Int. 1995, 783 ff.; Änderungen und Ergänzungen: ABl. RS Nr. 9 vom 09. Februar 2001, Nr. 43 vom 26. April 2004, Nr. 17 vom 17. Februar 2006, Nr. 139 vom 29. Dezember 2006, Nr. 68 vom 8. Juli 2008 und Nr. 110 vom 23. Dezember 2013. Angesichts der mehrfachen Gesetzesänderungen wurden auch drei konsolidierte Gesetzesfassungen veröffentlicht, und zwar in ABl. RS Nr. 94 vom 26. August 2004, Nr. 44 vom 25. April 2006 und Nr. 16 vom 23. Februar 2007. Zudem ist zu erwähnen das Gesetz über die Zollmaßnahmen bei Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (ABl. RS Nr. 30 vom 26. April 2001), auf dessen Grundlage der Art. 173 UrhG Slow aufgehoben wurde; Deutsche Übersetzung in GRUR Int. 2001, 1040 ff. Ursprünglich sollte die letzte Gesetzesnovelle des UrhG Slow viel umfassender sein. Vorgesehen war, dass sie nicht nur eine Anpassung des Gesetztes an den *acquis communautaire* vornimmt, sondern auch die Unzulänglichkeiten des UrhG Slow bezüglich der Regelung der Vergütung für die private und sonstige eigene Vervielfältigung und der kollektiven Rechtewahrnehmung behebt. Der Vorbereitungsprozess für diese Reform dauerte zwei Jahre. Im Jahr 2011 wurde der Entwurf eines Vorschlags zur Änderung des UrhG Slow vom slowenischen Amt für geistiges Eigentum an das Wirtschaftsministerium weitergeleitet (http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/osnutek-predloga-novele-zakona-o-avtorski-in-sorodnih-pravicah/ (Stand 8. März 2014). Im Oktober 2012 veröffentlichte das (umbenannte) Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie auf seiner Internetseite den Vorschlag eines Gesetzes zur Änderung des UrhG Slow und übergab es in die interministerielle Auswertung. (http://www.mgrt.gov.si/fileadmin/mgrt.gov.si/pageuploads/DNT/SNTS/predlogi_predpisov/predlog_ZASP_-_med__8-10-12.pdf (Stand 8. März 2014). Im April 2013 wurde ein erneuter Vorschlag eines Gesetzes zur Änderung des UrhG Slow auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht, und die Öffentlichkeit wurde um Kommentare gebeten. (http://www.mgrt.gov.si/fileadmin/mgrt.gov.si/pageuploads/DNT/gospodarsko_pravo_in_intelektualna_lastnina/ZASP_objava_PREDLOG_10.4.2013.pdf (Stand 8. März 2014). Zuletzt reichte eine Gruppe von Abgeordneten im Oktober 2013 in der Nationalversammlung der Republik Slowenien den Vorschlag des Gesetzes zur Änderung des UrhG Slow ein, der auf dem Vorschlag des erwähnten Ministeriums vom August 2013 basierte. (http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/ novice/elektronske-novice/clanki/predlog-sprememb-in-dopolnitev-zakona-o-avtorski-in-sorodnih-pravicah-zasp/ (Stand 8. März 2014). Nichtsdestotrotz wurde die Reform letztendlich in einer reduzierten Form durchgeführt.

118 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (767 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zum Urheberrecht in den anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken deutlich wird, stellte das UrhG Slow in vielerlei Hinsicht den Prototyp[119] für die Regelungen in den Nachbarstaaten dar.

2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz

Bereits in seiner Urfassung stand das UrhG Slow weitestgehend mit den bis dahin verabschiedeten EG-Richtlinien in Einklang.[120] Nachstehend werden nur die prägnantesten Lösungen dieser ersten Fassung sowie die wichtigsten der zahlreichen Novellen dargestellt.

Das UrhG Slow folgt dem »Fünf-Säulen-Modell«.[121] Seine klare Orientierung an den EG-Richtlinien zeigt sich in der Übernahme ihrer Einzellösungen, Legaldefinitionen und Terminologie sowie in der Verallgemeinerung bestimmter in den Richtlinien enthaltener Regelungen.[122] Außerdem identifiziert sich das neue Gesetz mit dem *droit d'auteur*-Modell, indem es sich zum Schöpferprinzip[123] bekennt, auf Grund dessen die originäre Urheberschaft nur natürlichen Personen zuerkannt wird (Art. 10). Das Gesetz übernahm auch die monistische Urheberrechtskonzeption,[124] indem es das Urheberrecht als ein einheitliches Recht bestimmte (Art. 15), die ewige Dauer der Urheberpersönlichkeitsrechte abschaffte und diese auf die Dauer der Verwertungsrechte beschränkte.

Eine Ausnahme zu den Schutzfristenbestimmungen stellt das Rückrufsrecht dar, welches nur zu Lebzeiten des Urhebers besteht (Art. 66). Die Schutzdauer der Urheberrechte wurde den Schutzfristen aus der Schutzdauer-Richtlinie[125] - Lebenszeit und 70 Jahre *p. m. a.* - angeglichen (Art. 59).

---

119 Dietz, Bedeutsame Entwicklung des Urheberrechts im südosteuropäischen Raum– am Beispiel der Reformgesetze Sloweniens, Kroatiens und Serbiens (1. Teil), GRUR Int. (2006), 809, 811.

120 Vukmir/Singer, New Slovenian Law on Copyright and Related Rights, Entertainment Law Review (1995), E-122.

121 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (811).

122 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (767 f.).

123 Czychowski, Republik Slowenien, in: Wandtke (Hrsg.), Urheberrecht in Mittel- und Osteuropa, Teil 1, 1997, 157.

124 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (814); vgl. Trampuž, Avtorsko pravo, 2000, 129 f.

125 Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Verwertungsrechte der Urheber sind im Art. 22 UrhG Slow in einer nicht abschließenden Liste aufgeführt und waren im Hinblick auf die spezifische Verwertungsform ursprünglich in die Kategorien der Verwertung von Werken in körperlicher, unkörperlicher und veränderter Form eingeteilt. Diese Klassifizierung lehnte sich, mit Ausnahme der Nutzung in veränderter Form[126], stark an die Regelung in § 15 des deutschen Urheberrechtsgesetzes an.[127] Die letzte Kategorie erweckt nach Meinung einiger Autoren[128] einen teilweise irreführenden Eindruck und führte zur Forderung nach einer Umbenennung dieser Verwertungsform in »Vervielfältigung in einem neuen Werk«. Neben den Urheberpersönlichkeitsrechten (Art. 16 ff.) und den Verwertungsrechten sah die Urfassung des UrhG Slow auch die sonstigen Rechte des Urhebers vor (Art. 34 ff.). Sie umfassten das Recht des Zugangs und der Herausgabe, das Folgerecht und die Vergütungsansprüche für das öffentliche Verleihen und die Überspielung von Ton- und Bildträgern sowie das Fotokopieren der Urheberwerke zu Zwecken der privaten und sonstigen eigenen Nutzung. Die Regelung des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung entspricht einer kombinierten Träger- und Geräteabgabe nach dem Vorbild des deutschen Rechts.[129] Die einzelnen inhaltlichen Schranken des Urheberrechts sind in Art. 47 ff. geregelt.

Die Urfassung des UrhG Slow beinhaltete zudem die als Generalklausel dienende allgemeine Bestimmung des Art. 46, nach deren Kriterien die einzelnen Schranken zu beurteilen sind.[130] Diese Generalklausel umfasst den

---

Schutzrechte (kodifizierte Fassung), ABl. L 372 vom 27. Dezember 2006. In der Zwischenzeit wurde die Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. L 265 vom 11. Oktober 2011 verabschiedet.

126 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (819, Fn. 95); vgl. Czychowski, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 160.

127 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG DE) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 1 des »Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes« vom 1. Oktober 2013, BGBl. I/2013, Nr. 59 vom 8. Oktober 2013, S. 2728 ff.

128 Trampuž/Oman/Zupančič, Zakon o avtorski in sorodnih pravicah s komentarjem, 1997, 91.

129 Dietz, Tendenzen der Entwicklung des Urheberrechts in den Ländern Mittel- und Osteuropas, UFITA 129 (1995), 5, 27.

130 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (776); Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, S. 142.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Drei-Stufen-Test,[131] der allerdings durch den Zusatz erweitert wurde, dass der Umfang einer solchen Nutzung im Hinblick auf den zu erzielenden Zweck beschränkt sei und den guten Sitten entsprechen müsse.[132]

Besondere Abschnitte widmet das UrhG Slow der Regelung von audiovisuellen Werken (Art. 103 ff.) und Computerprogrammen (Art. 111 ff.). Zudem regelt es die Rechte an den in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken in Anlehnung an die Lösung des jugoslawischen Urheberrechts. Allerdings enthält diese Regelung eine aus der Computer-Richtlinie[133] übernommene, verallgemeinernde Definition dieser Werkkategorie[134] und eine zeitlich auf zehn Jahre beschränkte gesetzliche Lizenz zugunsten der Arbeitgeber (Art. 101 Abs. 1)[135]. Im Fall der Computerprogramme und Datenbanken sowie der Kollektivwerke (Art. 112 und Art. 102 Abs. 2) ist die gesetzliche Lizenz zugunsten der Arbeitgeber zeitlich unbegrenzt. Das UrhG Slow beinhaltet außerdem eine Regelung des Spannungsverhältnisses zwischen Urheberrecht und Eigentumsrecht (Art. 40 ff.) und führt zum ersten Mal die gesetzliche Regelung der nationalen Erschöpfung des Verbreitungsrechts ein (Art. 43).

Neben den drei klassischen verwandten Schutzrechten sieht das UrhG Slow auch zwei neue Leistungsschutzrechte vor. Es handelt sich um das Recht der Filmhersteller (Art. 133 ff.), dessen Regelung sich an die betreffenden Bestimmungen der Vermiet- und Verleih-Richtlinie[136] anlehnt[137], sowie um das Recht der Verleger (Art. 139 ff.). Letzteres umfasst den Vergütungsanspruch für die reprografische Vervielfältigung (Art. 139) und die Rechte, die den Verwertungsrechten und sonstigen Rechten des Urhebers

131 Kritisch und erläuternd zur Anwendung dieses Mechanismus Geiger/Griffiths/Hilty, Erklärung für eine ausgewogene Auslegung des Drei-Stufen-Tests im Urheberrecht, GRUR Int. 2008, 822 (823 ff.).

132 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (826).

133 Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung), ABl. L 111 vom 05. Mai 2009.

134 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (771).

135 S. für die entgegengesetzte Haltung gegenüber einer derartigen Regelung dieser Werkkategorie, unten, 2.3 Kroatien, 2.3.2 Das Kroatische Urheberrechtsgesetz.

136 Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung), ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006.

137 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (781).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gleichen, und zwar an der erstmaligen rechtmäßigen Ausgabe eines gemeinfreien Werkes (Art. 140) und einer wissenschaftlichen Ausgabe eines gemeinfreien Werkes (Art. 141). Einige Autoren[138] hinterfragen allerdings mit guter Begründung, ob es bei den letzten beiden Kategorien tatsächlich um die Rechte des Verlegers oder vielmehr um die des Herausgebers gehe. Diese Auffassung ist vor allem im Kontext des Art. 141 relevant, der das Recht derjenigen Person zuspricht, die die Ausgabe in der Weise vorbereitet hat, dass sie sich wesentlich von den bekannten Ausgaben des Werkes unterscheidet. Dies trifft eher auf einen Wissenschaftler – also einen Herausgeber – als auf einen Verleger zu[139].

Die Durchsetzung der Urheberrechte wurde nach dem Vorbild des III. Teils des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) und einiger Empfehlungen des Europarates in diesem Bereich geregelt.[140] Besonders hervorzuheben ist die Einführung der zivilrechtlichen Geldbuße (Art. 168 Abs. 1), die im Fall der vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Verletzung des Verwertungsrechts oder eines sonstigen Rechts des Urhebers angeordnet werden kann. Dabei kann die Zahlung eines Betrages verlangt werden, der verglichen mit der vereinbarten bzw. üblichen Vergütung um bis zu 200 % erhöht ist, und zwar unabhängig davon, ob ein tatsächlicher Schaden aufgrund der konkreten Verletzung entstanden ist. Die Geldbuße fand ihren Weg in das neue slowenische Urheberrecht, um die langjährige Praxis der vorsätzlichen Piraterie zu beenden. Diese wurde bis dahin zivilrechtlich durch Schadensersatz in Höhe einer üblichen Urhebervergütung sanktioniert, was dazu führte, dass sich diese Tätigkeit für vorsätzliche Rechtsverletzer lohnte.[141]

138 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 335 ff.; Dietz, Bedeutsame Entwicklung des Urheberrechts im südosteuropäischen Raum - am Beispiel der Reformgesetze Sloweniens, Kroatiens und Serbiens (2. Teil), GRUR Int. 2006, 906 (910 f.).

139 § 70 Abs. 2 UrhG DE , wo diese Rechte dem Verfasser der Ausgabe zustehen.

140 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (778 f.).

141 Ausführlicher hierzu Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (779 f.); Trampuž/ Oman/Zupančič, 1997, 386 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.2.2 Die Gesetzesnovellen

Die erste Novelle im Jahr 2001 betraf größtenteils die Anpassung des Gesetzes an die Ansprüche der Informationsgesellschaft. Beispielsweise erfuhr die Klassifizierung der Verwertungsrechte in Art. 22 eine strukturelle Veränderung und Ergänzung. So wurde als weitere Werknutzung in unkörperlicher Form das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Abs. 2 Nr. 8) eingeführt, das zusätzlich im neuen Art. 32.a definiert wird. Zudem wurde eine neue Kategorie der Verwertungsrechte, nämlich die Nutzung der Vervielfältigungsstücke des Werkes (Abs. 4) aufgenommen, die jetzt das Verbreitungs- und Vermietrecht umfasst. Diese Rechte gehörten vorher in die Kategorie der Nutzung in körperlicher Form. Das Vervielfältigungsrecht wurde in Art. 23 in Einklang mit der Informations-Richtlinie[142] neu geregelt. Der Katalog der verwandten Schutzrechte wurde um das Recht der Datenbankhersteller (neue Art. 141.a bis 141.f) ergänzt. Zudem fanden der Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen und der Schutz technischer Schutzmaßnahmen durch Änderung des Art. 166 und durch den neuen Art. 166.a ihren Weg in das slowenische Urheberrecht. Schließlich wurden die Strafbestimmungen des Art. 184 geändert.

Die folgende Novelle aus dem Jahr 2004 (2004-Novelle) war zum Teil durch den kurz darauf folgenden Beitritt Sloweniens zur EU geprägt. Allerdings widmete sie sich vorwiegend einer Neuregelung des Wahrnehmungsrechts, insbesondere der kollektiven Rechtewahrnehmung; diese wird unten in Kapitel IV ausführlich erläutert. Durch die Änderung des Art. 43 wurde u. a. das Prinzip der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts eingeführt. Die Regelung der technischen Schutzmaßnahmen, die mit der Novelle von 2001 eingeführt worden war, wurde geändert (Art. 166.a) und um weitere Bestimmungen (neue Art. 166.b und 166.c) über die Kennzeichnungspflicht sowie die Durchsetzung der Schrankenbestimmungen ergänzt. In Einklang mit Art. 5 der Informations-Richtlinie wurden die Schranken um die Ausnahmen zugunsten behinderter Personen (neuer Art. 47.a) und in Bezug auf die vorübergehende Vervielfältigung (neuer Art. 49.a) erweitert.

---

142 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22/06/2001.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Durch die erste der beiden Gesetzesnovellen, die im Jahr 2006 erfolgten (erste 2006-Novelle), wurden im Wege einer Ergänzung des Art. 1 alle EG-Richtlinien, einschließlich der Durchsetzungs-Richtlinie[143], in das slowenische Recht übernommen. Außerdem wurden Änderungen bei der Regelung des Folgerechts (Art. 35), der Klageansprüche (Art. 167), des Schadensersatzes und der zivilrechtlichen Geldbuße (Art. 168), der einstweiligen Maßnahmen und der Beweissicherung (Art. 170 und 171) sowie der Auskunftspflicht des Verletzers (Art. 172) vorgenommen. Viele dieser Änderungen waren eindeutig die Folge der Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie in das slowenische Recht. Außerdem wurde die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung teilweise revidiert; dies wird Gegenstand der Ausführungen in Kapitel IV sein.

Die zweite Gesetzesnovelle des Jahres 2006 (zweite 2006-Novelle) war wiederum nahezu ausschließlich den Bestimmungen zur kollektiven Rechtewahrnehmung gewidmet.

Eine weitere Gesetzesnovelle im Jahr 2008 brachte eine geringfügige Änderung der gesetzlichen Lizenz (Schrankenregelung) in Art. 47 Abs. 1 Nr. 2 und die Einführung einer besonderen Verteilungsregelung für auf dieser Grundlage eingenommene Vergütungen (neuer Art. 154 Abs. 3).

Die letzte Gesetzesänderung im Jahr 2013 betraf die Anpassung des slowenischen Urheberrechtsgesetzes an die Vorgaben der letzten Änderung der Schutzdauer-Richtlinie. Insbesondere wurden die Berechnung der Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text (neuer Art. 60 b) und die Länge der Schutzdauer für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller (Änderungen in Art. 127 und Art. 132) neu geregelt. Des Weiteren wurden die neuen Artikel 122.a, 122.b und 122.c eingeführt, die die Kündigung des Übertragungsvertrags, die zusätzliche jährlich zu zahlende Vergütung und die wiederkehrende Vergütung regeln. Das neue Recht auf die zusätzliche jährliche Vergütung wurde verwertungsgesellschaftenpflichtig ausgestaltet (Art. 147 Abs. 1 Nr. 5), was noch im Kapitel IV erörtert werden wird.

143 Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 157 vom 30. April 2004.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.2.3 Der rechtliche Rahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung in Slowenien

Bereits die Urfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 beinhaltete im Kapitel VI eine umfassende Regelung des Wahrnehmungsrechts (Art. 142-163), die in der Literatur[144] als sehr modern und vollständig eingestuft wurde. Der 2. Abschnitt des Gesetzes war der kollektiven Rechtewahrnehmung gewidmet. Die Bestimmungen blieben jedoch im Laufe der Jahre nicht unverändert, sondern waren Gegenstand häufiger und umfassender Novellen.[145]

Infolgedessen können zwei Phasen in der Entwicklung des slowenischen Wahrnehmungsrechts unterschieden werden. Die erste wurde durch die Verabschiedung des UrhG Slow im Jahr 1995 eingeleitet, die das slowenische Wahrnehmungsrecht frühzeitig von der vergleichsweise rudimentären jugoslawischen Regelung löste. Die zweite begann mit der 2004-Novelle, die eine Reform des Wahrnehmungsrechts zum Ziel hatte, und zwar insbesondere der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung. Damit wurde versucht, die Unzulänglichkeiten zu beheben, die bei der Anwendung der Urfassung des UrhG Slow in der Praxis zu Tage traten[146]. Die meisten Bestimmungen zur Wahrnehmung aus dem Jahr 1995 wurden durch neue Lösungen ersetzt, nur die wenigsten wurden bloß inhaltlich geändert oder ergänzt. Die geltende Regelung des Wahrnehmungsrechts in Slowenien stammt zum überwiegenden Teil aus der 2004-Novelle und aus einigen Änderungen und Ergänzungen im Jahr 2006[147]. Wie bereits erwähnt,[148] ist der

144 Czychowski, in: Wandtke (Hrsg.) 1997, 173; vgl. Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 45 ff.

145 Allerdings wird im Gutachten des Instituts für wirtschaftliche Rechtsanalyse der Juristischen Fakultät der Universität in Maribor bezüglich der bisherigen Novellen (bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2013) des UrhG Slow geurteilt, dass alle diese Novellen, die eine radikale Änderung in der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung bewirkten, in einem Eilverfahren angenommen wurden, was inakzeptabel sei. Zudem wurde gesagt, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Verfahrens der Gesetzesänderungen die fachliche und interessierte Öffentlichkeit nicht ausreichend integrierte und nicht auf die Probleme der Verwertungsgesellschaften in der Wahrnehmungspraxis hörte. (Nedorečenost in pravne praznine, AVTOR (2010), 4, 5).

146 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (912).

147 Ders., GRUR Int. 2006, 906, (912).

148 S. oben, Fn. 117.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Versuch einer umfassenden Reform der kollektiven Rechtewahrnehmung in den Jahren 2012 und 2013 gescheitert.

Schließlich muss erwähnt werden, dass die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung im UrhG Slow einen bedeutenden Einfluss auf den gesetzlichen Rahmen der Wahrnehmungstätigkeit in den anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken ausübte. Dies trifft insbesondere auf Bosnien und Herzegowina sowie Mazedonien zu.

Die individuelle und kollektive Durchsetzung (*uveljavljanje*) von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wurde bereits in der Urfassung des UrhG Slow in Art. 1 Abs. 3 als einer seiner Regelungsgegenstände genannt. Somit folgte das UrhG Slow in seiner Systematik dem »Fünf-Säulen-Modell«[149] und schloss die Bestimmungen zur Wahrnehmung in die Regelung des Urheberrechts mit ein. Nur gewisse spezifische Fragen, wie die Festlegung der Vergütungshöhe für die private Vervielfältigung, die Festlegung der Liste der Mediatoren und nähere Bestimmungen zur Mediation sowie zur Arbeitsweise des Urheberrechtsrates wurden in den Durchführungsvorschriften geregelt[150]. In der Literatur[151] wird darauf hingewiesen, dass der Begriff »Durchsetzung« im weiten Sinne zu verstehen sei, und zwar als die umfassende Tätigkeit der Rechtewahrnehmung einschließlich Abschluss von Nutzungsverträgen, Inkasso, Verteilung usw. Er sollte nicht auf die bloße Rechtsdurchsetzung (*izvrševanje*) vor Gerichten und anderen Behörden reduziert werden. Nichtsdestotrotz wurde der Begriff mit der 2004-Novelle durch die Formulierung »Verwaltung und Durchsetzung« (*upravljanje in uveljavljanje*) in Art. 1 Abs. 3 ersetzt.

Die allgemeinen Bestimmungen (1. Abschnitt) des Kapitels VI sehen in ihrer derzeit geltenden Fassung vor, dass der Urheber seine Rechte persönlich wahrnehmen oder von einem Vertreter wahrnehmen lassen kann (Art. 142). Der Titel dieses Kapitels wurde mit der 2004-Novelle gleichfalls in

---

149 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

150 Verordnung über den Betrag der Vergütung für private und sonstige eigene Vervielfältigung (Uredba o zneskih nadomestil za privatno in drugo lastno reproduciranje), ABl. RS Nr. 103 vom 6. Oktober 2006; Verordnungen über die Mediation in Streitfällen in Bezug auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Uredbo o mediaciji v sporih v zvezi z avtorsko ali sorodnimi pravicami), ABl. RS Nr. 35 vom 5. April 2005; Beschlüsse über die Bestimmung und Ergänzung der Liste von Mediatoren (Sklep o določitvi seznama mediatorjev; Sklep o dopolnitvi seznama mediatorjev), ABl. RS Nr. 82 vom 9. September 2005 und Nr. 36 vom 20. April 2007; Geschäftsordnung für den Urheberrechtsrat (Poslovnik Sveta za avtorsko pravo), ABl. RS Nr. 87 vom 16. November 2012.

151 Trampuž, Kolektivno upravljanje avtorske in sorodnih pravic, 2007, 42 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

»Verwaltung und Durchsetzung der Rechte« abgeändert. In Art. 143 wurde die Unterscheidung zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung eingeführt. Der 2. Abschnitt des betreffenden Kapitels II trägt seit der 2004-Novelle den Titel »Kollektive Verwaltung« und war, wie oben erwähnt, Gegenstand der am weitest gehenden Änderungen und Ergänzungen. Diese werden gemeinsam mit den Erläuterungen zum geltenden Recht und der aktuellen Praxis der kollektiven Rechtewahrnehmung in Slowenien in Kapitel IV dieser Arbeit dargestellt.

2.3 Kroatien

Zeitgleich mit der slowenischen Unabhängigkeitserklärung wurden am 25. Juni 1991 vom kroatischen Parlament sowohl die Erklärung der souveränen und unabhängigen Republik Kroatien als auch der Verfassungsbeschluss über die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Kroatien verabschiedet.

Mit dem Gesetz über die Übernahme der Bundesgesetze im Bereich des Bildungswesens und der Kultur, die in der Republik Kroatien als nationale Gesetze angewendet werden,[152] wurde unter anderem auch das zweimal novellierte jugoslawische Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1978 als nationales Gesetz übernommen.[153] Gleichzeitig wurden im Gesetz einige kleinere Änderungen[154] vorgenommen. In den folgenden Jahren kam es zu weiteren Änderungen und Ergänzungen[155] der alten jugoslawischen Regelung. Schließlich wurde ein neues kroatisches Urheberrechtsgesetz, das mittlerweile selbst Gegenstand einiger Novellen war, verabschiedet. Diese Vorschriften werden im Weiteren in ihren Grundzügen erläutert. Der Inhalt der geltenden Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung wird dann in Kapitel IV detailliert dargestellt.

---

152 Zakon o preuzimanju saveznih zakona iz oblasti prosvjete i kulture koji se u Republici Hrvatskoj primjenjuju kao republički zakoni, vom 8. Oktober 1991, ABl. (Narodne novine) Republik Kroatiens (RK) Nr. 53/1991.

153 S. erläuternd Krneta, in: Möhring (Hrsg.), 1996, 8.

154 Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 6 des betreffenden Gesetzes aus dem Jahr 1991.

155 Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o autorskom pravu: ABl. RK Nr. 58 vom 18. Juni 1993; Nr. 76 vom 19. Juli 1999; Nr. 127 vom 29. November 1999 (Korrektur) und Nr. 67 vom 24. Juli 2001. Vor den Änderungen im Jahr 1999 wurde die konsolidierte Gesetzesfassung im ABl. Nr. 9/1999 veröffentlicht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.3.1 Die Anwendung des jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes

Als Gegenstand der Novellen des Jahres 1993 sind u. a. die Regelung der in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werke (Art. 20 bis 23), die Bestimmung des Prozentsatzes beim Folgerecht (Art. 40), die Ergänzung und zum Teil Neuregelung der Wahrnehmung von Urheberrechten und Rechten der ausübenden Künstler (Art. 91, 91a, 93, 94 und 99r) und die strafrechtlichen Bestimmungen (Art. 100 ff.) hervorzuheben. Die Änderungen im Wahrnehmungsrecht werden nachfolgend in Kapitel IV ausführlicher behandelt.

Die Reform aus dem Jahr 1999 spiegelte eine deutliche Anpassung des Gesetzestextes an die Anforderungen von TRIPS wider, da zu diesem Zeitpunkt die baldige WTO-Mitgliedschaft Kroatiens in Aussicht stand.[156] Computerprogramme wurden als Schriftwerke ebenso geschützt (Art. 3 Abs. 2) wie Sammlungen von Urheberwerken, Daten und sonstigem urheberrechtlich relevantem Material (Art. 4) in Anlehnung an Art. 10 TRIPS. Einer weiteren TRIPS-Anforderung kam der neue Art. 30a nach, der das Vermietrecht zugunsten von Urhebern von Computerprogrammen, Filmwerken und Werken, die auf einem Tonträger gespeichert sind, einführte. Gleiches gilt für Art. 97 bezüglich der Durchsetzung dieser Rechte[157]. Zudem wurde zum ersten Mal die nationale Erschöpfung des Verbreitungsrechts (Art. 30 Abs. 2) in das kroatische Gesetz aufgenommen. Die Schutzdauer der Verwertungsrechte der Urheber wurde auf 70 Jahre *p. m. a.* (Art. 81 Abs. 1) und diejenige der Verwertungsrechte der ausübenden Künstler auf 50 Jahre *post factum* (*p. f.*) erstreckt (Art. 113). Einige der wichtigsten Änderungen betrafen die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 90 und 116) und die Einführung der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (Art. 120c, Abs. 1); sie werden ebenfalls in Kapitel IV detailliert behandelt. Gleichfalls hervorzuheben ist die Erweiterung des Katalogs der Leistungsschutzrechte um die Kategorien der Tonträgerhersteller (Art. 120a) und Sendeunternehmen (120b).

Eine weitere Gesetzesänderung im Jahr 2001 war dagegen geringfügig und nur terminologischer Natur.

156 Vukmir, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 149 f.

157 Ausführlicher hierzu Vukmir, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 156 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bereits bei der Ausarbeitung der Novelle im Jahr 1999 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Zeit reif sei für ein umfassendes neues kroatisches Urheberrechtsgesetz.[158] Allerdings überwog die Auffassung, dass in dieser Aufbauphase eines Urheberschutzsystems die bestehenden Novellen ausreichend seien.[159] Die weitere Entwicklung des Urheberrechts in Kroatien sah *Gliha*[160] jedoch in der Verabschiedung eines neuen eigenständigen Gesetzes. Auschlaggebend war dabei für ihn u. a., dass es sich bei dem übernommenen jugoslawischen Urheberrechtsgesetz um einen mehrfach geänderten Gesetzestext des ehemaligen jugoslawischen Staates handelte, dessen Terminologie teilweise ebenso unklar war, wie die Frage, ob ein dualistisches oder ein monistisches Konzept bevorzugt wurde. Außerdem war *Gliha* der Ansicht, dass die Struktur dieses Gesetzestextes durch die eingefügten Änderungen ungeeignet geworden sei und dass seine Bestimmungen nach einer umfassenden Angleichung an die neuen internationalen und europäischen Urheberschutzstandards verlangten.

2.3.2 Das kroatische Urheberrechtsgesetz

Während der ersten Aufbauphase der neuen Urheberrechtssysteme in den jugoslawischen Nachfolgestaaten verabschiedete Kroatien im Jahr 2003 als letzte der ehemaligen Republiken ein Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (UrhG Kro)[161]. Dieses war eines der Gesetze aus dem sogenannten »europäischen Paket« der Vorschriften, die in Erfüllung der Verpflichtungen Kroatiens aus dem SAA verabschiedet werden mussten.[162] Kroatien ersetzte somit das alte jugoslawische Urheberrechtsgesetz durch eine eigene nationale Regelung. Darüber hinaus verfolgte der kroatische Gesetzgeber das Ziel, das Urheberrechtssystem den Ansprüchen der Informationsgesellschaft anzupassen, die Bedingungen für eine effektive Rechtewahrnehmung zu schaffen und die staatlichen Verpflichtungen nicht

158 Vukmir, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 151, Fn. 5.
159 Vukmir, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 151, Fn. 5.
160 Gliha, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 99, 120 f.
161 Zakon o autorskom pravu i srodnim pravima, ABl. RK Nr. 167 vom 22. Oktober 2003, Nr. 79 vom 30. Juli 2007, Nr. 80 vom 13. Juli 2011 und Nr. 141 vom 27. November 2013.
162 Gliha, Zakon o autorskom pravu i srodnim pravima, 2004, Einleitende Bemerkungen, XVIII; vgl. Pintarić, Kroatien, WiRO 2004, 30, 30.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nur aus dem SAA, sondern auch aus anderen multilateralen Verträgen, wie dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT), zu erfüllen.[163]

Im Vergleich zu seinem jugoslawischen Vorgängergesetz, das neben monistischen Merkmalen auch Züge der dualistischen Konzeption aufwies, hat das neue UrhG Kro eine deutlich monistische Orientierung[164] (Art. 13 Abs. 1). Allerdings wurde diese bei der Regelung der Wirkung des *droit moral* nach dem Ablauf der Schutzfristen nicht konsequent zum Ausdruck gebracht[165] (Art. 106). Wie im UrhG Slow wurden auch im kroatischen Urheberrechtsgesetz erstmals die »sonstigen Rechte des Urhebers« (Art. 32 ff.) als dritte Komponente aufgenommen. Ihre Regelung orientiert sich stark am Vorbild des deutschen Urheberrechtsgesetzes.[166] Zu den sonstigen Rechten zählen die Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung und die sonstige eigene Nutzung sowie das Recht des öffentlichen Verleihens, das Folgerecht und die übrigen sonstigen Rechte, wie das Zugangsrecht und das Recht, die öffentliche Ausstellung des unveröffentlichten Urheberwerks zu verbieten. Die Schranken wurden in Einklang mit der Informations-Richtlinie geregelt. Eine Besonderheit stellt die generelle Schrankenbestimmung des Art. 80 dar, die als eine Schrankenschranke, dem UrhG Slow vergleichbar, den Drei-Stufen-Test einführte[167]. Dem Schutz der Computerprogramme (Art. 107 ff.) und der audiovisuellen Werke (Art. 114 ff.) wurden gesonderte Abschnitte gewidmet.

Der Inhalt der drei verwandten Schutzrechte, die in Kroatien bereits vor der Inkraftsetzung des UrhG Kro geschützt waren, wurde in dem neuen Gesetz nicht gravierend geändert. Vielmehr wurde er den neuen Nutzungsverhältnissen einer digitalen Umgebung angepasst.[168] Zudem wurden drei neue Leistungsschutzrechte eingeführt, die der Verpflichtung, das kroatische Recht an den *acquis communautaire* anzugleichen, geschuldet waren[169].

---

163 Gliha, Obilježja novog hrvatskog autorskopravnog poretka, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003), 33, 33.

164 Gliha, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003), 33, 39.

165 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (813 f.).

166 Ders., GRUR Int. 2006, 809 (823).

167 Ders., GRUR Int. 2006, 809 (826); Modrušan-Ranogajec, Nova sadržajna ograničenja autorskog prava, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2005) 111, 118 f.; Gliha, 2004, 137 f.

168 Gliha, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003) 33, 42.

169 Ders., Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003) 33, 43.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Regelung des Rechts der Filmproduzenten[170], lehnt sich inhaltlich deutlich an die des Leistungsschutzrechts der Tonträgerhersteller an (Art. 138 ff.). Das Recht der Hersteller von *sui generis* Datenbanken aus der Datenbank-Richtlinie[171] wurde als ein weiteres verwandtes Schutzrecht eingeführt (Art.147 ff.). Das Recht der Verleger an ihren Ausgaben wurde als ein Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung ihrer schriftlichen Ausgaben (Art. 145) und ein Quasi-Urheberrecht[172] in Bezug auf ihre *editio princeps* (Art. 146) anerkannt. Die Regelung des Schutzes der Verleger ist der des UrhG Slow vergleichbar. Demzufolge können die gleichen Bedenken in Bezug auf die originären Rechteinhaber dieser Befugnisse geäußert werden.[173]

Im Vergleich zum ehemaligen jugoslawischen Recht stellen die Bestimmungen zum Rechtsverkehr mit Urheberrechten und Rechten der ausübenden Künstler eine Neuheit dar. Auf einer Linie mit der monistischen Konzeption des Urheberrechts wurden Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über Urheberrechte und Rechte der ausübenden Künstler eingeführt. Dies trifft für die übrigen gesetzlich anerkannten verwandten Schutzrechte nicht zu, da sie nur eine vermögens- und keine persönlichkeitsrechtliche Komponente haben. Die Urheberrechte sind somit prinzipiell nicht *inter vivos* übertragbar (Art. 42). Dennoch kann der Urheber für eine andere Person ein Recht auf Nutzung der Urheberrechte begründen, d.h. ihr ein Nutzungsrecht einräumen, oder ihr die Wahrnehmung des Urheberrechts auf der Grundlage eines Vertrags, einer Nutzungsgenehmigung oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts überlassen (Art. 44 Abs. 1). Somit verbleibt das Urheberrecht beim Urheber, ist jedoch mit dem Nutzungsrecht einer anderen

170 Obwohl an dieser Stelle und auch in einigen anderen Regelungen der Region die begriffe Filmproduzenten und Videogrammhersteller synonym verwendet werden, wurde im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Art. 2 und Art. 4 der Vermiet- und Verleihrichtlinie vom Gerichtshof betont (Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Juli 2006 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik, Rs. C-61/05, ABl. C 244 vom 16. September 2006), dass Videogrammhersteller nicht den Status von Filmproduzenten genießen.

171 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 077 vom 27. März 1996.

172 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (911).

173 S. oben, 2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Person belastet[174]. Diese Regelung des UrhG Kro lehnt sich deutlich an die Lösungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes (§ 29 ff.) an.

Auch das Arbeitnehmerurheberrecht (Art. 75 f.) erfuhr im Rahmen des UrhG Kro eine Reform. Die klassische gesetzliche Lizenz zugunsten der Arbeitgeber wurde abgeschafft und mit der Ausnahme der Spezialregelung für Computerprogramme (Art. 108) durch eine Lösung ersetzt, die für den Urheber günstiger ist und auf der vertraglichen Regelung der Frage der Rechtsinhaberschaft basiert.[175]

Die Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung erfuhren in der Urfassung des UrhG Kro keine grundlegende Reform. Sie wurden vielmehr durch die ausdrückliche oder detaillierte Regelung derjenigen Fragen präzisiert, die sich in der Praxis als wichtig erwiesen hatten. Dazu gehörten zum Beispiel die Prozesslegitimation in Bezug auf die Rechte, die kollektiv wahrgenommen werden.[176] Daneben beinhaltet das UrhG Kro auch gänzlich neue Schutzbestimmungen, wie diejenigen in Bezug auf die technischen Schutzmaßnahmen (Art. 175) und die zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen (Art. 176).

Auch nach Verabschiedung des UrhG Kro wurden im Einklang mit der Nationalen Strategie für die Entwicklung des Systems des geistigen Eigentums der Republik Kroatien 2005 bis 2010[177] weitere Reformen des Urheberrechts angestrebt. Da die Durchsetzungs-Richtlinie nach Verabschiedung des UrhG Kro erlassen wurde, konnte sie in der neuen Regelung nicht formell umgesetzt werden. Allerdings waren die Bestimmungen zum Schutz der Urheberrechte bereits in gewissem Maße an die Anforderungen der Durchsetzungs-Richtlinie angeglichen; dies geschah durch die Angleichung an das TRIPS-Übereinkommen und die Anlehnung an vorbildhafte Regelungen anderer Staaten[178]. So wurden im Rahmen der Novelle im Jahr

174 Gliha, 2004, 120.
175 Vgl. ders., 2004, 134 f.
176 Ders., 2004, 46.
177 Nacionalna strategija razvoja sustava intelektualnog vlasništva Republike Hrvatske 2005-2010; Die Regierung der RK hat am 1. April 2010 die revidierte Strategie für die Jahre 2010-2012 verabschiedet. Beide Dokumente abrufbar (auf Englisch) unter http://www.dziv.hr/en/national-strategy/ (Stand 9. März 2014).
178 Matanovac, Uticaj Dirketive 2004/48/EC o provedbi prava intelektualnog vlasništva na hrvatski autorskopravni poredak, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2005), 15, 49; vgl. allgemein zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie: dies., Građanskopravna zaštita prava intelektualnog vlasništva u odnosu prema Direktivi 2004/48/EZ o provedbi prava intelektualnog vlasništva-analiza stanja i

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2007[179] die Anforderungen aus Art. 6 (1), Art. 7 (1), Art. 8 (3) und Art. 9 der Durchsetzungs-Richtlinie u. a. durch Änderungen und Ergänzungen des Art. 185, durch die neuen Art. 185a ff. und durch Änderungen des Art. 187 in das nationale Recht umgesetzt.

Von den übrigen Änderungen soll an dieser Stelle noch die Einführung einer gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts in Art. 20 Abs. 2 hervorgehoben werden, die allerdings erst mit dem EU-Beitritt Kroatiens in Kraft getreten ist. Ebenso erwähnenswert erscheint die Änderung und Ergänzung des Art. 98 zum Zweck der Unterstützung der erlaubten Nutzung im Rahmen der Schrankenregelung (Art. 82 ff.) bei der Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen. Die Gesetzesänderung von 2011 betraf den Sitz der Verwertungsgesellschaften (Art. 157 Abs. 2). Dagegen umfasste die Novelle aus dem Jahr 2013 insbesondere die Übernahme des *acquis communautaire* (neuer Art. 1.a) und die Anpassung des UrhG Kro an die Änderung der Schutzdauer-Richtlinie. Es wurde ein neuer Art. 100.a über die Schutzdauer des Urheberrechts für Musikwerke mit Text eingefügt. Außerdem wurden die Schutzfristen für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller in Art. 131 und Art. 137 verlängert. In einem neuen Kapitel 2.s mit den neuen Artikeln 137.a bis 137.d wurde das Verhältnis zwischen dem Recht der ausübenden Künstler und dem Recht der Tonträgerhersteller geregelt. Schließlich wurden die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, z. B. in Art. 189, geändert.

Alle Novellen, die die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften betreffen, werden im Rahmen des Kapitels IV erörtert.

2.3.3 Die Grundzüge der Wahrnehmungsbestimmungen in Kroatien

Bereits die erste Novelle des jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes in Kroatien aus dem Jahr 1993 wirkte sich auf die Regelung des Wahrnehmungs-

---

nagovještaj promjena, S. 119 ff. u. Josipović/Matanovac, Zaštita intelektualnog vlasništva u hrvatskom kaznenom i prekršajnom pravu i prilagodba europskom pravu, 171 ff., in: Adamović/Dika/Gliha, et al., Hrvatsko pravo intelektualnog vlasništva u svjetlu pristupa Europskoj uniji, 2006.

179 Ausführlicher hierzu Matanovac/Gliha, Novela Zakona o autorskom pravu i srodnim pravima iz 2007. godine, in: Adamović/Blažević/Cvetić et al., Prilagodba hrvatskog prava intelektualnog vlasništva europskom pravu, 2007, 115, 129 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

rechts aus. Durch die Novelle im Jahr 1999 wurde die Reform weitergeführt. Diese Reformen zeichneten sich durch eine Präzisierung der Wahrnehmungsbestimmungen, durch die Liberalisierung des Verfahrens zur Tarifbestimmung und durch die Einführung einer Aufsicht über die Wahrnehmungsorganisationen aus. Allerdings brachte erst das neue UrhG Kro eine umfassende Regelung der Wahrnehmungstätigkeit. Der kroatische Gesetzgeber blieb dem »Fünf-Säulen-Modell«[180] treu und so werden im Art. 1 Nr. 3, dem UrhG Slow vergleichbar, die individuelle und die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ausdrücklich als einer der Regelungsgegenstände des UrhG Kro bezeichnet. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen des UrhG Kro durch eine Durchführungsvorschrift[181] (Regelbuch RK) bezüglich der kollektiven Rechtewahrnehmung ergänzt. Der Abschnitt IV (Art. 154 ff.) des UrhG Kro widmet sich unter dem Titel »Die Rechtewahrnehmung« detailliert diesem Gebiet. Außerdem enthalten insbesondere die Art. 49, 174, 190 und 191 Bestimmungen, die dieses Thema unmittelbar betreffen.

Art. 155 trägt die Überschrift »Individuelle Rechtewahrnehmung« und kennzeichnet diese als Tätigkeit, die sich auf einzelne Nutzungen der Schutzgegenstände bezieht und vom Rechteinhaber selbst oder seinem Vertreter ausgeübt wird. Als bevollmächtigter Vertreter können ein Anwalt und sogar eine juristische Person, die die Form einer Handelsgesellschaft hat und auf Rechtewahrnehmung spezialisiert ist, sowie eine Vereinigung der Rechteinhaber (Art. 157) auftreten. Im Gegensatz zur vorhergehenden Regelung unterliegt die individuelle Rechtewahrnehmung nicht mehr der Erlaubnis und Aufsicht der Staatlichen Anstalt für geistiges Eigentum.[182] Demzufolge bleibt völlig unklar, um welche auf Rechtewahrnehmung spezialisierten juristischen Personen (Art. 155 Abs. 2) es sich handeln könnte und wodurch sie sich auszeichnen. Nachdem das Erfordernis der Erlaubnis

---

180 Dietz, in: Dietz/Dümling, 2003, 339; Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (912).

181 Regelbuch über die fachlichen Kriterien und das Verfahren der Erlaubniserteilung für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung und die Vergütungen für die Tätigkeit des Sachverständigenrates (Pravilnik o stručnim mjerilima i postupku izdavanja odobrenja za obavljanje djelatnosti kolektivnog ostvarivanja prava i o naknadama za rad Vijeća stručnjaka), ABl. RK Nr. 72 vom 1. Juni 2004, Nr. 151 vom 23 Dezember 2008 und Nr. 90 vom 12. Juli 2013. Diese Durchführungsvorschrift ersetzte die Regelbuch über die fachlichen Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Wahrnehmung vom Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (Pravilnik o stručnim mjerilima za obavljanje djelatnosti ostvarivanja autorskog prava i srodnih prava), ABl. RK Nr. 37 vom 6. April 2000.

182 Gliha, 2004, 165.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

abgeschafft worden war, wurden nämlich auch keine Kriterien dafür bestimmt. Außerdem erscheint es ungewöhnlich, dass eine Vereinigung gemäß Art. 157 UrhG Kro die Rechteinhaber auch im Rahmen der individuellen Rechtewahrnehmung vertreten kann, da sie auf die kollektive Rechtewahrnehmung spezialisiert sein und diese als einzige Tätigkeit ausüben sollte (Art. 157 Abs. 2 lit. c). Zudem unterliegt sie der Erteilung einer Erlaubnis. Der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung sind die Art. 156 ff. gewidmet, die im Rahmen des Kapitels IV ausführlich erläutert werden.

2.4 Bosnien und Herzegowina

Nach dem Unabhängigkeitsreferendum am 29. Februar und 1. März 1992 und der darauf folgenden Unabhängigkeitserklärung Bosniens und Herzegowinas wurden, vergleichbar mit den Nachbarstaaten Slowenien und Kroatien, zunächst die jugoslawischen Vorschriften zum Urheberrecht übernommen[183]. Die Aggression, die in den kommenden Jahren gegen den unabhängigen Staat gerichtet war und der daraus resultierende Kriegszustand verursachten dort einen Stillstand in fast allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen. Damit erhielt die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Urheberrechts im Vergleich zu den Anrainerstaaten einen etwas anderen Verlauf und eine Eigendynamik. Nach der Unterzeichnung des Dayton-Friedensabkommens[184] am 15. Dezember 1995 ergab sich ein neues Hindernis für das Urheberrecht in Bosnien und Herzegowina. Dieses bestand darin, dass ein ausdrücklicher Titel fehlte, der der parlamentarischen Versammlung von Bosnien und Herzegowina[185] die Gesetzge-

183 ABl. (Službeni list) Republik BuH Nr. 2 vom 11. April 1992 und Nr. 13/1994.

184 Die generelle Rahmenvereinbarung für Frieden in BuH (unterzeichnet am 14. Dezember 1995) sowie die Verfassung BuH (Annex IV des Dayton-Friedensabkommens) sind abrufbar unter http://www.ohr.int (Stand 13. März 2014).

185 Die Gesetzgebungskompetenz wird in der Verfassung BuH zwischen den Entitäten (der Föderation BuH und der Serbischen Republik) und dem Staat BuH in der Form aufgeteilt, dass eine Kompetenzvermutung zugunsten der Entitäten vorliegt, wenn die Verfassung BuH keine ausdrückliche Zuständigkeit des Staates BuH für einen bestimmten Bereich vorsieht (Art. III Abs. 3 der Verfassung BuH).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

bungskompetenz im Bereich des Urheberrechts und des geistigen Eigentums im Allgemeinen[186] verlieh. Eine Abtretung der Kompetenz der Entitäten an den Staat,[187] wie sie die Verfassung von Bosnien und Herzegowina vorsieht, war nicht abzusehen. Infolgedessen kam der Anstoß zu einer Lösung von der internationalen Ebene, nämlich vom Friedensimplementierungsrat, der die Umsetzung des Dayton-Friedensabkommens überwacht.[188] In kurzer Zeit wurde der Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes abgefasst und im Jahr 2002 vom staatlichen Parlament mit einigen Änderungen als das erste Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte[189] verabschiedet. Dem Urheberrechtsgesetz von 2002 folgte im Jahr 2010 eine vollständige Neuregelung, die eine endgültige Loslösung vom jugoslawischen Urheberrecht mit sich brachte.

2.4.1 Das erste Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina

Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 spiegelt seine Entstehungsgeschichte wider. Der Zeitdruck, unter dem es abgefasst wurde, erlaubte keine grundlegenden konzeptionellen Veränderungen im Vergleich zum SFRJ-Gesetz aus dem Jahr 1978 in seiner novellierten Fassung[190]. Er erlaubte lediglich eine längst überfällige Schutzerweiterung, weshalb seine Verfasser das Gesetz als erste Aufbauetappe bezeichneten. Sie räumten einer Anpassung an die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens Vorrang ein.[191]

---

186 Art. III, Abs. 1 der Verfassung BuH.

187 Art. III, Abs. 5 der Verfassung BuH.

188 Ausführlicher hierzu Krneta, Bosnien und Herzegowina - die Vorbereitung zur gesetzlichen Regelung des geistigen Eigentums, GRUR Int. 2001, 969 (969), u. dies., Zakonsko uređenje prava intelektualnog vlasništva u Bosni i Hercegovini, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu (2002), 257, 261 f.

189 Zakon o autorskom pravu i srodnim pravima u Bosni i Hercegovini, ABl. (Službeni glasnik) BuH Nr. 7 vom 10 April 2002, Nr. 32 vom 7. November (Korrektur) und Nr. 76 vom 25. September 2006 (Änderung); vgl. Pintarić, Bosnien und Herzegowina, WiRO 2002, 286 (287).

190 Vgl. Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (810).

191 Krneta, GRUR Int. 2001, 969 (969); dies., Kritički osvrt na neka rješenja Zakona o autorskom pravu i srodnim pravima u Bosni i Hercegovini, Pravna misao (2002), 3, 3; dies., Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu (2002) 257, 263; dies., Bosnien und Herzegowina – Neue Gesetze zum geistigen Eigentum, GRUR Int. 2003, 54 (54).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Außerdem wurden auch einige Regelungen aus dem *acquis communautaire* übernommen.

Im Gegensatz zum letzten jugoslawischen Urheberrechtsgesetz sah die neue Regelung von 2002 keine ewige Dauer der Urheberpersönlichkeitsrechte vor. Diese sollten nach Ablauf von 70 Jahren *p. m. a.* erlöschen, wie es auch bei den Verwertungsrechten der Fall ist (Art. 84 Abs.1).[192] Im Gegensatz zu seinem Vorgänger bekannte sich dieses Urheberrechtsgesetz damit deutlich zum Konzept der Einheitlichkeit des Urheberrechts. Die Dauer der Leistungsschutzrechte wurde auf 50 Jahre *p. f.* beschränkt (Art. 104, 109 Abs. 6 und 110 Abs. 2). Diese Schutzfriständerungen bedeuteten gleichzeitig eine Anpassung an die Bestimmungen der Schutzdauer-Richtlinie. Neben dem ererbten Schutz der ausübenden Künstler enthielt die Regelung von 2012 auch Bestimmungen über den Schutz der Rechte von Tonträgerherstellern und Sendeunternehmen (Art. 1 Abs. 1 lit. b). Bedauerlicherweise sind im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens noch zwei weitere Leistungsschutzrechte, nämlich das Recht der Videogrammhersteller und das Recht der Datenbankhersteller, in den Gesetzestext aufgenommen worden. Ihr Inhalt wurde jedoch nicht durch weitere Regelungen klargestellt.[193] Diese Unzulänglichkeit wurde mit der Novelle des Jahres 2006 behoben.

Das Urheberrechtsgesetz von 2002 brachte in Anlehnung an die Computer-Richtlinie auch eine Erweiterung und Präzisierung des Schutzes für Computerprogramme. Unter anderem wurde für diese Werkkategorie eine besondere Schrankenregelung eingeführt (Art. 52). Allerdings wurde keine vollständige Umsetzung der Richtlinie vorgenommen. Hinsichtlich der Verwertungsrechte erweiterte die Regelung von 2002 den Begriff des Rechts der öffentlichen Wiedergabe (Art. 38) und fasste ihn im Sinne der Informations-Richtlinie und des WCT. Getreu den Bestimmungen von TRIPS wurde den Urhebern von Computerprogrammen, Filmwerken und Werken, die auf einem Tonträger aufgezeichnet sind, das ausschließliche Vermietrecht zuerkannt (Art. 37 Abs. 1). Die Regelung des urheberrechtlichen Schutzes (Art. 111 bis 135) erfuhr ebenfalls eine Neuerung, indem sie nunmehr in Anlehnung an Teil III des TRIPS-Übereinkommens umfassende zivilrechtliche Maßnahmen, einschließlich einstweiliger, sowie straf-

192 Ausführlicher hierzu bei Krneta, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu, (2002), 257, 268; dies. GRUR Int. 2003, 54 (56); dies., Zaštita autorskih i srodnih prava u Bosni i Hercegovini, Pravni savjetnik (2003), 38, 42.

193 Ausführlicher hierzu bei Krneta, Pravna misao (2002), 3, 3 f.; dies., Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu (2002), 257, 265 f; dies. GRUR Int. 2003, 54 (55).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

rechtliche Maßnahmen und Zollmaßnahmen umfasst. Im Vergleich zum jugoslawischen Urheberrechtsgesetz erfuhr die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung keine bedeutende Reform; sie wird im Rahmen des Kapitels IV geschildert.

2.4.2 Das zweite Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina

Das geltende Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte aus dem Jahr 2010[194] (UrhG BuH) ist im Vergleich zu seinem Vorgängergesetz von 2002 ein echtes Reformgesetz. Angesichts der mit ihm vollzogenen endgültigen Abnabelung vom jugoslawischen Urheberrecht kann es als das erste selbstständige bosnische Urheberrechtsgesetz bezeichnet werden. Die Intentionen, die der Regelung zugrunde lagen, waren einerseits eine umfassende Angleichung ihrer Bestimmungen sowohl an den *acquis communautaire* zu erreichen als auch an die internationalen Abkommen wie RBÜ, TRIPS, WCT, WPPT .[195] Andererseits sollte die Regelung gesetzestechnisch auf den Stand der modernen europäischen Urheberrechtsgesetze gebracht werden und trotzdem die wesentlichen charakteristischen, nationalen, sprachlichen und stilistischen Regelungsmerkmale beibehalten.[196]

Im neuen UrhG BuH werden unter anderem die Werke der Volkskunst ausdrücklich als nicht urheberrechtlich geschützt eingestuft (Art. 8 Abs. 1 lit. e). Die Elemente einer *domaine public payant*, die im Urheberrechtsgesetz von 2002 (Art. 54 Abs. 1) noch vorhanden waren, wurden endgültig beseitigt.[197] Ähnlich wie in den Regelungen der Nachbarstaaten ist auch im bosnischen Gesetz der Monismus ausgeprägt. Der bosnische Gesetzgeber definierte das Urheberrecht als ein einheitliches Recht am Urheberwerk (Art. 15), legte seine einheitliche Schutzdauer während der Lebzeiten des Urhebers sowie auf 70 Jahre *p. m. a.* (Art. 55) fest, allerdings mit Ausnahme des Rückrufrechts (Art. 61), dessen Dauer auf die Lebzeiten des Urhebers beschränkt ist, und bestimmte seine Unübertragbarkeit als einheitliches

194 Zakon o autorskom i srodim pravima, ABl. BuH Nr. 63 vom 3. August 2010.
195 Begründung des Entwurfs des UrhG BuH (Obrazloženje Nacrta Zakona o autorskom i srodnim pravima Bosne i Hercegovine), (Begründung UrhG BuH), Stand: 2008, Einführung (nicht veröffentlicht).
196 Begründung UrhG BuH, Einführung.
197 Begründung UrhG BuH, S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Recht (Art. 64 Abs. 1). Eine mit dem monistischen Konzept nicht vollständig zu vereinbarende Regelung findet sich allerdings noch in Art. 64 Abs. 3, der die Möglichkeit der Übertragung von Verwertungsrechten (verwertungsrechtlichen Befugnissen) und sonstigen Rechten vorsieht, anstelle einer Einräumung von Nutzungsrechten wie im deutschen Urheberrechtsgesetz oder im UrhG Kro[198].

Der Inhalt des einheitlichen Urheberrechts ist in Art. 15 geregelt. Er umfasst, den Regelungen der Nachbarstaaten Slowenien und Kroatien entsprechend, neben den Urheberpersönlichkeits- und den Verwertungsrechten auch die Kategorie der sonstigen Rechte. Dazu gehören der Vergütungsanspruch für das Verleihen (Art. 34 Abs. 1), das Folgerecht (Art. 35 Abs. 1), der Vergütungsanspruch für die private und sonstige eigene Nutzung (Art. 36 Abs. 1) und das Recht auf Zugang zum Werk und auf seine Übergabe zu Ausstellungszwecken (Art. 39 Abs. 1 und 2).

Das Folgerecht wurde im UrhG BuH mit der Ausnahme einer Anpassung des Mindestveräußerungspreises an die wirtschaftlichen Bedingungen im Land (Art. 35 Abs. 5) in Einklang mit der Folgerechts-Richtlinie[199] geregelt. Die Verwertungsrechte des Urhebers wurden in einer nicht abschließenden Liste aufgeführt (Art. 20 Abs. 4). Sie umfassen das Vervielfältigungsrecht (Art. 21) und das Verbreitungsrecht (Art. 22). Ersteres wurde in Einklang mit Art. 2 der Informations-Richtlinie und den entsprechenden Bestimmungen der RBÜ und des Rom-Abkommens geregelt, letzteres entsprechend Art. 6 des WCT, Art. 8 und Art. 12 des WPPT und Art. 4 der Informations-Richtlinie.[200] Außerdem gehören das Vermietrecht (Art. 23), das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Art. 24), das Bearbeitungsrecht (Art. 33) und das Recht der audiovisuellen Bearbeitung (Art. 110) dazu. Die Schrankenregelungen, d.h. die gesetzliche Lizenz (Art. 41) und Fälle der freien Nutzung (Art. 42 ff) werden – wie im UrhG Slow und UrhG Kro – von einer Schrankenschranke (Art. 40 Abs. 1) eingeleitet. Diese Schrankenschranke beinhaltet allerdings nicht wie noch im Gesetzesvorschlag den Drei-Stufen-Test,[201] sondern nur die Ansprüche aus Art. 10 Abs. 1 und 2 RBÜ. Im Rahmen der Bestimmungen zur freien Nutzung wird die Implementierung der Schrankenregelung aus Art. 5 der Informations-Richtlinie deutlich.

198 S. oben, 2.3.2 Das kroatische Urheberrechtsgesetz.

199 Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl. L 272 vom 13. Oktober 2001.

200 Begründung UrhG BuH, S. 6.

201 Vgl. Begründung UrhG BuH, S. 9.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Auch in Bezug auf die Einführung besonderer Abschnitte über die Computerprogramme (Art. 102 ff.) und über audiovisuelle Werke (Art. 109 ff.) lehnt sich das UrhG BuH an die Regelungstechnik und den Inhalt der Urheberrechtsgesetze der Nachbarstaaten an. Im Unterschied zum Gesetz aus dem Jahr 2002 wurde eine umfassende Angleichung an die Computer-Richtlinie erreicht. Die Anlehnung an die Regelungsmethode der Nachbarstaaten wird auch bei der Regelung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Urheber- und dem Eigentumsrecht (Art. 67 ff.) deutlich.

Die Bestimmungen zum Schutz der drei klassischen Leistungsschutzrechte für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen wurden im Vergleich zur Regelung aus dem Jahr 2002 ergänzt und präzisiert. Zudem wurden zum ersten Mal drei neue verwandte Schutzrechte, nämlich das Recht der Filmproduzenten (Art. 131 ff.), das Recht der Verleger (Art. 138 ff.) und das Recht der Hersteller von Datenbanken (Art. 144 ff.) eingeführt. Im Rahmen des verwandten Schutzrechts der Filmproduzenten ist die Regelung des besonderen Schutzgegenstands in Form einer »Sequenz von bewegten Bildern« hervorzuheben. Diese stellt keine individuelle geistige Schöpfung dar, ist allerdings in der Regel das Resultat von seriösen Projekten, die erhebliche finanzielle Investitionen verlangen, wie Aufnahmen von medizinischen Eingriffen oder Naturereignissen. Demzufolge verdient sie Schutz vor der unrechtmäßigen Benutzung durch Dritte.[202]

Der Verlegerschutz ist mit den entsprechenden Regelungen der Nachbarstaaten vergleichbar. Infolgedessen gelten die gleichen Bedenken bezüglich der originären Rechteinhaberschaft des Verlegers insbesondere im Fall von wissenschaftlichen und kritischen Ausgaben von schutzfreien Werken.[203] Der Schutz der Datenbankhersteller ist eine Implementierung der Datenbank-Richtlinie in das Recht von Bosnien und Herzegowina.[204]

Der Abschnitt 6 des UrhG BuH mit dem Titel »Die Wahrnehmung der Rechte« enthält nicht ganz folgerichtig auch die Rechtsdurchsetzung (Art. 150 ff.). Die Bestimmungen dazu regeln erstmals im bosnischen Urheberrecht auch die technischen Schutzmaßnahmen (Art. 152) und den Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen (Art. 153). Die

202 Begründung UrhG BuH, S. 21.
203 S. oben, 2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz und 2.3.2 Das kroatische Urheberrechtsgesetz.
204 Begründung UrhG BuH, S. 23 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Regelungen erfolgten in Einklang mit Art. 6 bzw. Art. 7 der Informations-Richtlinie, Art. 11 bzw. Art. 12 WCT und Art. 18 bzw. Art. 19 WPPT.[205] Begleitet werden sie von den entsprechenden Regelungen über die Kennzeichnungspflicht und die Durchsetzung von Schrankenbestimmungen (Art. 154 f.). Die Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung im neuen UrhG BuH hatten auch die Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie zum Ziel. Dies kommt insbesondere in den Vorschriften zur Beweissicherung (Art. 161 UrhG BuH, Art. 7 der Durchsetzungs-Richtlinie), zur Auskunftspflicht (Art. 162 UrhG BuH, Art. 8 der Durchsetzungs-Richtlinie) und der Beweisführung (Art. 163 UrhG BuH, Art. 6 der Durchsetzungs-Richtlinie) zum Ausdruck.[206]

Schließlich ist im Zusammenhang mit den Schutzbestimmungen auch die erstmalige Einführung eines Registerbuchs zu erwähnen, das insbesondere zum Zweck der Beweissicherung beim Amt für geistiges Eigentum von Bosnien und Herzegowina geführt wird (Art. 164). Die Eintragung in das Registerbuch ist keine konstitutive Voraussetzung für die Entstehung des Schutzes. Ihre Einführung war vielmehr eine Reaktion auf die Bedürfnisse der Rechteinhaber, die in der Praxis nach einer Möglichkeit suchten, ihre Werke und Schutzgegenstände in einem institutionellen Rahmen zu hinterlegen und somit den Beweis für ihre Schöpfertätigkeit zu sichern.[207]

2.4.3 Lex specialis-Ansatz bei der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung in Bosnien und Herzegowina

Die erwähnten mangelhaften Wahrnehmungsbestimmungen des novellierten jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1978[208] bildeten nach der Unabhängigkeitserklärung Bosnien und Herzegowinas und nach ihrer Übernahme in die Rechtsordnung des neuen Staates die dort geltende Regelung für die kollektive Rechtewahrnehmung.

205 Begründung UrhG BuH, S. 25.
206 Vgl. Begründung UrhG BuH, S. 26 f.
207 Begründung UrhG BuH, S. 27.
208 S. oben, 2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Auch im ersten Urheberrechtsgesetz des Jahres 2002 blieb die Wahrnehmungsregelung dürftig, unpräzise und lückenhaft.[209] Insgesamt wurden diesem Thema zehn Artikel gewidmet (Art. 86 bis 91 und Art. 105 bis 108), die durch ein Regelbuch über die fachlichen Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Wahrnehmung des Urheberrechts und von verwandten Schutzrechten[210] (Regelbuch BuH I) ergänzt werden. Wichtigster Schwachpunkt dieser Wahrnehmungsregelung war das Fehlen von Bestimmungen über die Aufstellung der Tarife, die Gesamtverträge oder Verträge mit den Nutzern, die Prinzipien der Verteilung und die Aufsicht über die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit. Infolgedessen bestand während der Geltung des Urheberrechtsgesetzes von 2002 ein unklarer und ungenügender Rechtsrahmen für die praktische Ausübung der Wahrnehmung, die ohnehin seit Kriegsbeginn darunter litt, dass die Nutzer die Zahlungen verweigerten.

Bereits in der Vorbereitungsphase für eine Reform des Urheberrechts wurde beschlossen, den Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung nach dem Vorbild einiger moderner europäischer Gesetze, wie dem deutschen und dem österreichischen, als *lex specialis* zu regeln.[211] Infolgedessen wurde das Gesetz über die kollektive Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte[212] (WahrnG BuH) verabschiedet. Es wurde

209 Mešević, Reforma sistema kolektivnog ostvarivanja autorskih i srodnih prava u Bosni i Hercegovini - Quo vadis?, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu (2008), 331, 362. Vgl. Begründung des Entwurfes des Gesetzes über die kollektive Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in BuH (Obrazloženje Nacrta Zakona o kolektivnom ostvarivanju autorskog i srodnih prava u Bosni i Hercegovini), (Begründung WahrnG BuH), Stand: 19. Januar 2009, S. 2 (nicht veröffentlicht).

210 Pravilnik o stručnim kriterijima za obavljanje djelatnosti ostvarivanja autorskog i srodnih prava, ABl. BuH Nr. 10/2002.

211 Begründung WahrnG BuH, S. 2

212 Zakon o kolektivnom ostvarivanju autorskog i srodnih prava, ABl. BuH Nr. 63 vom 3. August 2010. In der Resolution der CISAC (Europäisches Komitee der CISAC, 17. September 2010) wurden das WahrnG sowie das UrhG BuH allerdings mit der Begründung kritisiert, dass sie nicht allen Vorschlägen der CISAC und der Verwertungsgesellschaft SINE QUA NON ausreichend Rechnung trugen und kontroverse Bestimmungen eingeführt wurden, die im Ergebnis die private Natur der Urheberrechte ungerechtfertigt beeinträchtigen; es wurde daher an das Parlament BuH appelliert, diese Bestimmungen zu berichtigen. Ausführlicher hierzu unten, III. Kapitel, 1.3 Bosnien und Herzegowina.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

also eine Ausnahme von der vorherrschenden integrierenden Regelungstechnik[213] gemacht. Der Grund dafür lag einerseits in dem Umstand, dass die Frage der kollektiven Rechtewahrnehmung von der internationalen[214] und der europäischen Regelung überwiegend unberührt blieb. Demzufolge sollten bei der Abfassung des WahrnG BuH nicht der *acquis communautaire,* sondern die besten Modelle und Vorgehensweisen aus der Praxis der Staaten mit einer langen Tradition auf dem Gebiet der kollektiven Rechtewahrnehmung als Maßstab dienen.[215] Andererseits ermöglichte ein spezielles Gesetz eine ausführliche und umfassende Regelung, ohne den Text des UrhG BuH zu überfrachten.[216] Letztendlich ließ diese Vorgehensweise eine »Befreiung« des UrhG BuH von den Bestimmungen über die kollektive Rechtewahrnehmung zu. Letztere wurden nämlich wegen der starken Interessengegensätze im parlamentarischen Verfahren des Öfteren heftig und ausführlich diskutiert, was zu der Gefahr führte, dass der gesamte Prozess einer Urheberrechtsreform aufgehalten wurde[217], mit der Folge, der unumstößlichen Verpflichtung gegenüber der EU, der WTO und der WIPO, ein Urheberrechtsgesetz zu verabschieden, nicht rechtzeitig nachkommen zu können.[218]

Ungeachtet dieser Intentionen des Gesetzgebers ist anzumerken, dass die Bestimmungen der Art. 4 f. des WahrnG BuH, d.h. Verwertungsgesellschaftenpflicht für gewisse Rechte und Ausnahmen von dieser Pflicht, besser in das UrhG BuH gepasst hätten. Ihre Regelung dort wäre sowohl aus rechtssystematischen als auch aus inhaltlichen Gründen angebrachter gewesen. Demzufolge trifft auch die Anmerkung in der Begründung des UrhG BuH nicht vollständig zu, wonach das spezielle Gesetz nur die Methode der kollektiven Rechtewahrnehmung enthalte, die Kategorien und der Umfang dieser Rechte dagegen im UrhG BuH geregelt seien[219].

---

213 Dietz (Legal regulation of collective management of copyright (collecting societies law) in Western and Eastern Europe, 49 Journal of the Copyright Society of the USA, 897, 899 (2001)) spricht von einer deutschen und auch portugiesischen Regelungsmethode (gesonderte Regelung) der kollektiven Rechtewahrnehmung und einem integrierenden Regelungsansatz (im Rahmen von Urheberrechtsgesetzen).

214 In der RBÜ betreffen Art. 11bis Abs. 2 und Art. 13 sowie im Rom- Abkommen Art. 12 die Frage der kollektiven Rechtewahrnehmung.

215 Vgl. Begründung WahrnG BuH, S. 2.

216 Das WahrnG BuH umfasst 49 Artikel.

217 Begründung WahrnG BuH S. 2 f.

218 Begründung WahrnG BuH S. 2 f.

219 Begründung UrhG BuH, S. 3.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Der Abschnitt 6 des UrhG BuH trägt den Titel »Die Rechtewahrnehmung«, regelt aber, wie oben erwähnt, nicht folgerichtig auch die Rechtsdurchsetzung (Art. 150 ff. UrhG BuH). Für die Rechtewahrnehmung sind tatsächlich nur die Art. 147 ff. relevant. Zusammenfassend gesagt nehmen sie eine Differenzierung zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung vor, enthalten den Hinweis auf die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung in einem speziellen Gesetz (Art. 147 Abs. 2 f.) und bestimmen die individuelle Rechtewahrnehmung und ihren Umfang näher.

Gegenstand des WahrnG BuH (Art. 1 Abs. 1) sind folgende Bereiche: Inhalt und Methode der kollektiven Rechtewahrnehmung, Verwertungsgesellschaften (*kolektivne organizacije*), Bedingungen und Verfahren für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Rechtewahrnehmung, Tarife und Tarifvereinbarungen, Aufsicht des zuständigen staatlichen Organs über die Verwertungsgesellschaften sowie Ernennung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit des Urheberrechtsrates. Das WahrnG BuH wird zusammen mit dem UrhG BuH angewendet und die dort anerkannten Rechte bleiben vom WahrnG BuH unberührt (Art. 1 Abs. 2). Außerdem wird das Gesetz auf die verwandten Schutzrechte und ihre Schutzgegenstände entsprechend angewendet (Art. 1 Abs. 3).

Angesichts der gewählten Technik der *lex specialis*-Regelung erscheint es allerdings überflüssig, dass der Gesetzgeber die Materie weiter aufgespaltet hat. Denn anstatt die Möglichkeit zu ergreifen, alle Fragen der kollektiven Rechtewahrnehmung in diesem besonderen Gesetz zu vereinen, überließ er detaillierte Bestimmungen einiger Bedingungen und Kriterien für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis (Art. 10 Abs. 2 lit. c), d) und e) und Art. 11 Abs. 2) einer Durchführungsvorschrift[220] (Regelbuch BuH II).

220 Regelbuch über die Methode und die Form der Erfüllung von Bedingungen für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an juristische Personen für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung vom Urheberrecht und von verwandten Schutzrechten (Pravilnik o načinu i formi ispunjavanja uslova za davanje dozvole pravnim licima za obavljanje poslova kolektivnog ostvarivanja autorskog i srodnih prava), ABl. BuH Nr. 44 vom 6. Juni 2011.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo

Am 27. April 1992 wurde die Bundesrepublik Jugoslawien[221] (BRJ) als einer der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gegründet.[222] Danach galt das novellierte Urheberrechtsgesetz der SFRJ aus dem Jahr 1978 in der Bundesrepublik Jugoslawien weiter,[223] allerdings ohne vom neuen Staat ausdrücklich übernommen zu werden, wie dies in den anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken der Fall war. Ein neues Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte[224] wurde im Jahr 1998 verabschiedet. Im Gegensatz zur Regelung der SFRJ war dieses Gesetz u. a. durch eine neue Systematik und Terminologie, einen breiteren Katalog an verwandten Schutzrechten und eine umfassende Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung gekennzeichnet.[225] Trotzdem wies es auch gewisse Mängel auf.[226]

Die BRJ wurde am 4. Februar 2003 durch den Staatenbund von Serbien und Montenegro[227] abgelöst, in dem 2004 wieder eine Neuregelung des Urheberrechts[228] (UrhG SM) erfolgte. Dieser Staatenbund löste sich am 3. Juni 2006 endgültig auf: In Montenegro verabschiedete das Parlament die Unabhängigkeitserklärung[229]; das Parlament von Serbien vollzog am 5. Juni 2006 den gleichen Schritt. Dies führte zur Entstehung zweier selbstständiger Staaten, der Republik Montenegro und der Republik Serbien.

---

221 Savezna Republika Jugoslavija.

222 S. oben, 2.1 Der ehemalige jugoslawische Staat.

223 Art. 192 (Übergangs- und Schlussbestimmungen) der Urheberrechtsregelung der BRJ aus 1998 (unten Fn. 228); vgl. Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (813); Марковић, 1999, 100 f.

224 Zakon o autorskom i srodnim pravima, ABl. (Službeni list) BRJ Nr. 24 vom 15. Mai 1998.

225 Марковић, 1999, 101.

226 Näher zu den Mängeln des 1998-Gesetzes: International Intellectual Property Alliance (IIPA), 2003 Special 301 Report, Serbia and Montenegro, S. 597 ff. http://www.iipa.com/rbc/2003/2003SPEC301SERBIA.pdf (Stand 9. März 2014).

227 Državna zajednica Srbija i Crna Gora.

228 Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte – Zakon o autorskom i srodnim pravima, ABl. (Službeni list) Serbien und Montenegros Nr. 61 vom 24. Dezember 2004.

229 Odluka o nezavisnosti Republike Crne Gore; ABl. (Službeni list) der Republik Montenegro Nr. 36 vom 5. Juni 2006.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In der Republik Montenegro wurden die Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten der Unabhängigkeitserklärung in der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro galten, als montenegrinische Vorschriften entsprechend weiter angewendet[230], soweit sie nicht der Rechtsordnung und den Interessen der neuen Republik Montenegro widersprachen.[231] Infolgedessen war das UrhG SM bis zur Verabschiedung des ersten montenegrinischen Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (UrhG Mon)[232] im Jahr 2011[233] im Bereich des Urheberrechts in der Republik Montenegro (RMon) geltendes Recht.

Da die Republik Serbien (RSerb) Rechtsnachfolger des Staatenbundes Serbien und Montenegro war, war die Geltung des UrhG SM auf ihrem Territorium unumstritten und keine formelle Gesetzesübernahme notwendig.

Nach der Verabschiedung des UrhG SM zeigten sich in der Praxis gewisse Schwierigkeiten, unter anderem im Hinblick auf die Tarifbestimmung durch die Verwertungsgesellschaften und die Schlichtung der Streitigkeiten bei ihrer Anwendung sowie im Hinblick auf die Höhe der Tarife. Zudem sollten redaktionelle Änderungen im Gesetzestext vorgenommen werden, die durch die Auflösung des Staatenbundes notwendig geworden waren.[234] Zunächst sollten diese Unzulänglichkeiten des UrhG SM in der RSerb durch eine Gesetzesnovelle behoben werden,[235] die allerdings aus dem Gesetzgebungsverfahren genommen und durch einen umfassenden neuen

---

230 Art. 4 des montenegrinischen Unabhängigkeitsbeschlusses. Vgl. Anwar (Hrsg.), Intellectual Property Law in South East Europe, 2008, 29.

231 Vgl. Anwar (Hrsg.), 2008, 29.

232 Das neue Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Zakon o autorskom i srodnim pravima) der Republik Montenegros (RMon) wurde im ABl. (Službeni list) RMon Nr. 37 vom 29. Juli 2011 veröffentlicht.

233 In Montenegro wurde im Kontext der Rechtsdurchsetzung auch das Gesetz über die Anwendung der Vorschriften, die den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums regeln (Zakon o primjeni propisa kojima se uređuje zaštita prava intelektualne svojine) verabschiedet. ABl. RMon Nr. 45 vom 28. Juli 2005. Allerdings wurden mit dem Inkrafttreten des UrhG Mon folgende Artikel dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt: Art. 3, Art. 4 Abs. 1 Punkt 8 ff., Art. 19 f., Art. 25 und Art. 26 Abs. 1 Punkte 1 und 13 ff. (Art. 208 Abs. 2 UrhG Mon).

234 Die Begründung des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des UrhG SM (Образложење Закона о изменама и допунама Закона о ауторском и сродним правима), Punkt II, Stand 30. November 2008 (nicht veröffentlicht).

235 Der Vorschlag des Gesetzesentwurfs über die Änderungen und Ergänzungen des UrhG SM (Предлог нацрта Закона о изменама и допунама Закона о ауторском и сродним правима), Stand 30. November 2008 (nicht veröffentlicht).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

»Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte« ersetzt wurde.[236] Dieser Entwurf wurde mit einigen Änderungen als Gesetzesvorschlag der Regierung der RSerb[237] der serbischen Volksversammlung vorgelegt und am 11. Dezember 2009 als Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (UrhG Serb)[238] verabschiedet.

Das UrhG Serb fiel mit 226 Artikeln im Vergleich zu den 197 Artikeln des UrhG SM überraschend umfangreich aus, was vor allem an der Neuordnung des Wahrnehmungsrechts lag.[239] Dagegen sind die anderen Änderungen eher marginal; viele Bestimmungen des UrhG SM wurden ebenso wie dessen Struktur und Terminologie bewusst beibehalten[240].

In der Strategie der Entwicklung des geistigen Eigentums 2011- 2015[241] in der RSerb wurde bereits eine geringfügige Novelle dieses Gesetzes zum Zweck der vollständigen Anpassung an die EU-Standards verkündet. Dieser Gesetzesänderung folgte eine zweite; für 2014 wird schließlich die Verabschiedung einer weiteren Novelle erwartet.[242]

Angesichts der obigen Ausführungen werden im Weiteren zunächst die Merkmale des urheberrechtlichen Schutzes in Serbien und Montenegro gemeinsam in groben Zügen und summarisch behandelt (UrhG SM). Denn obwohl es sich nunmehr um zwei selbstständige Staaten handelt, teilten sie

236 Der Enwurf des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Нацрт Закона о ауторском и сродним правима), Stand Juni 2009 (nicht veröffentlicht).

237 Der Vorschlag des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Predlog Zakona o autorskom i srodnim pravima), Stand 21. September 2009 (nicht veröffentlicht).

238 Zakon o autorskom i srodnim pravima, (Službeni glasnik) ABl. RSerb Nr. 104 vom 16. Dezember 2009, Nr. 99 vom 27. Dezember 2011 und Nr. 119 vom 17. Dezember 2012.

239 Vgl. Tiede/Bogedain, Das Recht der Verwertungsgesellschaften der Republik Serbien und weitere Neuerungen im serbischen Recht, GRUR Int. 2012, 128 (129).

240 Begründung des Vorschlags des UrhG Serb (Obrazloženje predloga Zakona o autorskom i srodnim pravima), (Begründung UrhG Serb), Stand 21. September 2009 (nicht veröffentlicht), S. 3.

241 Стратегија развоја интелектуалне својине за период од 2011. до 2015. године, S. 20. http://www.zis.gov.rs/upload/documents/pdf_sr/pdf/Strategija%20razvoja%20intelektualne%20svojine.pdf (Stand 9. März 2014).

242 http://www.zis.gov.rs/pravna-regulativa/javne-rasprave.633.html (Stand 9. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

bis 2009 in diesem Bereich den gleichen rechtlichen Rahmen. Danach werden jeweils die Bestimmungen des UrhG Serb und des UrhG Mon dargestellt.

Im Rahmen dieses Abschnitts werden, allerdings an gesonderter Stelle, auch das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte des Kosovo[243] (UrhG Kosovo) aus dem Jahr 2011 sowie das Vorgängergesetz behandelt. Der völkerrechtliche Status dieses Gebietes führt immer noch zu Kontroversen, denn die Provinz steht seit dem Ende des Kosovokriegs im Jahr 1999 unter der Verwaltung der Vereinten Nationen.[244] Die Republik Kosovo erklärte am 17. Februar 2008 ihre Unabhängigkeit[245]; der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess bildet seitdem den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen dieses Gebiets mit der EU.[246] Interessanterweise setzte das erste kosovarische Urheberrechtsgesetz von 2006 in seinen Übergangs- und Schlussbestimmungen weder das Urheberrechtsgesetz der BRJ von 1998 noch das UrhG SM von 2004 außer Kraft.

2.5.1 Die gemeinsame Urheberrechtsregelung von Serbien und Montenegro (UrhG SM)

Gegenstand des UrhG SM war die Regelung des Urheberrechts und der Rechte der ausübenden Künstler, des ersten Verlegers eines gemeinfreien Werkes, des Tonträgerherstellers, des Videogrammherstellers, des Sendeunternehmens und des Datenbankherstellers sowie der Art und Weise der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und ihres gerichtlichen Schutzes (Art. 1). Das Urheberwerk war nach Art. 2 Abs.

---

243 Zakon o autorskom i srodnim pravima, Gesetz Nr. 04/ L-065 vom 21. Oktober 2011. Dieses Gesetz setzte das erste kosovarische Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte außer Kraft (Gesetz Nr. 2004/45 vom 29. Juni 2006), das vom Parlament verabschiedet und vom Sondervertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 24. August 2006 verkündet wurde und gemeinsam mit der Verordnung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen in Kosovo (UNMIK) Nr. 2006/46 vom 24. August 2006 in Anwendung war.

244 Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Nr. 1244 vom 10. Juni 1999. http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/1999.shtml (Stand 10. März 2014).

245 Vgl. Tiede/Bogedain, Immaterialgüterschutz im jüngsten Staat Europas – neue Urheberrechts- und Patentgesetze der Republik Kosovo, GRUR Int. 2013, 748 (748).

246 S. oben, 2. Urheberrecht in Südosteuropa.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1 UrhG SM eine originelle geistige Schöpfung; im Werkkatalog fanden auch die Datenbanken in Einklang mit Art. 10 Abs. 2 TRIPS ihren Platz (Art. 5 Abs. 3). Zum Zweck der Beweissicherung konnten die Inhaber der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte die Exemplare ihrer Werke und ihrer Schutzgegenstände bei dem zuständigen Organ, der Anstalt für geistiges Eigentum, hinterlegen oder sie dokumentieren (Art. 175). Dieses Vorgehen war allerdings keine konstitutive Voraussetzung für die Entstehung der Rechte und hatte keinen Einfluss auf deren Schutzdauer[247].

Eine eindeutige Einordnung des UrhG SM in das monistische Urheberrechtskonzept fällt schwer, obwohl man sich in der inländischen Literatur[248] prinzipiell dafür aussprach. Die Regelung enthielt nämlich deutliche dualistische Merkmale[249]. Allerdings wiesen auch Autoren, die sich für das monistische Konzept des UrhG SM aussprachen, auf seine systematischen und terminologischen Defizite in dieser Frage hin.[250] Dementsprechend schien eine eindeutige »Klammerbestimmung«,[251] die die Einheit des Urheberrechts proklamierte, zu fehlen. An ihrer Stelle fand sich unter der Überschrift »Inhalt des Urheberrechts« (Kapitel 2, Abschnitt 4) eine gesonderte Regelung der Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 14 ff.), der Verwertungsrechte des Urhebers (Art. 19 ff.), der Rechte des Urhebers gegenüber dem Eigentümer des Werkexemplars (Art. 33 ff.) und der Rechte des Urhebers auf eine besondere Vergütung (Art. 38 f.). Die letzten beiden Kategorien gehörten eindeutig in die Sparte der sonstigen Rechte des Urhebers, obwohl sie das UrhG SM nicht als solche bezeichnete.

Die Schranken des Urheberrechts wurden im Kapitel 2 Abschnitt 5 des UrhG SM geregelt. Im Abschnitt 6 (Kapitel 2) über die Rechtsübertragung (Art. 56 ff.) waren neben den allgemeinen Bestimmungen über die Urheberverträge auch die Regelungen des Verlagsvertrags, der Verträge über die Aufführung und über die Darbietung, des Vertrags über die Bearbeitung des Urheberwerkes, des Vertrags über das Filmwerk und des Vertrags über die Bestellung des Urheberwerkes enthalten.

Die diesbezüglich verwendete Terminologie und die Systematik des UrhG SM ließen ebenfalls Bedenken im Hinblick auf die Zugehörigkeit des

247 Vgl. Милић, Коментар Закона о ауторском и сродним правима: са судском праксом и међународним конвенцијама и уговорима, 2005, 224.
248 Марковић, 1999, 106.
249 Vgl. Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (813).
250 Марковић, 1999, 169 f.
251 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (814).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gesetzes zum monistischen Urheberrechtskonzept aufkommen. Es enthielt keine ausdrückliche Bestimmung zur Einheitlichkeit und demzufolge zur Unübertragbarkeit der Urheberrechte. Allerdings wurde im Rahmen der Bestimmungen über die vertragliche Rechteübertragung das Verbot einer Rechteübertragung von Persönlichkeitsrechten (Art. 58) postuliert. Trotzdem wurde in der inländischen Literatur[252] letzteres als eine negative Antwort auf die Frage, ob das Urheberrecht als Einheit übertragbar ist, und nicht als ein Kennzeichen der dualistischen Konzeption angesehen. Besonders interessant war der Wortlaut des Art. 59 UrhG SM, nach dem der Urheber oder sein Rechtsnachfolger einzelne oder alle Verwertungsrechte an seinem Werk einer anderen Person abtreten (*ustupiti*) kann. Allerdings handelt es sich hierbei nicht wirklich um eine Rechteabtretung im Sinne einer Zession, sondern um eine Einräumung von Nutzungsrechten. Dies geht bereits aus Art. 60 Abs. 2 f. UrhG SM hervor, welcher die ausschließliche und die nicht ausschließliche Abtretung behandelt. Zudem wird auch in der Literatur[253] von einer konstitutiven Übertragung gesprochen. In diesem Zusammenhang muss auch Art. 100 UrhG SM erwähnt werden, der die Dauer der Verwertungsrechte des Urhebers auf 70 Jahre *p. m. a.* begrenzt und eine Fortdauer der Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Ablauf der Schutzfrist für die Verwertungsrechte anordnet. Diese Regelung stellt eine weitere Abweichung vom monistischen Konzept dar.

In Kapitel VII des UrhG SM sind die Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung enthalten, die den zivilrechtlichen Schutz der Rechte regeln. Dieser umfasst ebenso wie in den Regelungen der Nachbarstaaten die zivilrechtliche Geldbuße (Art. 178 UrhG SM) sowie Vorschriften über Wirtschaftsvergehen und Ordnungswidrigkeiten (Art. 187 ff. UrhG SM).

2.5.2 Das Urheberrechtsgesetz von Serbien

Wie erwähnt[254], lehnte sich das UrhG Serb in seiner ursprünglichen Fassung stark an das UrhG SM an. Ausgenommen davon ist nur das Wahrnehmungsrecht, das neu geregelt wurde. Auch wurde das UrhG Serb im Ver-

252 Марковић, 1999, 245.
253 Ders., 1999, 246 f.; vgl. Милић, 2005, 108.
254 S. oben, 2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gleich zum UrhG SM um das Recht der Verleger von Druckausgaben ergänzt (Art. 1). Die Bestimmungen über die Hinterlegung der Exemplare von Werken und Schutzgegenständen (Art. 202) wurden dagegen beibehalten und zu ihrer Umsetzung eine Durchführungsvorschrift[255] erlassen.

Eine Klammerbestimmung, die auf die Einheit des Urheberrechts hinweist, fehlt auch im UrhG Serb. Bei den Verwertungsrechten brachte es im Vergleich zum Vorgängergesetz u. a. eine Präzisierung der Erschöpfung des Verbreitungsrechts (Art. 21 Abs. 3) sowie eine Regelung des Senderechts und dessen Anpassung an die Anforderungen der Satelliten- und Kabelrichtlinie (Art. 28 f.).[256] Geändert wurde in Art. 39 die Regelung des Vergütungsanspruchs für die Vervielfältigung zu privaten, nichtkommerziellen Zwecken aus Art. 38 UrhG SM. Unter anderem wurde konkretisiert, wer zahlungspflichtig ist, und bestimmt, dass die Vergütung »gerecht« zu sein hat. Außerdem wurden die Kriterien für ihre Bemessung festgelegt. Die entsprechende Durchführungsvorschrift wurde 2010 verabschiedet.[257]

Der Schrankenkatalog wurde entsprechend Art. 5 der Informations-Richtlinie durch eine Schranke zugunsten von behinderten Personen erweitert (neuer Art. 54).[258] Im Abschnitt 6 (Kapitel 2) über die Rechtsübertragung (Art. 58 ff.) blieben Terminologie und Systematik im Vergleich zum UrhG SM unverändert; sie lassen erneut Bedenken in Bezug auf die Anwendung des monistischen Konzepts im UrhG Serb aufkommen. Die Be-

255 Verordnung über die Bedingungen, die die Exemplare der Urheberwerke und der Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte, die hinterlegt werden sollen, erfüllen müssen, über die Eintragung in das Register und die Hinterlegung der Urheberwerke und Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte und über den Inhalt des Registers der hinterlegten Urheberwerke und Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte (Uredba o uslovima koje trebaju da ispunjavaju primerci autorskih dela i predmeta srodnih prava koji se deponuju, unošenju u evidenciju i deponovanju autorskih dela i predmeta srodnih prava i sadržaju evidencije deponovanih autorskih dela i predmeta srodnih prava kod nadležnog organa), ABl. RSerb Nr. 45 vom 3. Juli 2010.

256 Mešević, Südosteuropa-Welle neuer Regelungen auf dem Gebiet des Urheberrechts, GRUR Int. 2011, 91 (91).

257 Verordnung über die Festlegung der Liste technischer Geräte und Gegenstände, bei welchen eine Verpflichtung zur Zahlung einer besonderen Vergütung an die Rechtsinhaber der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte besteht (Uredba o utvrđivanju liste tehničkih uređaja i predmeta za koje postoji obaveza plaćanja posebne naknade nosiocima autorskog i srodnih prava) ABl. RSerb Nr. 45 vom 3. Juli 2010.

258 Vgl. Tiede/Bogedain, GRUR Int. 2012, 128 (133 f.).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

stimmung über die Dauer der Urheberpersönlichkeitsrechte auch nach Ablauf der Schutzfrist für die Verwertungsrechte (Art. 102 Abs. 2) blieb gleichfalls bestehen.

Die Regelung der verwandten Schutzrechte wurde im Vergleich zum Vorgängergesetz teilweise geändert und ergänzt. Dies betraf u. a. die Produzenten von Videogrammen, dienun auch als Filmproduzenten bezeichnet und neu definiert werden (Art. 130), sowie den Schutz der Verleger. Das UrhG SM verlieh nur den Personen, die ein gemeinfreies, vorher nicht veröffentlichtes Werk zum ersten Mal rechtmäßig veröffentlichten oder auf eine andere Weise öffentlich wiedergaben, ein Verwertungsrecht für die Dauer von 25 Jahren *p. f.* Dieses entsprach dem Verwertungsrecht des Urhebers. Im UrhG Serb wurde diese Bestimmung (Art. 141) mit der Überschrift »Das Recht der Verleger« versehen. Zudem wurde sie um eine neue Bestimmung über das Recht der Verleger von Druckausgaben auf die besondere Vergütung für die private Vervielfältigung (Art. 142) ergänzt.

2.5.2.1 Die Novellen des UrhG Serb

Die erste Novelle des UrhG Serb im Jahr 2011 (2011-Novelle), die in der Strategie der Entwicklung des geistigen Eigentums 2011 - 2015 angekündigt wurde, fiel umfangreicher aus als erwartet. Ihr Ziel war, die Harmonisierung des UrhG Serb mit dem *acquis communautaire* voran zu bringen.

Unter anderem wurde die Regelung des Vervielfältigungsrechts (Art. 20) präzisiert; in Art. 22 Abs. 4 wurde außerdem bestimmt, dass das Vermietrecht nicht der Erschöpfung unterliegt. Die Regelung des Folgerechts (Art. 35 f.) wurde mit der Folgerecht-Richtlinie in Einklang gebracht, auf Werke der bildenden Kunst beschränkt und die Berechnung der Vergütungshöhe detailliert geregelt. Der Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 39 Abs. 1) wurde präzisiert und als unverzichtbar sowie zu Lebzeiten unübertragbar ausgestaltet. Weitere Änderungen betrafen die Schrankenregelungen (z. B. Art. 43 ff., die neuen Art. 54a bis 54v und Art. 55). Hervorzuheben sind auch die neue Definition des Schutzgegenstands des Rechts der Datenbankhersteller, die Konkretisierung des Schutzumfangs dieses Rechts und die Bestimmung der Rechte und Pflichten des rechtmäßigen Benutzers (Art. 138 Abs. 2, Art. 140 Abs. 1 Nr. 3 und der neue Art. 140a). In Kapitel VII über die Durchsetzung der Rechte ist insbesondere auf den neuen Art. 208a hinzuweisen. Dieser enthält die Pflicht des Rechteinhabers, der technische Schutzmaßnahmen einsetzt, ihre Anwendung auf den Werken oder Schutzgegenständen kenntlich zu machen, den Begünstigten

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Nutzung entsprechend der Schrankenregelung zu ermöglichen und die Klagebefugnis der Begünstigten im Fall des Verstoßes gegen diese Pflicht und die Pflicht, die Verwendung technischer Schutzmaßnahmen auf den Werken kenntlich zu machen .

Die geringfügigen Änderungen der Wahrnehmungsbestimmungen im Rahmen der 2011-Novelle werden im Kapitel IV erörtert.

Die Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2012 (2012-Novelle) betraf erneut das Recht des Urhebers auf eine besondere Vergütung (Art. 39). Insbesondere wurde der Katalog der Fälle, in denen Hersteller und Importeure keiner Zahlungspflicht unterliegen, erweitert (neuer Art. 39 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5). Außerdem wurde die Möglichkeit einer Rückzahlung im Fall der späteren Ausfuhr der Geräte aufgenommen (neuer Art. 39 Abs. 7).

Weitere Neuregelungen betrafen vor allem den Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung wieTarifsetzung, Abschaffung der Kommission für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Sie werden ausführlich im Kapitel IV behandelt. Diese Neuregelungen wurden im Progress Report RSerb 2013[259] teilweise als ein »Rückschritt in der Harmonisierung mit dem EU-*acquis*« bezeichnet.

2.5.2.2 Die zu erwartende Novelle des UrhG Serb

Für 2014 wird eine weitere Novelle des UrhG Serb erwartet. Sie soll die Anpassung der Schutzfristen für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller an die Schutzdauer-Richtlinie, die Stärkung des zivilrechtlichen Schutzes in Einklang mit der Durchsetzungs-Richtlinie und vor allem die Verbesserung des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung bringen.[260] Auf die potenziellen Änderungen des Wahrnehmungsrechts wird punktuell im Rahmen des Kapitels IV eingegangen.[261]

259 4.7, Conclusion, 25.

260 Begründung der Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Образложење измена и допуна Закона о ауторском и сродним правима), http://www.zis.gov.rs/pravna-regulativa/javne-rasprave.633.html (Stand 11. März 2014).

261 S. unten, IV. Kapitel, 3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.5.3 Das erste Urheberrechtsgesetz von Montenegro

Zwei Jahre nachdem die RSerb ihre eigenständige Regelung des Urheberrechts verabschiedete, wurde auch auf dem Gebiet von Montenegro die Geltung des UrhG SM beendet. Das UrhG SM war insbesondere wegen der Regelungslücken und der unzureichenden Harmonisierung mit dem *acquis* kritisiert worden, die u. a. die Regelung des Folgerechts, die Ausübung des Rechts der Kabelweitersendung und den Schutz technischer Maßnahmen betrafen.[262] Hinzu kam seine unzureichende Umsetzung, die u. a. auf unterschiedliche Durchsetzungsvorschriften in Serbien und Montenegro zurückzuführen war.[263]

Vom UrhG Mon war erwartet worden, diese Unzulänglichkeiten zu beheben. Interessanterweise behielt es bis heute seine ursprüngliche Fassung, während das UrhG Serb seit seiner Verabschiedung bereits zweimal novelliert wurde und seine erneute Novellierung im Laufe des Jahres 2014 erwartet wird. Lediglich das Wirtschaftsministerium Montenegros verabschiedete im Jahr 2011 eine Ergänzung zur Geschäftsordnung über die Hinterlegung und die Registrierung der Urheberwerke und Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte[264].

Das UrhG Mon[265] bleibt der dualistischen Urheberrechtskonzeption treu (Art. 13, Art. 62 und Art. 71 Abs. 2). Es sieht die Abtretung der Verwertungsrechte und eine ewige Dauer des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft und des Rechts auf den Schutz der Werkintegrität vor. Interessanterweise ermöglichte der montenegrinische Gesetzgeber ausdrücklich eine Einschränkung der Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers (Art. 14 Abs. 2). Dies gilt aber nur für den Fall, dass die Einschränkung durch die Werknutzung bedingt oder ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen ist.

---

262 Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Analytical Report accompanying the Communication from the Commission to the European Council, Commission Opinion on Montenegro's application for membership of the European Union, Brüssel, 9. November 2010, SEC(2010) 1334, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/mn_rapport_2010_en.pdf (Stand 21. März 2014), S. 62.

263 Tiede/Bogedain/Eckoldt, Der Schutz von Urheberrechten in der Republik Montenegro, GRUR Int. 2014, 28 (28).

264 Pravilnik o deponovanju i evidenciji autorskih djela i predmeta srodnih prava, ABl. Rmon Nr. 37/2011.

265 Vgl. überblickend bei *Tiede/Bogedain/Eckoldt*, GRUR Int. 2014, 28 (29 ff.)

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das UrhG Mon unterteilt die Verwertungsrechte im Hinblick auf die spezifische Verwertungsform in Anlehnung an die Urfassung des UrhG Slow[266] in Nutzung der Werke in körperlicher, unkörperlicher und veränderter Form (Art. 20). Die sonstigen Rechte des Urhebers umfassen das Zugangsrecht, das Folgerecht und das Recht auf Vergütung für die private und sonstige eigene Vervielfältigung (Art. 33 ff.).

Das Verhältnis zwischen dem Urheber- und dem Eigentumsrecht wurde in Art. 39 ff. geregelt. Die Schrankenregelung enthält eine »Schrankenschranke« in Art. 45 Abs. 1, gesetzliche Lizenzen und Fälle der freien Nutzung. Im Rahmen der Letzteren findet sich u. a. auch eine Schranke zum Zweck der Forschung mittels bestimmter Terminals (Art. 60), die teilweise mit der Schranke aus § 52b des deutschen UrhG für die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven,[267] verglichen werden kann. Allerdings steht bei der montenegrinischen Regelung nicht die freie Zugänglichmachung, sondern die freie Nutzung dieser Werke ohne Vergütung im Mittelpunkt. Erwähnenswert ist auch, dass die Begünstigten nach Art. 45 Abs. 2 nicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Schranken verzichten können.

Im Zusammenhang mit den verwandten Schutzrechten regelt das UrhG Mon den Schutz der ausübenden Künstler (Art. 117 ff.), der Tonträgerhersteller (Art. 126 ff.), der Filmproduzenten (Art. 131 ff.), der Sendeunternehmen (Art. 135 ff.), der Verleger (Art. 137 f.) und der Datenbankhersteller (Art. 139 ff.).

Wie das Vorgängergesetz widmet es der Registrierung zu Beweiszwecken und nun auch der Kennzeichnung der Schutgegenstände ein eigenes Kapitel VII. Für Urheberwerke erfolgt die Kennzeichnung durch © und für Tonträger durch ® Art. 181 f.).

Im Rahmen der Bestimmungen über die Durchsetzung der Rechte (Kapitel VIII) sieht das Gesetz ausdrücklich vor (Art. 184 Abs. 1), dass bei mehreren gleichzeitigen Rechteinhabern jeder von ihnen in vollem Umfang die Durchsetzung der Rechte verlangen kann. In Art. 185 ist der Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen vorgesehen, gefolgt von Bestimmungen über den Schutz von technischen Maßnahmen (Art. 186), der Kennzeichnungspflicht (Art. 187) und der Durchsetzung von Schranken (Art. 188). Im Kontext der Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie wird die Beweissicherung (Art. 189) und die Auskunftspflicht (190)

266 S. oben, 2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz.
267 Vgl. Tiede/Bogedain/Eckoldt, GRUR Int. 2014, 28 (32).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

geregelt. Das UrhG Mon sieht ebenso wie die Gesetze der Nachbarstaaten die zivilrechtliche Geldbuße im Fall einer vorsätzlichen oder grobfahrlässig begangenen Verletzung des Verwertungsrechts vor (Art. 139 Abs. 3). Schließlich ist zu unterstreichen, dass die Verletzungsverfahren auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte als Eilverfahren ausgestaltet wurden (Art. 195).

Bei der Benennung der für die Aufsicht über die Anwendung des UrhG Mon zuständigen Organe (Art. 199 Abs. 1) kam es offensichtlich zu einem Versehen. Es wurden nämlich neben dem für die Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen staatlichen Verwaltungsorgan, dem Wirtschaftsministerium RMon, u. a. auch das für touristische Angelegenheiten sowie das für Arzneimittel und Medizinprodukte zuständige Verwaltungsorgan genannt. Ihre Zuständigkeit für die Aufsicht auf dem Gebiet des Urheberrechts ist offensichtlich verfehlt und gelangte möglicherweise durch die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus den Gesetzen zum gewerblichen Rechtsschutz in das UrhG Mon.

2.5.4 Die Urheberrechtsgesetze von Kosovo

Das erste Urheberrechtsgesetz von Kosovo aus dem Jahr 2006 war auf den ersten Blick eine Regelung, die in ihren acht Abschnitten alle fünf Säulen[268] eines modernen Urheberrechtsgesetzes berücksichtigte und in 224 Artikeln ausreichend behandelte. Allerdings wurde auf den zweiten Blick deutlich, dass das erste kosovarische Urheberrecht in Wahrheit einen Rechtsrahmen für den Urheberschutz bildete, der unter zahlreichen terminologischen, systematischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten litt. Diese betrafen insbesondere die Regelung der Rechtewahrnehmung, die im Kapitel IV behandelt wird. Nichtsdestotrotz stellte es eine gute Grundlage für die Errichtung eines neuen Urheberrechtssystems dar.

Das neue UrhG Kosovo von 2011 zeigt gewisse Verbesserungen im Vergleich zu seinem Vorgängergesetz; allerdings sind die Änderungen des materiellen Urheberrechts nicht sehr zahlreich. Insgesamt leidet die Neuregelung, der das Gesetz von 2006 als Grundlage diente, immer noch unter einigen Schwächen. Ungeachtet dessen erfuhr der Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung im UrhG Kosovo eine weitgehende Reform, die umfassend in Kapitel IV dargestellt wird.

268 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.5.4.1 Die erste kosovarische Urheberrechtsregelung

Der Regelungsbereich des ersten kosovarischen Urheberrechtsgesetzes (Art. 1) umfasste die auf dem geistigen Eigentum beruhenden Urheberreche der Urhebern, die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten, Sendeunternehmen, Datenbankhersteller und Verleger sowie die Verwaltung bzw. die Wahrnehmung (*administrimin/ostvarivanje*) der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte, ihre Durchsetzung und die Anwendung des Gesetzes auf Ausländer.

Eine Besonderheit enthielt bereits Art. 4, der die im Gesetz enthaltenen Begriffe, wie u. a. Urheberpersönlichkeitsrecht, Datenbank, Tonträger und Kollektivverbände bzw. Verwertungsgesellschaften definierte, ohne allerdings einer erkennbaren Systematik zu folgen. Vergleichbar mit den Urheberrechtsgesetzen der anderen Länder der Region enthielt auch dieses Gesetz besondere Abschnitte, die der Regelung von Computerprogrammen (Art. 121 ff.) und audiovisuellen Werken (Art. 108 ff.) gewidmet waren. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung für innerhalb von Bildungseinrichtungen entstandene Werke (Art. 131) hervorzuheben.

Das erste kosovarische Urheberrechtsgesetz bewegte sich, ähnlich wie das UrhG SM und das UrhG Serb, zwischen der monistischen und der dualistischen Konzeption. Dabei schien die Anlehnung an den Monismus etwas stärker zu sein, vor allem wegen der ausdrücklichen Anerkennung der Einheitlichkeit des Urheberrechts (Art. 6 Abs. 1). Die zum Dualismus tendierenden Elemente waren insbesondere in der Regelung der Schutzdauer zu finden, da die ewige Dauer (Art. 65) des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft (Art. 18) und des Rechts auf den Schutz der Werkintegrität (Art. 19) vorgesehen war.

Zum Inhalt des Urheberrechts gehörten gemäß Art. 6 Abs. 2 die ausschließlichen persönlichkeitsrechtlichen (Art. 17 ff.) und vermögensrechtlichen Befugnisse (Art. 21 ff.) sowie die sonstigen Befugnisse (Art. 36 ff.) des Urhebers wie Zugangs- und Herausgaberecht,[269] Folgerecht und Vergütungsansprüche für das öffentliche Verleihen und die private Vervielfältigung. Die betreffende Regelung enthielt im Rahmen der Bestimmungen zu den Verwertungsrechten des Urhebers eine systematische Gliederung der Nutzungsformen (Art. 22), die sehr an die Urfassung des UrhG Slow erinnerte[270]. Die Schranken des Urheberrechts waren in die Nutzung der Werke

269 Das UrhG Kosovo bezeichnete es allerdings als Ausstellungsrecht (Art. 36 Abs. 2), was nicht gänzlich zutrifft.

270 S. oben, 2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ohne Erlaubnis des Urhebers und ohne Entrichtung einer entsprechenden Vergütung sowie in gesetzliche Lizenzen unterteilt (Art. 42 Abs. 1). Zudem wurden diese Schranken von einer Schrankenschranke eingeleitet, die den Drei-Stufen-Test enthielt (Art. 42 Abs. 1), wie das auch in den meisten anderen Urheberrechtsgesetzen der Region der Fall ist.

Das Urhebervertragsrecht umfasste neben den allgemeinen Bestimmungen (Art. 76 ff.) auch die Regelung einzelner Verträge wie des Verlagsvertrags, der Verträge über die Aufführung und über die Darbietung und des Vertrags über die Bearbeitung des Werkes.

Die Durchsetzung der Rechte war in Abschnitt V (Art. 183 ff.) geregelt. Dieser umfasste im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen u. a. den besonderen Schutz technischer Schutzmaßnahmen und für die Rechtewahrnehmung erforderlicher Informationen (Art. 185 und 186). Im Rahmen der Bestimmungen zum zivilrechtlichen Schutz regelte das Gesetz u. a. die »Besondere Entschädigung« (Art. 188). Diese erinnerte an die zivilrechtliche Geldbuße in den Regelungen der anderen Staaten,[271] konnte allerdings auch die Höhe des gesamten Gewinns, der durch die Rechtsverletzung erzielt wurde, annehmen. Das Gesetz regelte außerdem die sog. Maßnahmen zur Anwendung des Rechtsschutzes, die Auskunftspflicht (Art. 195), die Zollmaßnahmen (Art. 196 und 198) und das Register der Werke und Schutzgegenstände (Art. 197).

2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo

Das neue kosovarische Urheberrechtsgesetz[272] behielt in Art. 4 die Definitionen der im Gesetz enthaltenen Begriffe bei. Allerdings ist die Regelung nunmehr systematischer und umfasst u. a. die Begriffsbestimmung aller Träger der verwandten Schutzrechte, mit Ausnahme der Verleger, sowie erneut die Definition des Kollektivverbandes i.S.d. Verwertungsgesellschaft und die des Büros für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Die Kollision zwischen dualistischen und monistischen Elementen ist auch in dieser Regelung vorhanden. Erneut bestimmt das UrhG Kosovo die Einheitlichkeit des Urheberrechts (Art. 6 Abs. 1); trotzdem dauert die Schutz-

271 S. bspw. oben, 2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz und 2.3.2 Das kroatische Urheberrechtsgesetz.

272 Vgl. überblickend bei Tiede/Bogedain, GRUR Int. 2013, 748 (749 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

frist für das Veröffentlichungs- und Rückrufsrecht zu Lebzeiten des Urhebers (Art. 63) und für das Recht auf Schutz der Integrität des Werks und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Art. 64) ewig. Ebenso wird von der Unübertragbarkeit der Persönlichkeitsrechte und der Übertragbarkeit der Verwertungsrechte und der sonstigen Rechte (Art. 65 und Art. 67) gesprochen.

Die Gliederung der Nutzungsformen der Urheberwerke in Art. 22, d.h. Nutzung in körperlicher, unkörperlicher und veränderter Form, wurde gleichfalls beibehalten. Im Rahmen der Verwertungsrechte wurde die Erschöpfung des Verbreitungsrechts auf das Territorium der Republik Kosovo beschränkt (Art. 24 Abs. 2). Auf eine neue und etwas ungewöhnliche Weise geregelt wurde im UrhG Kosovo das Senderecht. Dieses wird nunmehr in Art. 30 als die Sendung und Weitersendung audiovisueller Programme bezeichnet. Der Inhalt dieses Senderechts wurde nicht bestimmt, dafür wurde den »audiovisuellen Mediendienstleistern«, die von der Unabhängigen Medienkommission lizenziert wurden, sowie den Kabelnetzbetreibern und den vergleichbaren Dienstleistern die Pflicht auferlegt, Programme auf der Grundlage gültiger Urheberverträge zu senden und weiterzusenden (Art. 30 Abs. 1). In Art. 31 wurden die »codierten Programme« in der Weise geregelt, dass dann, wenn die Programmsignale codiert sind, die öffentliche Wiedergabe durch Satelliten oder andere Plattformen nur erfolgen darf, wenn ausschließlich durch den audiovisuellen Mediendienstleister selbst oder mit seiner Zustimmung die Mittel zur Decodierung zur Verfügung gestellt werden. Die letzten beiden Regelungen des UrhG Kosovo verdeutlichen die Probleme der Tätigkeit von Sendeunternehmen die offensichtlich in in Kosovo aktuell bestehen.

Das Recht auf eine besondere Vergütung für die private Vervielfältigung (Art. 38) wurde im Fall der audiovisuellen Fixierung auf eine Trägervergütung reduziert. Der Inhalt der Schrankenregelung blieb unverändert, einschließlich der Regelung der Beziehung zwischen den technischen Maßnahmen und den Schranken (Art. 60).

Im Rahmen der Bestimmungen über besondere Werkkategorien wurden die Definitionen des audiovisuellen Werkes und des Computerprogrammes in den Definitionenkatalog des Art. 4 verlegt. Die Regelung des verwandten Schutzrechts der Sendeunternehmen erfuhr eine interessante, jedoch nicht klar verständliche terminologische und inhaltliche Änderung. Nach Art. 4 Nr. 1.1. werden »audiovisuelle Mediendienstleistungen« als Dienstleistungen definiert, die unter der redaktionellen Verantwortung des Anbieters der Programmdienste stehen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Anbieter die Programme hauptsächlich zu dem Zweck bereitstellt, die Öffentlichkeit

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

durch elektronische Kommunikationsnetze zu informieren, zu unterhalten oder fortzubilden. Ungeachtet dessen haben die »audiovisuellen Mediendienstleister« die gleichen Nutzungsrechte wie die Sendeunternehmen (Art. 45).

Im Abschnitt über die Durchsetzung der Rechte (Art. 177 ff.) wurde die Regelung der »Besonderen Entschädigung« (Art. 182 Abs. 2) durch die Bedingung ergänzt, dass die Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sein muss. Die Bestimmungen zur Beweissicherung (Art. 186, neuer Abs. 6 f.) und zur Auskunftspflicht (Art. 189 Abs. 1 f.) wurden erweitert und präzisiert. Die Regelung der Zollmaßnahmen sowie des Registers der Werke und Schutzgegenstände ist im neuen UrhG Kosovo nicht mehr enthalten. Die strafrechtlichen Bestimmungen (Art. 190 ff.) wurden einer umfassenden Änderung unterzogen und sind nun deutlich darauf ausgerichtet, ein funktionierendes Wahrnehmungssystem sicherzustellen (Art. 192 f.).

2.5.5 Die rechtlichen Grundlagen der Rechtewahrnehmung in Serbien, Montenegro und Kosovo

Die relativ dürftige Regelung der Rechtewahrnehmung im novellierten Urheberrechtsgesetz der SFRJ von 1978 wurde durch die entsprechenden Bestimmungen des ersten Urheberrechtsgesetzes der BRJ aus dem Jahr 1998[273] ersetzt. Diese wurden nahezu wörtlich in das UrhG SM übernommen; auch im neuen UrhG Serb wurden sie weitgehend beibehalten. Die 2012 erfolgte Novelle des UrhG Serb leistete einen deutlichen Beitrag zur Gestaltung des Rechtsrahmens für die kollektive Rechtewahrnehmung in Serbien. Ähnliches wird auch von der Gesetzesänderung im Jahr 2014 erwartet.

Durch die Verabschiedung des UrhG Mon entstand eine neue und erstmals selbstständige Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in Montenegro. In Kosovo war, wie bereits angedeutet,[274] die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung im ersten Urheberrechtsgesetz von vielen Unzulänglichkeiten geprägt. Die wesentlichen Neureglungen des jüngsten UrhG Kosovo greifen gerade diese Problematik auf und versuchen, die Rechtsgrundlage für ein funktionierendes Wahrnehmungssystem zu schaffen.

---

273 S. oben, Fn. 228.

274 S. oben, 2.5.4 Die Urheberrechtsgesetze von Kosovo.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.5.5.1 Serbien

Das UrhG Serb verfolgt das »Fünf Säulen Modell«[275] und bestimmt in Art. 1 die Methode der Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte als einen seiner Regelungsgegenstände. Das Gesetz verfolgt diesen Regelungsansatz konsequent und wird nicht, wie das beispielsweise in Kroatien der Fall ist,[276] von Durchführungsvorschriften bezüglich der Fragen der kollektiven Rechtewahrnehmung ergänzt.[277]

Der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist Kapitel IV des UrhG Serb gewidmet. Mit der kollektiven Rechtewahrnehmung befasst sich dabei sein Abschnitt 2. Vor der Novelle von 2012 wurde der Abschnitt 2 des Kapitles IV durch das Kapitel V ergänzt (Art. 192 ff.), das den Status und die Tätigkeit der Kommission für das Urheberrecht und für verwandte Schutzrechte regelte. Nach deren Abschaffung ergänzen nunmehr die Kapitel Va mit dem Verfahren für die Erteilung der Zustimmung zum Tarif (Art. 201a ff.) und Kapitel Vb über die elektronische Protokolierung von Sendungen und Weitersendungen (Art. 201d) die Vorschiften für die kollektive Rechtewahrnehmung.

An erster Stelle wird in Art. 150 UrhG Serb die Möglichkeit des Rechteinhabers eröffnet, zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung zu wählen. Dabei wird diese Freiheit allerdings durch die Verwertungsgesellschaftenpflich eingeschränkt (Art. 29 Abs. 2, 39 f., 117, 127, 142 und 146)[278]. Der Inhalt der individuellen Rechtewahrnehmung wurde nicht definiert; es wurde nur bestimmt, dass sie unmittelbar vom Rechteinhaber oder durch einen Vertreter ausgeübt wird, der eine natürliche oder juristische Person sein kann und aufgrund einer entsprechenden Vollmacht tätig wird (Art. 151).

---

275 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

276 S. oben, 2.3.3 Die Grundzüge der Wahrnehmungsbestimmungen in Kroatien.

277 Die einzige Durchführungsvorschrift die unmittelbar mit der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung verbunden war, war die Verordnung über die Weise der Vergütungszahlung für die Tätigkeit der Kommission für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Уредба о начину плаћања накнаде за рад Комсије за ауторско и сродна права, ABl. RSerb Nr. 5 2011). Allerdings wurde diese Kommission durch die 2012 - Novelle des UrhG Serb abgeschafft. Demzufolge ist die besagte Verordnung obsolet geworden.

278 Ausführlich hierzu unten, IV. Kapitel, 3.2.1.3 Die Verwertungsgesellschaftenpflicht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung in Serbien wird zusammen mit der Praxis der Verwertungsgesellschaften im Rahmen des Kapitels IV erörtert.

2.5.5.2 Montenegro

Wie bereits im Vorgängergesetz umfasst der Regelungsgegenstand des UrhG Mon auch die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Art. 1) und verfolgt demzufolge gleichfalls einen integrierenden Regelungsansatz. Der montenegrinische Gesetzgeber spricht allerdings an dieser Stelle nicht allgemein von Rechtewahrnehmung, obwohl Art. 146 Abs. 1 auch die Möglichkeit der individuellen Rechtewahrnehmung vorsieht. Dabei wurde bestimmt (Art. 146 Abs. 2), dass die individuelle Rechtewahrnehmung persönlich oder durch einen Vertreter erfolgt.

Wiederum vergleichbar mit den meisten anderen Urheberrechtsgesetzen der Region widmet das UrhG Mon dem Wahrnehmungsrecht ein besonderes Kapitel, das den Titel »Kollektive Rechtewahrnehmung« trägt (Kapitel VI, Art. 146 ff.). In den allgemeinen Bestimmungen wird unter der Überschrift »Rechtewahrnehmung« festgelegt, dass die kollektive Rechtewahrnehmung durch spezielle Organisationen für die kollektive Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechten ausgeübt wird (Art. 146 Abs. 3). Dieses Kapitel IV ist in fünf Abschnitte (A bis E) gegliedert, in denen die Verwertungsgesellschaften, ihre Beziehungen zu den Mitgliedern sowie zu den Nutzern, die Tarife und Gesamtverträge und die Kontrolle über ihre Tätigkeit geregelt sind.

Außerhalb des besonderen Kapitels IV regeln auch andere Bestimmungen die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, und zwar insbesondere Art. 37 Abs. 4 f. die Auskunftspflicht der Zahlungspflichtigen der Vergütung für die private Vervielfältigung, Art. 38 Abs. 1 die Bestimmung der Höhe der Vergütung, Art. 73 Abs. 2 die Aktivlegitimation, Art. 85 die kollektiven Urheberverträge und Art. 200 ff. die strafrechtlichen Bestimmungen.

2.5.5.3 Kosovo

Die Verwaltung bzw. Wahrnehmung (*administrimin*) von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wird in Art. 1 Nr. 1. 3 UrhG Kosovo ausdrücklich als geregelter Bereich genannt. Die Bestimmungen über die

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rechtewahrnehmung sind im Kapitel X, Unterkapitel A f. (Art. 157 ff.) angesiedelt. Daneben sind auch die Art. 4 Abs. 1 Nr. 1.2., Art. 30 Abs. 2, Art. 39 Abs. 3, Art. 192 f. und Art. 195 von Bedeutung. Die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung folgt demnach der Methodik des »Fünf Säulen Modells«.[279] Hinsichtlich der Tätigkeit des Büros für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte wurde sie um eine Durchführungsvorschrift ergänzt.

Die Infrastruktur für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit seitens der Kollektivverbände entwickelte sich während der Geltung des ersten Urheberrechtsgesetzes nicht in der vorgesehenen Art und Weise. Die Regierung Kosovos errichtete nämlich das Büro für die Rechte des geistigen Eigentums nicht, welches nach der ersten kosovarischen Urheberrechtsregelung (Art. 169 Abs. 1) für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis und die Ausübung der Kontrolle über die Kollektivverbände zuständig sein sollte. Somit konnte dieses Büro die fachlichen Kriterien für die Erlaubniserteilung auch noch nicht festsetzen (Art. 170 Abs. 4). Auch das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport, das bis zur Errichtung des Büros die betreffenden Kompetenzen wahrnehmen und entsprechende Verwaltungsanweisungen[280] erlassen sollte (Art. 169 Abs. 2), erfüllte die ihm zugewiesen Aufgaben nicht. Vielmehr übernahm ein beim Ministerium errichtetes Büro für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (UrhR Büro Kosovo)[281] die Tätigkeit.

Ungeachtet dessen war auch die erste gesetzliche Regelung des Wahrnehmungsrechts selbst, die auf den ersten Blick umfassend zu sein schien, durch eine problembehaftete Systematik gekennzeichnet sowie durch den sich wiederholenden und mangelhaften Inhalt der Bestimmungen und durch eine unpräzise und schwer verständliche Terminologie. Besonders auffällig war die anscheinend willkürliche Verwendung der Begriffe Verwaltung und Management (Art. 163), wobei an keiner Stelle der inhaltliche Unterschied zwischen den beiden Begriffen erläutert wurde.

---

279 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

280 Lit. (f) der Verordnung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) Nr. 46 vom 24. August 2006.

281 Verordnung Nr. 01/2010 über die Gründung des Büros für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Pravilnik br. 01/2010 za osnivanje Kancelarije za autorsko pravo i srodna prava), in Kraft vom 07. Juni 2010, http://www.meiks.net/repository/docs/Aneksi_B_-_Lista_e_Akteve_nen-ligjore_te_aplikueshme_ne_Kosove.pdf (Stand 21. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das neue UrhG Kosovo leistete einen bedeutenden Beitrag zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten. Die betreffenden Regelungen beginnen mit allgemeinen Bestimmungen (Unterkapitel A/Rechteverwaltung), die besagen, dass der Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten seine Rechte individuell oder kollektiv verwalten kann (Art. 157 Abs. 1). Dabei wurde offensichtlich nicht zwischen den originären und den abgeleiteten Rechteinhabern differenziert. Art. 157 Abs. 2 f. regelt dann den Unterschied zwischen der individuellen und der kollektiven Verwaltung. Erstere liegt vor, wenn für jedes einzelne Werk bzw. jeden einzelnen Schutzgegenstand die Verwaltung separat durchgeführt wird. Letzere wird als Verwaltung definiert, die eine Reihe von Werken und Schutzgegenständen und gleichzeitig eine Mehrzahl von mit ihnen verbundenen Rechteinhabern umfasst.

Im Unterschied zum ersten kosovarischen Urheberrechtsgesetz fehlt eine Regelung des Inhalts der individuellen Rechteverwaltung. Art. 158 bestimmt nur, dass die individuelle Rechteverwaltung vom Rechteinhaber selbst oder von einem befugten Vertreter, der eine natürliche oder juristische Person sein kann, vorgenommen wird.

Der kollektiven Rechteverwaltung ist das Unterkapitel B gewidmet (Art. 159 ff.), in dessen Rahmen nun auch das UrhG Büro Kosovo seine gesetzliche Regelung erfahren hat (Art. 171 ff.). Im Jahr 2012 wurde schließlich eine ergänzende Durchführungsvorschrift (Regelbuch Kosovo)[282] erlassen, die die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung an die Verwertungsgesellschaften und das Verfahren dafür regelt. Die Einzelheiten der Bestimmungen im UrhG Kosovo zur kollektiven Rechtewahrnehmung werden im Rahmen des Kapitels IV erläutert.

2.6 Mazedonien

Im gleichen Jahr wie Slowenien und Kroatien erklärte auch Mazedonien[283] am 8. September in Folge eines Referendums seine Unabhängigkeit vom

282 Minister für Kultur, Jugend und Sport, Regelbuch Nr. 01/2012 vom 11. Juli 2012 über die Prozeduren der Erteilung bzw. Entziehung der Tätigkeitserlaubnis für Vereinigungen für die kollektive Rechtewahrnehmung. http://www.mkrs-ks.org/repository/docs/1547.pdf (Stand 5. Mai 2014).

283 In internationalen Beziehungen auch bezeichnet als Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

jugoslawischen Staat.[284] Ebenso wie in den anderen ehemaligen Teilrepubliken wurde zunächst das novellierte Urheberrechtsgesetz der SFRJ von 1978 übernommen[285]. Es blieb bis zur Verabschiedung des ersten mazedonischen Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im Jahr 1996[286] in Kraft und wurde mehrmals geändert und ergänzt[287]. Im Jahr 2010 wurde das aktuell geltende Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte[288] (UrhG Mzd) erlassen.

2.6.1 Die erste mazedonische Urheberrechtsregelung

Bereits das erste selbstständige Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996, das aus neun Kapiteln bestand, die alle Säulen[289] des Urheberrechts enthielten, war ein modernes Gesetz.[290] Als legislatives Vorbild dafür diente wie auch

---

284 Die Souveränitätserklärung der Sozialistischen Republik Mazedonien wurde am 21. Januar 1991 (Декларација за сувереност на Социјалистичка Република Македонија), ABl. (Службен весник) der Sozialistischen Republik Mazedonien, Nr. 8-220/1, Januar 1991) und die Unabhängigkeitserklärung der Republik Mazedonien, die das Ergebnis des Referendums bestätigte, am 17. September 1991 vom mazedonischen Parlament verabschiedet.

285 Verfassungsgesetz zur Umsetzung der Verfassung der Republik Mazedonien (Уставниот закон за спроведување на Уставот на Република Македонија), ABl. Republik Mazedonien (RM) Nr. 52/1991 u. 04/1992. Vgl. Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, Авторско право, 2006, 50.

286 Закон за авторското право и сродните права, ABl. RM Nr. 47 vom 12. September 1996.

287 Закони за изменување и дополнување на Законот за авторското право и сроднте права: ABl. RM Nr. 3 vom 22. Januar 1998; ABL. RM Nr. 98 vom 27. Dezember 2002; ABL. RM Nr. 4 vom 17. Januar 2005; ABL. RM Nr. 131 vom 29. Oktober 2007. Im ABl. RM Nr. 23. Vom 12. April 2005 wurde die konsolidierte Fassung des Gesetzestextes veröffentlicht.

288 Закон за авторско право и сродните права, ABl. RM Nr. 115 vom 31. August 2010; Berichtigung des UrhG Mzd (Исправка на Законот за авторско право и сродните права), ABl. RM Nr. 140 vom 21.Oktober 2010; Ergänzung des UrhG Mzd (Закон за дополнување на Законот за авторско право и сродните права), ABl. RM Nr. 51 vom 13. April 2011; Gesetz über die Änderungen und Ergänzugen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Закон за изменување и дополнување на Законот за авторското право и сродните права), ABl. RM Nr. 147 vom 28. Oktober 2013.

289 Vgl. Dietz, in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

290 Pepeljugoski, The Harmonization of the Republic of Macedonia Legislation to International Conventions and Treaties Regulating the Intellectual Property Issue, 15

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

in einigen anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken[291] das UrhG Slow[292]. Allerdings zeichnete sich die mazedonische Regelung durch einige strukturelle und inhaltliche Eigenheiten aus.

An erster Stelle ist Art. 2 zu erwähnen, der Definitionen wichtiger Begriffe und Rechte[293] wie Öffentlichkeit, Verbreitung, Vermietung und öffentliche Aufführung enthielt.[294] Dadurch wollte der mazedonische Gesetzgeber zur Klarheit und Präzision des Gesetzes beitragen.[295] Das Urheberrecht umfasste in Anlehnung an das UrhG Slow Persönlichkeitsrechte, Verwertungsrechte und sonstige Rechte wie Zugangs-, Ausstellungs- und Folgerecht[296] des Urhebers[297] und war zumindest formell vom urheberrechtlichen Monismus geprägt.[298] Zum Ausdruck kam dies in Art. 14, der von der Einheitlichkeit des Urheberrechts sprach, und in Art. 55, der dessen Übertragbarkeit als Ganzes ablehnte.[299] Allerdings war in Art. 57 Abs. 1 bei den allgemeinen Bestimmungen über die Übertragung von Rechten von der Möglichkeit der Übertragung von Verwertungsrechten und sonstigen Rechten des Urhebers die Rede, was dualistische Ansätze erkennen ließ.

---

und Trajkovska, Presentation of the Copyright and Related Right Law and the International Legal Framework, 21 f., in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), Against the piracy in Macedonian air, The application of the Republic of Macedonia copyright and related right law in broadcasting activities; national and European experience, 1999.

291 Bspw. BuH und Serbien.

292 Pepeljugoski, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 15.

293 Trajkovska, in: Skerlev-Čakar (Hrsg), 1999, 23; vgl. Дабовиќ-Анастасовска/ Пепељугоски, 2006, S. 55.

294 S. vergleichbare Regelungsmethode oben, 2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo und unten, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz u. 2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht.

295 Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), Авторско право и сродни права-Коментар и прилози, 2007, 39.

296 Nach den Angaben der Literatur (Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 135) hat bisher kein mazedonischer Urheber dieses Recht geltend gemacht.

297 Ausführlicher hierzu bei Trajkovska, in: Skerlev-Čakar (Hrsg), 1999, 25.

298 Im Sinne eines Bekenntnisses zum urheberrechtlichen Monismus bei: Дабовиќ-Анастасовска/ Гавриловиќ, Правото на интелектуална сопственост во Република Македонија, in: Галев/ Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), Авторско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, 2007, 19, 25; Eindeutig bei: Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 97.

299 Vgl. Anwar (Hrsg.), 2008, 28; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 117.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Schutzfristen (Art. 43 ff.) wurden dem EU-Maßstab angepasst[300]; für bestimmte Urheberpersönlichkeitsrechte[301] wurde die Schutzdauer jedoch abweichend geregelt. So war für das Recht auf Urheberbezeichnung, das Recht auf Unversehrtheit des Werkes und das Recht auf Untersagung von Entstellungen (Art. 52 Abs. 2) eine ewige Schutzdauer vorgesehen.[302] Die Dauer des Rückrufsrechts wurde auf die Lebenszeit des Urhebers beschränkt (Art. 52 Abs. 1).

Das Urheberrechtsgesetz des Jahres 1996 enthielt, ähnlich wie die neuen Regelungen der übrigen ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken, einen allgemeinen und einen besonderen Teil des Urhebervertragsrechts (Art. 55 ff.). Letzterer enthielt Bestimmungen über das Arbeitnehmerurheberrecht (Art. 85 f.), deren Anlehnung an das UrhG Slow zu erkennen war[303]. Besondere Bestimmungen über die audiovisuellen Werke (Art. 87 ff.) und über die Computerprogramme (Art. 97 ff.), die die Umsetzung der Computer-Richtlinie in das mazedonische Recht darstellten,[304] waren gleichfalls Teil der Regelung. Der Katalog der verwandten Schutzrechte umfasste die klassischen drei Leistungsschutzrechte, zudem die Rechte der Filmproduzenten (Art. 121 ff.) und ungewöhnlicherweise auch der Bühnenproduzen-

300 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, Аспекти на хармонизацијата на домашното право на интелектуална сопственост со правото на ЕУ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), Методи за хармонизација на националното законодавство со правото на Европската унија, 2008, 325 f.

301 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, Меѓународните стандарди за авторско правна заштита и домашното авторско право, Правник (2006), 12, 16; Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 153.

302 Trajkovska, in: Skerlev-Čakar (Hrsg), 1999, 25.

303 Pepelugoski, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 17.

304 Trajkovska, in: Skerlev-Čakar (Hrsg), 1999, 26; Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев, (Hrsg.), 2008, 321; Галев/Дабовиќ-Анастасовска, Имплементацијата на авторското право на ЕУ во домашно законодавство, Годишник на Правниот факултет »Јустиниан први« во Скопје во част на Тодорка Оровчанец (2006), 55, 61; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 164 ff.; Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 181 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ten (Art. 124 ff.) sowie die Rechte der Verleger (Art. 131 ff.). In der Literatur[305] wurde allerdings die Bedeutung der letzten beiden Leistungsschutzrechte hinterfragt und eine Regelung dieser Materie im Rahmen des Kulturgesetzes[306] vorgeschlagen.

Die Bestimmungen über die Rechtewahrnehmung umfassten u. a. die Unterscheidung zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 136) und eine detaillierte Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 138 ff.) in Kapitel IV. Die Vorschriften zur Rechtsdurchsetzung (Art. 156 ff.) enthielen u. a. den zivilrechtlichen Schutz,[307] in dessen Rahmen die Zivilstrafe[308] in Form der zivilrechtlichen Geldbuße, die in Anlehnung an das polnische, griechische und slowenische Urheberrecht[309] geregelt war (Art. 160 Abs. 1), die einstweiligen Maßnahmen (Art. 162) und die Beweissicherung (Art. 163) eine zentrale Rolle spielten. Zudem waren Schutzsicherungsmaßnahmen wie die Zollmaßnahmen (Art. 165) entsprechend den TRIPS-Anforderungen und strafrechtliche Bestimmungen (Art. 168 ff.) enthalten.

Die Novellierungen des Urheberrechtsgesetzes verfolgten unterschiedliche Zielsetzungen. Während die Novelle des Jahres 1998 vorwiegend der Präzisierung der Bestimmungen diente, verfolgte die Novelle aus dem Jahr 2002 vor allem das Ziel, eine Neuregelung der Schrankenbestimmungen zu erreichen. Die umfangreichsten Änderungen brachte die Novelle des Jahres 2005. Sie führte u. a. den Leistungsschutz der Datenbankhersteller (neue Art. 134-a ff.)[310] und den Schutz technischer Schutzmaßnahmen (Art. 158

---

305 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 32.

306 Закон за културата, ABl. RM Nr. 31 vom 2. Juli 1998, Nr. 49 vom 25. Juli 2003, Nr. 59 vom 18. September 2003 (konsolidierte Fassung), Nr. 82 vom 28. September 2005, Nr. 24 vom 1. März 2007, Nr. 116 vom 1. September 2010, Nr. 47 vom 8. April 2011, Nr. 51 vom 13. April 2011 und Nr. 136 vom 5. November 2012.

307 Ausführlicher hierzu bei Јаневски/Зороска-Каминоска, Граѓанско-судска заштита на авторското право и сродните права во Република Македонија, 521 ff. und Коџо, Авторското права и актуелните проблеми во заштита, 540 ff., in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007.

308 Ausführlicher hierzu bei: Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 271 f.; Trajkovska, in: Skerlev-Čakar (Hrsg), 1999, 28.

309 Pepeljugoski, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 13, 19.

310 Vgl. Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Галев/ Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 31 f.; Галев/Дабовиќ-Анастасовска, Годишник на Правниот факултет »Јустиниан први« во Скопје во част на Тодорка Оровчанец (2006), 55, 62 f.; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 212; Дабовиќ-

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und neuer Art. 158-a) sowie der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen (neuer Art. 158- b) ein[311]. Zudem regelte sie das Folgerecht in Einklang mit der Folgerechts-Richtlinie[312] (Art. 21 und neue Art. 21-a ff.). Außerdem erfolgte eine umfassende Reform des Wahrnehmungsrechts, die im Rahmen von Kapitel IV erörtert wird. Die Novelle aus dem Jahr 2007[313] richtete ihren Fokus auf die Neuregelung der strafrechtlichen Bestimmungen (Art. 168 f.) sowie auf die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Umsetzung des Urheberrechtsgesetzes und deren Inhalt (Art. 170). Dadurch wollte man eine Anpassung an die nationalen Gesetze im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und der Marktaufsicht (*nadzor nad tržištem*) sowie an die Durchsetzungs-Richtlinie bewirken[314].

Durch die genannten Novellen wurde eine Harmonisierung mit den Richtlinien im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte erreicht; allerdings blieb eine vollständige Angleichung an die Durchsetzungs-Richtlinie aus.[315]

2.6.2 Der aktuelle Rechtsrahmen des Urheberrechtsschutzes

Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 wurde etappenweise novelliert, ohne die zum Teil wörtlich aus dem internationalen und dem EU-Recht

---

Анастасовска/Пепељугоски, 2006, S. 244 ff; Ausführlicher hierzu bei: Пепељугоски, Заштита на базите на податоци »суи генерис« и како авторско дело, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 108 ff.

311 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, Меѓународните и европските стандарди за авторско-правна заштита кај музичките дела, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 92 u. Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 252 ff.

312 Галев/Дабовиќ-Анастасовска, Годишник на Правниот факултет »Јустиниан први« во Скопје во част на Тодорка Оровчанец (2006), 55, 65; Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), 2008, S. 324; Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 135.

313 Ausführlicher hierzu bei Пепељугоски, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 120 ff.

314 Пепељугоски, Новини во законодавство што регулира авторското право и сродните права во Република Македонија, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 120.

315 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), 2008, 326 u. 337 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

übernommenen Regelungen gründlich zu hinterfragen.[316] Dies führte zu einer Inkohärenz des Gesetzestextes und zu terminologischen Unstimmigkeiten mit dem nationalen Rechtssystem, weshalb die Notwendigkeit einer gründlichen Reform evident war.[317] Zudem sollte eine vollständige Harmonisierung des Gesetzestextes mit den Anforderungen der Durchsetzungs-Richtlinie[318] und der nationalen und internationalen Praxis erfolgen.[319] Des Weiteren wurde in der Literatur[320] auf die mangelhafte Durchsetzung des novellierten Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 hingewiesen; auch von der IIPA und auf EU-Ebene wurde auf sie aufmerksam gemacht[321]. Der Gesetzesvorschlag des UrhG Mzd verfolgte die genannten Ziele, aber auch die Absicht, ein umfassendes, exaktes, einfaches und klares Wahrneh-

316 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, 39 und Поленак-Аќимовска/Наумовски, Најнови тенденции во авторското и сродните права, 306, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007; Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), 2008, 338.

317 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, 39 und Поленак-Аќимовска/Наумовски, 306, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007; Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), 2008, 338.

318 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), 2008, 339; vgl. The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2010 Progress Report, SEC (2010) 1332, S. 37. http://ec.europa.eu/ enlargement/ pdf/key_documents/ 2010/package/mk_rapport_2010_en.pdf (Stand 22. März 2014); vgl. Regierung Republik Mazedonien, Strategie der Republik Mazedonien für geistiges Eigentum 2009-2012 (Стратегијата за интелектуална сопственост на Република Македонија 2009-2012), in der Fassung vom 3. September 2009, S. 12 u. 32. http://www.smeportal.mk/files/str-int-sops-2009-2012.pdf (Stand 7. Mai 2014).

319 Beurteilung der Situation auf dem Gebiet, das durch das Gesetz geregelt werden soll und die Gründe für die Verabschiedung des UrhG Mzd (Оцена на состојбите во областа што треба да се уреди со законот и причините за донесување Законот за авторското право и сродните права), (Lagebericht Mzd), Stand: Juli 2010, S. 8 f. (nicht veröffentlicht).

320 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, 94 u. Пепељугоски, 119, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007.

321 Vgl. IIPA 2003 (S. 628) and 2005 (S. 1) Special 301 Report, Special Mention (Countries), Macedonia. http://www.iipa.com/countryreports.html#M (Stand 23. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mungssystem und eine präzise Rechtsgrundlage für die effiziente Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen und Piraterie zu schaffen.[322] Schließlich erfuhr das UrhG Mzd im Vergleich zu dem Vorgängergesetz einige strukturelle und inhaltliche Veränderungen, allerdings auch eine deutlicher dualistische Prägung.

Die Zahl der Definitionen in Art. 2 des Gesetzes von 1996 wurde im UrhG Mzd reduziert, und zwar auf die Definitionen der Begriffe Öffentlichkeit, Veröffentlichung und Erscheinen der Schutzgegenstände. Der Abschnitt über das Verhältnis zwischen dem Urheber- und dem Eigentumsrecht, der bereits im Gesetz von 1996 vorhanden war,[323] wurde von der Definition der nationalen Erschöpfung des Verbreitungsrechts befreit. Diese befindet sich jetzt, systematisch richtig, bei der Regelung des Verbreitungsrechts (Art. 29 Abs. 5). Die Definition der Verwertungsrechte (Art. 26 ff.) befand sich im Gesetz von 1996 teilweise im Abschnitt über den Inhalt der Urheberrechte, überwiegend aber bei den Definitionen des Art. 2. Dies ist im UrhG Mzd, das eine systematisch kohärente und umfassende Regelung der Verwertungsrechte des Urhebers enthält, nicht mehr der Fall.

Die Verwertungsrechte umfassen das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe und das Recht der Bearbeitung (Art. 27). Das Verbreitungsrecht beinhaltet auch das Einführen, Vermieten und Verleihen des Werkoriginals oder der -exemplare (Art. 29 Abs. 1). Den Inhalt des Rechts der öffentlichen Wiedergabe (Art. 30) bilden die öffentliche Aufführung, die Übertragung, die Vorführung und die Darbietung sowie die Rundfunksendung, die Weitersendung und die öffentliche Zugänglichmachung, die ausführlich in den nachfolgenden Bestimmungen (Art. 31 ff.) geregelt wurden. Der Katalog der sonstigen Rechte des Urhebers im novellierten Urheberrechtsgesetz des Jahres 1996 enthielt das Ausstellungs- und Zugangsrecht, das Folgerecht und die Vergütungsansprüche aus dem öffentlichen Verleihen und der Vervielfältigung für private Zwecke.[324] Dieser Katalog wurde im UrhG Mzd (Art. 39) beibehalten und um den unverzichtbaren Vergütungsanspruch für das Vermieten (Art. 49) für den Fall, dass das Vermietrecht auf einen Tonträgerhersteller oder Filmproduzenten übertragen wurde, erweitert. Gesetzliche Lizenzen wurden auf die reprografische Vervielfältigung und die Vervielfältigung auf sonstigen

322 Vgl. Ziele, Prinzipien und grundlegenden Lösungen des Vorschlags des UrhG Mzd (Целите, начелата и основните решенија на предлогот на законот), (Grundregelung UrhG Mzd), Stand: Juli 2010, S. 9 (nicht veröffentlicht).

323 Ausführlicher hierzu bei Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 120 ff.

324 Ausführlicher hierzu bei Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 137 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Trägern, die von einer natürlichen Person für die private Nutzung und zu nicht-kommerziellen Zwecken vorgenommen wird (Art. 54), beschränkt.

Eine stärkere dualistische Prägung des UrhG Mzd kommt vordergründig im Rahmen der Bestimmung über die Schutzfrist der Urheberrechte (Art. 55) zum Ausdruck, die die Dauer der Verwertungsrechte (70 Jahre *p. m. a.*) einerseits und die unterschiedlichen Schutzfristen der Persönlichkeitsrechte andererseits regelt. Weiter zeigt sich der Dualismus im Abschnitt über den Rechtsverkehr. Dieser trug in der vorangegangenen Regelung noch den Titel »Übertragung der Urheberrechte«, während das UrhG Mzd von einer »Übertragung der Verwertungsrechte« (Art. 63 ff.) spricht. Die Tendenz zum Dualismus wird insbesondere auch durch die Auffassung in der Literatur[325] bestärkt, dass diese Übertragung translativer Natur sei[326].

Eine weitere Änderung im Vergleich zur alten Regelung stellt die Möglichkeit der Rechteübertragung nicht nur durch Vererbung und schriftlichen Vertrag dar. Denn eine nicht ausschließliche Rechteübertragung ist nach Art. 63 Abs. 2 nun auch durch schriftliche Einwilligung, Erklärung oder Zustimmung möglich.

Der Inhalt der Regelung der verwandten Schutzrechte im vorangegangenen Urheberrechtsgesetz wurde, allerdings ohne den Schutz der Bühnenproduzenten, auch im UrhG Mzd weitgehend beibehalten. Eine Besonderheit der Neuregelung stellt die Einführung einer Art Persönlichkeitsrecht zugunsten der Tonträgerhersteller und Filmproduzenten[327] dar. Dieses besteht in Form eines Rechts auf Namensnennung bei jeder Verwendung des Ton- bzw. Filmträgers, es sei denn, dies ist nicht möglich (Art. 110 Abs. 1 und Art. 113 Abs. 1).

Die umfassendsten Novellen, die das UrhG Mzd erfuhr, betreffen die Bestimmungen zur Durchsetzung der Rechte (Art. 159 ff.). Dadurch wurde das Gesetz mit den Anforderungen der Durchsetzungs-Richtlinie in Einklang gebracht; dies war auch eines der Hauptziele der Reform. Ein Problem bei der Anwendung des vorherigen Urheberrechtsgesetzes war u. a.,

---

325 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, Основне белези на авторските договори, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 505 f.

326 Dagegen im Sinne einer konstitutiven Übertragung bei: Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 193.

327 Begründung und die Regierungs-Erläuterung des Regelungsinhalts des Gesetzesvorschlags (Образложение Влади-Објаснување на садржината на одредбите на предлог законот), (Begründung UrhG Mzd), Stand: Juli 2010, S. 3 (nicht veröffentlicht).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dass alle Urheberrechtsverletzungen, die Straftaten im Sinn des mazedonischen Strafgesetzes waren, zugleich als Ordnungswidrigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz angesehen wurden.[328] Dieses stellte die Gerichte bei ihrer Differenzierung vor Schwierigkeiten.[329] Das UrhG Mzd beseitigte diesen Dualismus und macht in Art. 159 deutlich, dass das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sowohl Schutz nach dem Straf- und Strafprozessgesetz als auch Schutz nach den Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten u. a. im UrhG Mzd und zivilrechtlichen Schutz genießen. Außerdem erfasst es mit den Bestimmungen über die Sanktionen wie Geldbuße und Maßnahmen wie Tätigkeits-, Dienst- und Berufsverbot für Ordnungswidrigkeiten (Art. 182 ff.) nur jene Rechtsverletzungen, die nicht unter das Strafgesetz fallen.[330]

Der Kreis der Schutzberechtigten wurde in Art. 160 definiert, der auch die Organisationen als Rechteinhaber einschließt. Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei auch um Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, d.h. Verwertungsgesellschaften, handeln kann. Die Bestimmungen über den Schutz technischer Maßnahmen (Art. 163 f.) und der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen (Art. 165) sowie die Regelung der einstweiligen Maßnahmen (Art. 175) und der Maßnahmen für die Beweissicherung (Art. 176) wurden im UrhG Mzd im Vergleich zur vorherigen Regelung und ihren Änderungen präzisiert. Eine Neuerung im UrhG Mzd (Art. 177) stellt, dem Vorbild von Art. 6 der Durchsetzungs-Richtlinie folgend, die Möglichkeit der vom Gericht im Rahmen des Zivilverfahrens anzuordnenden Vorlage jener Beweismittel dar, die sich bei der gegnerischen Partei befinden. Ebenso wurde im UrhG Mzd (Art. 178) die dürftige Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes von 1996 über das Auskunftsrecht an die Anforderungen des Art. 8 der Durchsetzungs-Richtlinie angepasst.

Die erste Novelle des UrhG Mzd vom April 2011 betraf die Frage der Erlaubniserteilung an Verwertungsgesellschaften und wird im Rahmen des Kapitels IV behandelt. Die zweite und gleichzeitig letzte Anderung des UrhG Mzd aus dem Jahr 2013 fokussierte sich gleichfalls auf den Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung, aber in einer umfassenderen Weise. Ziel dieser Novelle war es, eine legislative Grundlage dafür zu legen, dass

328 Lagebericht Mzd, S. 7 (oben, Fn. 319); Begründung UrhG Mzd, S. 6 f. (oben, Fn. 327).

329 Lagebericht Mzd, S. 7; Begründung UrhG Mzd, S. 6 f.

330 Vgl. Begründung UrhG Mzd, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ein Modell für das effiziente Funktionieren der kollektiven Rechtewahrnehmung geschaffen wird.[331] Bei der praktischen Anwendung des UrhG RM waren nämlich gewisse Probleme, Widersprüchlichkeiten und Unvollständigkeiten festgestellt worden, die zu Ungereimtheiten führten.[332] Die weiteren Änderungen im Rahmen dieser Novelle betrafen eine Erweiterung der Schrankenregelung (neuer Art. 52 Abs. 3), eine Präzisierung des Begriffs des Tonträgers (Art. 109 Abs. 2), die Einführung des Begriffs des Sendeunternehmens (neuer Art. 115 Abs. 1) sowie die Einführung der Registrierung von Urhebern und Trägern der verwandten Schutzrechte beim Kultusministerium (neuer Art. 195-a).[333] Des Weiteren erfolgten einige Änderungen bei den Sanktionen und Maßnahmen für Ordnungswidrigkeiten (Art. 182 ff.), die allerdings vorwiegend auf die Umsetzung der novellierten Vorschriften für die kollektiven Rechtewahrnehmung ausgerichtet waren. Im Rahmen dieser Reform wird auch die Verabschiedung zweier Umsetzungsvorschriften erwartet.[334] Die Einzelheiten der Neuregelung des Wahrnehmungsrechts aufgrund dieser Novelle werden detailliert in Kapitel IV erläutert.

---

331 Vorschlag - Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Предлог - Закон за изменување и дополнување на Законот за авторското право и сродните права), Regierung RM (Влада на Република Македонија), Nr. 41- 6182/1, 10. September 2013, Skopje, http://www.sobranie.mk/ext/materialdetails.aspx?Id=84ac04f3-1cfb-4d68-a870-c40068f1a964 (Stand 26. März 2014), (Vorschlag UrhG Mzd 2013) II. Ziele, Prinzipien und grundlegende Lösungen, S. 3.

332 Vorschlag UrhG Mzd 2013, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags, S. 17.

333 Vgl. Vorschlag UrhG Mzd 2013, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags, S. 17.

334 Vorschlag UrhG Mzd 2013, II. Ziele, Prinzipien und grundlegende Lösungen (Предлог-Закон за изменување и дополнување на Законот за аворското право и сродните права, II. Цели, начела и основни решенија), S. 3. Es handelt sich zum einen um eine Reglung über die Form, den Inhalt und die technischen Eigenschaften des Systems für die elektronische Registrierung von gesendeten Urheberwerken und Schutzgegenständen der verwandten Schutzrechte. Zum anderen sollte eine Regelung über das Verfahren der Sammlung und Verarbeitung von Daten, die Anträge und den Inhalt und die Methode der Führung des Registers der Urheber und Träger verwandter Schutzrechte erlassen werden.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.6.3 Die Grundzüge des Wahrnehmungsrechts in Mazedonien

Bereits in der Urfassung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 war die Wahrnehmung der Rechte einer seiner Regelungsgegenstände. In Kapitel VI, das diesem Thema gewidmet war und dessen Bestimmungen vom UrhG Slow beeinflusst waren,[335] erfolgte eine ausführliche Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 138 ff.). Der Gesetzgeber argumentierte damals, dass die Regelung des materiellen Rechts an der gleichen Stelle erfolgen sollte wie diejenige der Wahrnehmung der Rechte und er sich deshalb für die integrierende Regelung[336] der Rechtewahrnehmung entschieden habe.[337] Diese Regelungsmethode wurde auch im UrhG Mzd beibehalten. Die ursprünglichen Bestimmungen zur Rechtewahrnehmung aus dem Jahr 1996 waren bis zur Verabschiedung des UrhG Mzd von nahezu allen Novellen (1998, 2005 und 2007) betroffen gewesen.[338] Insbesondere hatte die Novelle aus dem Jahr 2005 eine umfassende Reform des Wahrnehmungsrechts mit sich gebracht; in Kapitel IV wird ausführlich darüber berichtet. Das Regelungsmodell für die Rechtewahrnehmung wurde im UrhG Mzd infolge von Problemen, Widersprüchlichkeiten und Unzulänglichkeiten in der Wahrnehmungspraxis, die während der Geltung des novellierten Urheberrechtsgesetzes von 1996 auftraten, modifiziert, und zwar auch auf der Grundlage von Berichten der EU-Organe und der internationalen Praxis.[339] Dieses neue Modell sollte zu einer gleichberechtigten Stellung aller bei der Rechtewahrnehmung auftretenden Subjekte und zu einer Erhöhung der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit der Verwertungsgesellschaften durch die Verhinderung des Missbrauchs von Monopolpositionen führen.[340]

Die Regelung dieses Bereichs wurde im Kapitel IV mit dem Titel »Kollektive Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten« des UrhG Mzd angesiedelt (Art. 129 ff.), obwohl auch andere Bestimmungen des UrhG Mzd (Art. 162, 181, 182 Abs. 1 Nr. 2 f. und Art. 183 ff.) die Frage der kollektiven Rechtewahrnehmung behandeln. Wie die Gesetze der meisten Nachbarstaaten nahm auch das UrhG Mzd eine Differenzierung

335 Pepelugoski, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 19.
336 Dietz, 49 Journal of the Copyright Society of the USA, 897, 899 (2001).
337 Vgl. Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 35 f.
338 S. oben, 2.6. Mazedonien.
339 Grundregelung UrhG Mzd, S. 10 f. (oben, Fn. 322); vgl. Begründung UrhG Mzd, S. 4 (oben, Fn. 327).
340 Begründung UrhG Mzd, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung vor (Art. 129 Abs.1). Die individuelle Rechtewahrnehmung wird persönlich oder durch einen Vertreter ausgeübt und betrifft die gesonderte Wahrnehmung für jedes Urheberwerk bzw. für jeden Schutzgegenstand der verwandten Schutzrechte. Die kollektive Rechtewahrnehmung dagegen wird von den Organisationen für die kollektive Verwaltung von Rechten, also den Verwertungsgesellschaften, nur für veröffentlichte Werke und Schutzgegenstände ausgeübt (Art. 129 Abs. 3). Sie umfasst die Wahrnehmung für mehrere Werke oder Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte und für mehrere Rechteinhaber gemeinsam. Zudem wird betont, dass die kollektive Rechtewahrnehmung dann erfolgt, wenn eine individuelle Rechtewahrnehmung wegen der Natur der Schutzgegenstände und aufgrund der Bedingungen und der Art ihrer Nutzung nicht möglich ist (Art. 130 Abs. 1). Allerdings betonte das UrhG Mzd auch, dass ausschließliche Rechte, die individuell verwaltet werden, auch kollektiv wahrgenommen werden können (Art. 130 Abs. 2). Die Bestimmungen zur kollektiven Rechtewahrnehmung werden ausführlich in Kapitel IV behandelt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bei der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung neben dem UrhG Mzd auch das Kulturgesetz[341] eine bedeutende Rolle spielt.[342] Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Einrichtungen, mitunter auch Verwertungsgesellschaften, die Tätigkeiten im Kulturbereich ohne Gewinnerzielungsabsicht ausüben, und für die Bestimmungen über die Aufsichtstätigkeit des Kultusministeriums der Republik Mazedonien (KM RM).[343]

341 S. oben, 2.6. Mazedonien.

342 Поленак-Аќимовска/Наумовски, Домашни извори на авторското право и на сродните права, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 117

343 Art. 19 ff. und 80 ff. des Kultusgesetzes.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.7 Albanien

Die Geschichte des Urheberrechtsschutzes in Albanien ist relativ jung. Vor der Gründung des unabhängigen albanischen Staates in den heutigen Grenzen im Jahr 1912[344] galten dort aufgrund der langjährigen osmanischen Besatzung[345] zumindest formell die bereits erwähnte Verlagsverordnung und die Urheberrechtsverordnung aus dem Jahr 1857, die später durch das Verfasserrechtsgesetz vom 8. Mai 1910 abgelöst wurden[346]. Analog zum Markenrecht, wo die Anwendung der osmanischen Regelung fortgeführt wurde, gehen einige Autoren[347] davon aus, dass die Anwendung des Verfasserrechtsgesetzes auch im neuen albanischen Staat bis zur Verabschiedung neuer einschlägiger Regelungen fortdauerte. Andere Autoren[348] vertreten diese These zwar ebenfalls, betonen aber, dass die Regelung angesichts des niedrigen Bildungsstandes der Bevölkerung zu diesem Zeitpunkt keine praktische Bedeutung hatte. Vor diesem Hintergrund kann gesagt werden, dass selbst dann, wenn die betreffenden Regelungen nach der Gründung des selbstständigen albanischen Staates eine Rolle spielten, bestenfalls von ihrer theoretischen Geltung, aber nicht von ihrer praktischen Anwendung gesprochen werden kann.

2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht

Die legislativen Vorbilder, die auch das Urheberrecht beeinflussten, fand Albanien nach Ausrufung der Volksrepublik am 11. Januar 1946 bei seinen kommunistischen Schutzherren.[349] Zuerst übernahm das ehemalige Jugoslawien bis 1948 diese Rolle, danach bis 1960/61 die Sowjetunion und zu-

344 Albanien erklärte seine Unabhängigkeit am 28. November in Vlora. Roth (Hrsg.), 2009, 102.

345 Eine vergleichbare Situation finden wir bspw. auch in Bulgarien, Kosovo oder Mazedonien. S. unten, 2.8 Bulgarien; S. oben, 2.1 Der ehemalige jugoslawische Staat.

346 Hirsch, 1957, 33; Nal, 2000, 7 f.

347 Katzarov, 1960, 225 f.; Dagegen bei Küpper (2005, 617 u. 619), der von einer »völligen Aufhebung des alten Rechts« spricht.

348 Stoppel, Das Urheberrecht in Albanien, GRUR Int. 1985, 654 (654).

349 Küpper, 2005, 616 u. 619; Roth (Hrsg.), 2009, 104.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

letzt bis 1978 China. Danach begann für Albanien eine Phase der politischen und wirtschaftlichen Autarkie und der totalen Isolation.[350] Diese Isolierung macht es nahezu unmöglich, Informationen aus der sozialistischen Zeit Albaniens zu erhalten[351]; selbst heute noch erweist sich die Suche nach den Quellen des albanischen Urheberrechts und nach Erläuterungen dazu als schwieriges Unterfangen. Zudem ist anzumerken, dass Albanien zur Zeit des Sozialismus kein Mitglied der einschlägigen internationalen Abkommen war.[352] Dies wirkte sich zusätzlich negativ auf den Inhalt der ohnehin dürftigen Regelung zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten aus.

Die erste Verfassung der Volksrepublik Albanien aus dem Jahr 1946 erwähnte ausdrücklich den gesetzlichen Schutz des Urheberrechts (Art. 30 Abs. 3), woraufhin bereits im Jahr 1947 das erste Urheberrechtsgesetz[353] verabschiedet wurde.[354] Sein Inhalt stellte eine wörtliche Übernahme des jugoslawischen Urheberschutzgesetzes aus dem Jahr 1946 dar.[355] Den Hintergrund für diese Vorgehensweise bildeten die damalige Anlehnung des albanischen Staates an Jugoslawien und die ungenügenden eigenen Erfahrungen mit diesem Rechtsgebiet[356]. Wie dargestellt,[357] handelte es sich dabei um eine restriktive Regelung mit vielen Schranken, die von den RBÜ-Standards weit entfernt war.

Das albanische Gesetz wurde in den Jahren 1951 und 1952 geringfügig geändert. Allerdings wurde es, ähnlich wie in Bulgarien, das nachstehend behandelt wird[358], durch eine Vielzahl von Reglementierungen, dem sog. Urheberverwaltungsrecht, ergänzt, wobei insbesondere auf die Vergütungsordnungen für Kunstschaffende hinzuweisen ist.[359]

---

350 Küpper, 2005, 616 u. 619; Roth (Hrsg.), 2009, 104.
351 Ficsor, 118 RIDA 33, 55, Fn. 3 (1983).
352 Vgl. Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 10; Ficsor, 118 RIDA 33, 57 (1983); Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (661).
353 Gesetz Nr. 538 vom 24. September 1947 »Über den Schutz des Urheberrechts«, ABl. (Gazeta Zyrtare) Volksrepublik Albaniens (VA) Nr. 93/1947; Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (654, Fn. 11).
354 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (654 ff.)
355 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (654 ff.).
356 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (655).
357 S. oben, 2.1.1 Das erste jugoslawische Urheberschutzgesetz.
358 S. unten, 2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts.
359 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (655).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die staatlich gesteuerte Entwicklung im Kulturbereich wurde von einer Reform des Urheberrechts begleitet, in deren Folge im Jahr 1960 ein neues Urheberrechtsgesetz mit 55 Artikeln verabschiedet wurde.[360] Die SFRJ, deren Regelung dem albanischen Gesetz als Modell diente, orientierte sich zu diesem Zeitpunkt bereits an den alten kontinentaleuropäischen Wurzeln des Urheberschutzes aus der vorsozialistischen Zeit. Albanien wandte sich dagegen neuen legislativen Vorbildern zu, die es in der Sowjetunion, Rumänien und Bulgarien fand[361]. Im Rahmen der albanischen Kulturrevolution und der damit verbundenen allgemeinen legislativen Reform[362] wurde im Jahr 1968[363] erneut ein neues Urheberrechtsgesetz mit 19 Artikeln verabschiedet, das inhaltlich überwiegend dem allgemeinen Teil des Urheberrechtsgesetzes des Jahres 1960 entsprach.[364]

Nach der Verabschiedung des ersten sozialistischen Zivilgesetzbuchs Albaniens (ZGB VA) im Jahr 1981[365] wurden die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetz in dieses Zivilgesetzbuch (Art. 315-328 ZGB VA)[366] übernommen.[367] Sie blieben geltendes Recht bis zur Verabschiedung des ersten postsozialistischen Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1992[368].

Eine der prägnantesten Bestimmungen zum Urheberrecht im ZGB VA war sicherlich die Generalklausel zu den Urheberwerken. Sie werden als

---

360 Gesetz Nr. 3077 über das Urheberrecht (Dekret mbi të drejtën e auktorit) vom 22. März 1960, ABl. VA Nr. 6/1960; Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (655, Fn. 21); vgl. Schwanke, Das Erbrecht in der Volksrepublik Albanien, Osteuropa-Recht 1964, 106 (108, Fn. 7).

361 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (655).

362 Ausführlicher hierzu bei Schwanke, Die neuere Rechtsentwicklung in Albanien, Osteuropa-Recht 1977, 113 ff.

363 Gesetz Nr. 4389 vom 7. Mai 1968 über das Urheberrecht, ABl. VA Nr. 6/1968; Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656, Fn. 33).

364 Vgl. Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656).

365 Gesetz Nr. 6340 vom 26. Juni 1981, ABl. VA Nr. 3/1981. Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656, Fn. 35).

366 Die Übersetzung ins Deutsche der betreffenden Bestimmungen des ZGB VA bei Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (662 f.).

367 Vgl. Küpper, 2005, 620; Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1968 wurde außer Kraft gesetzt. Stoppel, Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung in der Volksrepublik Albanien, Recht in Ost und West (1983), 220, 221.

368 Art. 53 (Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich) des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht, ABl. (Fletorja Zyrtare) Republik Albaniens (RA) Nr. 3/1992, der die betreffenden Artikel des ZGB VA außer Kraft setzt; vgl. Stoppel, Albanien-Neues Urheberrechtsgesetz, GRUR Int. 1993, 94 (94).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Werke charakterisiert die »dem Aufbau des Sozialismus und der kommunistischen Erziehung der Massen dienen« (Art. 315 Abs. 1). Das Schöpferprinzip wurde zwar anerkannt (Art. 316 Abs. 1 S. 1), aber nicht ausdrücklich auf natürliche Personen bezogen, so dass auch die Urheberschaft von juristischen Personen wie Filmstudios und Rundfunkanstalten erfasst war (Art. 318 Abs. 1 und Art. 319). Das ZGB VA räumte den Urhebern gewisse Urheberpersönlichkeitsrechte wie das Recht auf Urhebernennung (Art. 323), auf Zustimmung zur Veröffentlichung, (Art. 320 Abs. 1 und Art. 323 Abs. 1) sowie auf Schutz der Werkintegrität (Art. 323 Abs. 1 i. V. m. Art. 325 Abs. 2) ebenso ein wie Verwertungsrechte (Art. 323).

Es enthielt allerdings keine Bestimmungen über den Rechtsverkehr, da eine Übertragung des Urheberrechts bzw. der Verwertungsrechte generell ausgeschlossen war[369]. Die Urheber konnten ihren Vertragspartnern und den Vertretern des verstaatlichten bzw. vergesellschaftlichten Nutzersektors nur im Rahmen von Musterverträgen, die der Ministerrat herausgab, eine Nutzungszustimmung erteilen.[370] Das ZGB VA enthielt auch eine Schrankenregelung (Art. 326 f.), die deutlich den Vorrang der Allgemeininteressen vor den Individualinteressen reflektierte[371]. Eine Regelung der verwandten Schutzrechte oder der Rechtewahrnehmung war nicht vorhanden.

Auch das erwähnte Urheberrechtsverwaltungsrecht entwickelte sich im Laufe der Zeit weiter. Insbesondere wurden die Vergütungsordnungen von den Reformen des Urheberrechts erfasst und in den Jahren 1960,[372] 1968[373]

369 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (658 u. 661).
370 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (660 f.).
371 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (659).
372 Beschluss Nr. 155 des Ministerrates vom 22. März 1960, ABl. VA Nr. 6/1960 (betreffend der schaffenden Künstler) und Beschluss Nr. 67 des Ministerrates vom 21. Januar 1960, ABl. VA Nr. 6/1960 (betreffend der ausübenden Künstler). Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656, Fn. 27).
373 Beschluss Nr. 73 des Ministerrates vom 29. Mai 1968 über die Vergütung von Urhebern literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Werke und von ausübenden Künstlern, ABl. VA Nr. 6/1968. Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656, Fn. 34).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und 1977[374] neu verabschiedet.[375] Die gesetzliche Grundlage für die Verabschiedung dieser Vergütungsordnungen, die Aufzählungen von zu entlohnenden künstlerischen Leistungen und Werken sowie Rahmentarife enthielten,[376] war gleichfalls im ZGB VA geregelt.[377] Sie führten zu einer drastischen Kürzung der Vergütungssätze, zu einer Reduzierung der Vergütungen auf eine einmalige Zahlung durch die Abschaffung der Honorare für Neuauflagen und zu ihrer Einschränkung auf vorwiegend unentgeltliche Vergünstigungen.[378] Letztere umfassten kürzere Arbeitszeiten, die Zurverfügungstellung des Arbeitsmaterials wie Schreibmaschinen, Instrumente, Farben oder den Zusatzurlaub bzw. ideelle Anreize wie Orden, Titel oder Ehrungen.[379] Hinzu kam, dass in dieser Zeit eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Albanien nicht nur im Produktions- oder Dienstleistungsbereich, sondern auch im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit untersagt war, so dass diese nur im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden konnte.[380] Sogar die Kunstschaffenden, die den Status eines »freischaffenden Künstlers« erwarben, bekamen von dem Verband der Schriftsteller und Künstler ein monatliches Gehalt, obwohl sie in keinem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zu ihm standen.[381]

2.7.2 Die erste postsozialistische Regelung des Urheberrechts

Das erste albanische Gesetz über das Urheberrecht[382] nach dem politischen Umbruch wurde im Jahr 1992 verabschiedet.[383] Außerdem wurde Albanien am 6. März 1994 zum ersten Mal in seiner Geschichte Mitgliedsstaat eines

374 Beschluss Nr. 180 des Ministerrates vom 9. Juni 1977 über die Vergütung von Urhebern literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher und publizistischer Werke und von verschiedenen ausübenden Künstlern, ABl. VA Nr. 5/1977. Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (657, Fn. 41).
375 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656 ff.).
376 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (657).
377 »Die Höhe der Vergütung des Urhebers und die Art seiner Bezahlung werden durch Verfügungen des Ministerrats geregelt«, Art. 328 S. 1 ZGB VA.
378 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656).
379 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (656 u. 659 f.).
380 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (659).
381 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (659).
382 S. oben, Fn. 368.
383 Vgl. Stoppel, GRUR Int. 1993, 94 (94).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

internationalen Abkommens im Bereich des Urheberrechts, nämlich der RBÜ.[384] Es handelte sich bei dem Gesetz um eine dualistisch geprägte Regelung bescheidenen Umfangs mit nur 54 Artikeln, die die grundlegenden Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte behandelte. Sie wurde in den Jahren 1995,[385] 2000[386] und 2001[387] novelliert; 2000 sogar zweimal.

Zum ersten Mal seit dem Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1960 wurde ein Werkkatalog aufgenommen. Neben der klassischen Aufzählung der geschützten Werke sah das Gesetz von 1992 auch den Schutz der Computerprogramme (Art. 1 Abs. 1 lit. a) vor sowie, in Anlehnung an die Computer-Richtlinie, einige spezielle Bestimmungen für Computerprogramme (Art. 13 f.).[388] Den Urheber wurde der Schutz ihrer Urheberpersönlichkeits- (Art. 4) und Urheberverwertungsrechte (Art. 5) gewährt, allerdings enthielt die Regelung keine Klammerbestimmung über die Einheitlichkeit des Urheberrechts. Die Schrankenregelung (Art. 6 ff.) war umfassend und enthielt nur die Fälle der freien unentgeltlichen Werknutzung, aber keine gesetzlichen Lizenzen. Die Schutzfrist (Art. 17) betrug die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre *p.m.a.* Diese Schutzfrist galt allerdings nur für die Verwertungsrechte, während eine ewige Schutzdauer der Persönlichkeitsrechte vorgesehen war, was auf die dualistische Prägung dieser Regelung hinweist. Für Werke der angewandten Kunst waren ausdrücklich kürzere Schutzfristen, nämlich 25 Jahre ab der Herstellung, vorgesehen (Art. 20).[389]

---

384 http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=15 (Stand 25. März 2014).

385 Gesetz Nr. 7923 über einige Änderungen des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht, vom 19. April 1995, ABl. RA Nr. 11/1995.

386 Gesetz Nr. 8594 über einige Ergänzungen und Änderungen des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht (Ligj Nr. 8594 Për disa shtesa dhe ndryshime në ligjin nr. 7564, datë 19.05.1992 Për të Drejtën e Autorit), vom 6. April 2000, ABl. RA Nr. 9/2000 und Gesetz Nr. 8630 über Änderung des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht, geändert durch Gesetz Nr. 7923 vom 14. April 1995 und durch Gesetz Nr. 8594 vom 6. April 2000 (Ligj Nr. 8630 Për një ndryshim në ligjin nr. 7564, datë 19.05.1992 Për të Drejtën e Autorit«, ndryshura me ligjin Nr. 7923, datë 19.04.1995 dhe ligjin Nr. 8594, datë 06.04.2000), vom 3. Juli 2000, ABl. RA Nr. 21/2000.

387 Gesetz Nr. 8826 über einige Ergänzungen des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht (Ligj Nr. 8826 datë 05.11.2001 për disa shtesa në ligjin Nr. 7564, datë 19.05.1992 Për të Drejtën e Autorit), vom 5. November 2001.

388 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 20; Ders., 26 IIC 870 (1995).

389 Ders., UFITA 129 (1995), 5, 29; Stoppel, GRUR Int. 1993, 94, 94.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die erste postsozialistische Urheberrechtsregelung in Albanien enthielt nur einen allgemeinen und keinen besonderen Teil des Urhebervertragsrechts.[390] Trotzdem stellte dies im Vergleich zu der sozialistischen Zeit einen großen Entwicklungsschritt in der Regelung des Rechtsverkehrs dar. Zudem wurde zum ersten Mal der Schutz der verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler (Art. 34), der Tonträgerhersteller (Art. 35 f.) und der Sendeunternehmen (37) anerkannt. Ebenso wurden auch die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung und der Status der Verwertungsgesellschaften erstmalig gesetzlich geregelt (Art. 41 ff.); dies wird im Detail im Rahmen des Kapitels IV behandelt. Der Rechtsdurchsetzung war in der Urfassung des Urheberrechtsgesetzes des Jahres 1992 nur Art. 50 gewidmet, dessen vage Regelung auf einen zivil- und strafrechtlichen Schutz der Rechte hinwies.

Das Urheberrechtsgesetz wurde einigen Änderungen und Ergänzungen unterzogen, welche die Defizite der ersten Fassung allerdings nicht ausreichend beheben konnten. Die Novelle des Jahres 1995 betraf die Bestimmungen über die Schutzdauer und die kollektive Rechtewahrnehmung. Die erste Novelle des Jahres 2000 befasste sich vorwiegend mit der Regelung der Rechtsdurchsetzung und mit dem Geltungsbereich des Gesetzes. Die zweite Novelle aus dem gleichen Jahr führte die gesetzliche Monopolposition der Verwertungsgesellschaften nach Kunstsparten ein. Die letzte Novelle im Jahr 2001 betraf erneut die Rechtsdurchsetzung und führte den Tatbestand des Verwaltungsvergehens ein.

2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 und seine nachfolgenden Novellen waren ein großer Schritt in der Entwicklung des Urheberschutzes in Albanien, insbesondere im Vergleich zur sozialistischen Zeit. Ungeachtet dessen handelte sich dabei um eine Regelung, die zwar nahezu alle Fragen des Urheberrechts behandelte, aber in einer eher skizzenhaften Art und Weise. Infolgedessen konnte sie den Anforderungen, die aufgrund der Entwicklung des Privatsektors in der Kulturindustrie, der Tätigkeit von jungen Verwertungsgesellschaften und der Eröffnung von Verhandlungen mit der

390 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 36.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

EU für die Unterzeichnung des SAA an sie gestellt wurden, nicht nachkommen.

Als Konsequenz davon wurde am 28. April 2005 das Gesetz Nr. 9380 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte verabschiedet[391] (UrhG Alb), das noch heute gilt. Diese Regelung wurde zunächst im Jahr 2008 durch das Gesetz Nr. 9934[392] geringfügig (Art. 106 Abs. 3) ergänzt. Etwas umfassendere Änderungen brachte im Jahr 2013 das Gesetz Nr. 78.[393]

Der Gegenstand des UrhG Alb (Art. 2) ist sehr weit gefasst und erinnert mehr an ein Kulturgesetz. Es regelt nämlich die Rechte und die Pflichten der Subjekte, die an einer kreativen, produktiven, wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit der Beurteilung, Verwertung, Nutzung oder Veräußerung der Werke der Literatur, Kunst oder Wissenschaft teilhaben. Eine der Besonderheiten des UrhG Alb ist die Liste mit Definitionen wichtiger Gesetzesbegriffe (Art. 4).[394] Sie enthält u. a. eine Generalklausel mit der Definition des Urheberwerks und definiert einzelne Werkkategorien wie Werk der angewandten Kunst, Musikwerk, audiovisuelles Werk und kinematografisches Werk sowie den Begriff der Originalität des Werkes und gewisse Verwertungsarten wie Übersetzung, Vervielfältigung, Vermieten und Verleihen und Satelliten- und Kabelsendung. Allerdings wird das Urheberwerk als Gegenstand des Urheberrechts in Art. 7 erneut und zum Teil abweichend definiert.

Das UrhG Alb enthält gesonderte Regelungen für Urheberpersönlichkeits- und Urheberverwertungsrechte (Art. 10 ff.) und keine Klammerbestimmung über die Einheitlichkeit des Urheberrechts. Die Regelung der Verwertungsrechte wird ambitioniert von einer Bestimmung eingeleitet

---

391 Ligj Nr. 9380 Për të drejtën e autorit dhe të drejtat e tjera të lidhura me të, ABl. RA Nr. 42 vom 13. Juni 2005; vgl. Stoppel, Albanien, WiRO 2005, 286 (287).

392 Ligj Nr. 9934, datë 26.6.2008 për një ndryshim në ligjin nr. 9380, datë 28.4.2005 «Për të drejtën e autorit dhe të drejtat e tjera të lidhura me të", ABl. RA Nr. 112 vom 21 Juli 2008; Art. 106 wird durch einen neuen Abs. 3 ergänzt, der bestimmt, dass der Zeitraum aus Art. 21 Abs. 1 des UrhG Alb bezüglich der Schutzfrist für Urheberwerke, die die Lebenszeit des Urhebers und 70 Jahre p. m. a., unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer rechtmäßigen Veröffentlichung, beträgt, nicht den Zeitraum von 1968 bis 1991 berücksichtigt; vgl. Anwar (Hrsg.), 2008, 5.

393 Ligj Nr. 78 datë 14.2.2013 për disa shtesa dhe ndryshime në ligjin nr. 9380, datë 28.4.2005 «Për të drejtën e autorit dhe të drejtat e tjera të lidhura me të", të ndryshuar, ABl. RA Nr. 31 vom 12. März 2013.

394 S. vergleichbare Regelungsmethode oben, 2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo und 2.6.1 Die erste mazedonische Urheberrechtsregelung sowie unten, 2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(Art. 12 Abs. 2), die das Recht des Urhebers auf Vergütung bei jeder Werknutzung festschreibt, unabhängig davon, ob diese Werknutzung von ihm genehmigt wurde oder nicht und sogar dann, wenn er auf das Recht auf Vergütung verzichtet hat. Angesichts der Geschichte des Urheberschutzes in Albanien enthält diese Bestimmung eine klare Aussage darüber, dass der Urheber nicht, wie in der sozialistischen Zeit, für die Nutzung seiner Werke entschädigungslos bleiben soll.

Hinsichtlich des ausschließlichen Rechts des Urhebers auf Werknutzung wird zwischen der Nutzung der Werke in körperlicher und nicht-körperlicher Form (Art. 13 Abs. 1) differenziert. Allerdings wurde versäumt, ausdrücklich zu bestimmen, welche Nutzungsarten in welche dieser beiden Kategorien fallen. Die Kategorie der sonstigen Rechte des Urhebers wurde nicht explizit genannt. Die Regelung des Folgerechts (Art. 18) und des Zugangsrechts zugunsten der Urheber von Werken der plastischen und grafischen Kunst (Art. 19) wurde dafür bei den Verwertungsrechten angesiedelt. Die Verwertungsrechte (Art. 13 Abs. 2) umfassen den klassischen Rechtekatalog, einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 13 Abs. 2 lit. h).

Die Schutzfrist der Urheberrechte wird einheitlich für die Urheberpersönlichkeits- und Urheberverwertungsrechte auf die Lebenszeit und 70 Jahre *p. m. a.* bestimmt (Art. 21). Wie bereits erwähnt,[395] wird bei ihrer Berechnung der Zeitraum von 1968 bis 1991 nicht berücksichtigt. Es ist anzunehmen, dass diese Regelung die Konsequenz des Fehlens einer effektiven Wahrnehmung in dieser Zeitspanne[396] ist. Auf diese Weise wurde den Urhebern die Möglichkeit gegeben, diese »versäumte« Periode zumindest bei der Schutzdauer nachzuholen.

Die Schranken des Urheberrechts (Art. 26 ff.) schließen die Fälle der freien Nutzung ein, die zumeist von Pflichten zur Achtung des Rechts auf Namensnennung und zur Benennung der Quelle des Werkes begleitet sind; sie enthalten keine gesetzlichen Lizenzen. Daneben regelt das UrhG Alb auch besondere Schranken für Computerprogramme (Art. 82 f.) und Datenbanken (Art. 96).

Das Urhebervertragsrecht (Art. 30 ff.) wurde im Gegensatz zum vorherigen Gesetz um einen besonderen Teil mit den Urheberverträgen und einen

395 S. oben, Fn. 392.
396 Ausführlicher hierzu oben, 2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Kontrollmechanismus für den Abschluss der Verträge erweitert. Der Verlagsvertrag (Art. 38 ff.) wurde ausführlich geregelt und die Pflicht zu seiner Hinterlegung/Registrierung (Art. 45 Abs. 1) beim Albanischen Amt für das Urheberrecht[397] (AUrhA) bestimmt. Diese Registrierungspflicht gilt auch für die Rechte, die an den Verleger übertragen werden. Der Vertrag und die Rechteübertragung erlangen erst mit der Registrierung und Zertifizierung beim AUrhA Gültigkeit (Art. 45 Abs. 1). Auch die Wirksamkeit der Verträge für Theateraufführungen und/oder musikalische Aufführungen, die gleichfalls detailliert geregelt wurden (Art. 47 ff.), ist an die Registrierung und Zertifizierung durch das AUrhA gebunden (Art. 47 Abs. 2). Diese Registrierung und Zertifizierung wurde bisher als nützliches Kontrollinstrument angesehen.[398] Allerdings wird nach Angaben des AUrhA[399] angestrebt, die Registrierungspflicht bei einer Reform des Urheberrechtsgesetzes in eine bloße Hinterlegungspflicht umzuwandeln. Ungeachtet dessen normiert Art. 51 Abs. 3 für die Übertragung der verwandten Schutzrechte, dass jeder Vertrag über eine ausschließliche Rechteübertragung beim AUrhA hinterlegt, registriert und zertifiziert werden soll. Diese Bestimmung wirft die Frage auf, ob davon auch die Urheberverträge betroffen sind.[400] Tatsächlich geht das AUrhA in der Praxis in dieser Weise vor.[401]

Das UrhG Alb regelt in Abschnitt II unter dem Titel »Verwandte Schutzrechte« drei Leistungsschutzrechte, nämlich das der ausübenden Künstler (Art. 52 ff.), der Tonträgerhersteller (Art. 59 ff.) und der Produzenten von Filmwerken und anderen audiovisuellen Werken (Art. 64 ff.).[402] Trotzdem

397 Zyra Shqiptare për të Drejtat e Autorit.

398 Vgl. Unesco, World Anti Piracy Observatory, Albania, 2009, S. 6.

399 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verfasser.

400 Nach dem Art. III Nr. 8 der Entscheidung Nr. 232 vom 19. April 2006 über die Gründung und die Tätigkeit des Albanischen Urheberamtes, ABl. RA 43/2006 (Vendim Nr. 232, datë 19.4.2006 për krijimin dhe funksionimin e Zyrës Shqiptare për të Drejtat e Autorit (ZSHDA)), (Gründungsentscheidung AUrhA), besteht eine Registrierungspflicht bezüglich der Verträge aus den Art. 45 Abs. 1 (Verlagsvertrag), 47 [Abs. 2] (Vertrag für Theater- und/oder musikalische Aufführungen) und 51 Abs. 3 (Verträge über verwandte Schutzrechte), aber auch hinsichtlich aller anderen Verträge, unabhängig von der Kategorie der Rechte, die übertragen werden, deren Gegenstand eine ausschließliche Rechtsübertragung sei.

401 Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 19 (Buletini informativ i aktivitetit të zyrës shqiptare për të drejtat e autorit, 2007-2009), das ebenso über die Anzahl von 812 registrierten Verträgen im Zeitraum 2007-2009 informiert (S. 39). http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/BULETINI_2007-2009.pdf (Stand 8. Juni 2014).

402 Vgl. Unesco, 2009, S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sieht es in Abschnitt III »Rechtshandlungen bezüglich Urheberrechte und verwandte Schutzrechte« auch den *sui generis* Schutz zwar nicht der Datenbankhersteller, sondern der Urheber einer Datenbank (Art. 97 f.) vor, sowie eine Regelung der Rechte von Sendeunternehmen (Art. 99 ff.).

Dieser Abschnitt III enthält auch besondere Kapitel über Film- und andere audiovisuelle Werke (Art. 67 ff.), Computerprogramme (Art. 75 ff.), Werke der schönen Künste, der Architektur und der Fotografie (Art. 85 ff.) sowie ein Kapitel über Datenbanken (Art. 95 f.). Letzteres sollte im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Schutz des Datenbankurhebers (Art. 97 f.) gesehen werden. Das Kapitel über die Werke der schönen Künste, der Architektur und der Fotografie enthält auch Bestimmungen über Persönlichkeitsrechte (Art. 90 ff.) wie z. B. das Recht am eigenen Bild und das Recht am geschriebenen Wort.

Abschnitt IV des UrhG Alb trägt den Titel »Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten«, umfasst allerdings auch ein kurzes Kapitel über das AUrhA (Art. 117). Dieses wird als juristische Person des öffentlichen Rechts und als zentrale Institution für die Ausübung von Aktivitäten zur Unterstützung und Umsetzung der albanischen Rechtsvorschriften zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf dem Territorium der Republik Albanien definiert (Art. 117 Abs. 1). Das AUrhA ist dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport untergeordnet. Durch die Gründungsentscheidung AUrhA[403] aus dem Jahr 2006, die u. a. seinen Status, seine Tätigkeit und seine interne Organisation näher bestimmte, wurde das AUrhA auch faktisch ins Leben gerufen.[404] Es erhielt das Mandat zur Kontrolle der Nutzung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte sowie zur Kontrolle der Rechtsgrundlagen dieser Nutzung; außerdem erhielt es die Möglichkeit Geldbußen zu verhängen.[405] Zudem wurde dem AUrhA u. a. auch die Funktion einer Registerstelle für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Urheberverträge und Verwertungsgesellschaften anvertraut.[406]

---

403 S. oben, Fn. 400.

404 Anwar (Hrsg.), 2008, S. 5.

405 Art. I Nr. 3 u. Art. II Nr. 5 der Gründungsentscheidung AUrhA.

406 Art. III Nr. 6 ff. u. Art. VI Nr. 36 der Gründungsentscheidung AUrhA; vgl. Albania: 5.1.7. Copyright Provisions, in: Council of Europe/ERICarts, Compendium of Cultural Policies and Trends in Europe, 12th edition, 2011, http://www.culturalpolicies.net/web/albania.php?aid=517 (Stand 24. März 2014); vgl. Unesco, 2009, S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eine Registrierungspflicht für Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte besteht allerdings im UrhG Alb, im Gegensatz zu derjenigen für Urheberverträge, nicht. Infolgedessen hat die Registrierung von Urheber- und Leistungsschutzrechten auch keinen konstitutiven Charakter für den Rechtserwerb, sondern dient nur Beweiszwecken gegenüber Dritten und für die Gerichte[407]. Nach der erfolgten Registrierung der Rechte oder der Rechteübertragung wird vom AUrhA ein Zertifikat erteilt.[408] Allerdings kann ein Antrag auf Registrierung der Rechte bzw. der Rechteübertragung vom AUrhA im Rahmen seiner Überprüfung auch abgelehnt werden.[409] Abschließend ist noch die Kompetenz des AUrhA zu erwähnen, zum Zweck der Marktkontrolle seinen Stempel auf den vervielfältigten Werksexemplaren anzubringen.[410]

Die mit »Bestimmungen über den Schadensersatz« überschriebenen Regelungen im UrhG Alb (Abschnitt IV, Kapitel III, Art. 118 ff.), betreffen die Instrumente der Rechtsdurchsetzung. Tatsächlich enthält das UrhG Alb eine relativ detaillierte Regelung des Anspruchs eines jeden Rechteinhabers auf Vernichtung und Neutralisierung der Exemplare der geschützten Werks, das unter Verstoß gegen das UrhG Alb vervielfältigt wurde, sowie der dafür benutzten Geräte oder Mittel (Art. 120 ff.). Der Schadensersatzanspruch wird in diesem Zusammenhang dagegen nur erwähnt (Art. 120 Abs. 1 u. Art. 121 Abs. 4). Über den Anspruch auf Vernichtung und Neutralisierung entscheidet das zuständige Gericht, nachdem der vom AUrhA berufene Experte sein Gutachten abgegeben hat (Art. 120 Abs. 2). Darüber hinaus enthält das UrhG Alb auch Bestimmungen über die Sequestration des Werkes und seiner Kopien (Art. 122), über deren Konfiszierung sowie über diejenige der betreffenden Geräte und ihre Übergabe an das AUrhA zur weiteren Verwaltung (Art. 123).

Das UrhG Alb umfasst auch Bestimmungen über Verwaltungsvergehen (Art. 130 ff.). Diese werden mit Geldbußen geahndet,[411] welche von den Inspektoren des AUrhA auferlegt und von den Steuerbehörden vollstreckt werden (Art. 131).[412]

---

407 Art. VII Nr. 46 u. Nr. 50 der Gründungsentscheidung AUrhA; vgl. Anwar (Hrsg.), 2008, S. 5.
408 Art. VII Nr. 45 ff. und 49 ff. der Gründungsentscheidung AUrhA.
409 Art. VI Nr. 42 f. der Gründungsentscheidung AUrhA.
410 Art. III Nr. 17 u. Art. VII Nr. 51 der Gründungsentscheidung AUrhA.
411 Vgl. Unesco, 2009, S. 7.
412 Art. II Nr. 5 u. Art. VIII Nr. 52 der Gründungsentscheidung AUrhA.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Durch die Novelle des UrhG Alb im Jahr 2013 wurde der Begriff der »Inspektion« neu in die Liste der Definitionen des Art. 4 (neue Nr. 44) eingeführt. Ebenso wurden die Bestimmungen der Art. 130 ff. über die Verwaltungsvergehen einer Änderung unterzogen; Art. 133, der die Erhebung von Geldbußen betraf, wurde gestrichen. Es kam dadurch zu einer Übertragung der Kompetenzen der Inspektoren des AUrhA (Änderung des Art. 131) auf eine neue Inspektionsbehörde im Bereich des Urheberrechts, die durch einen Beschluss des Ministerrates bestimmt werden sollte.[413] Allerdings sollte die bestehende Behörde die Inspektionen weiter durchführen und ihre Tätigkeit bis zur Errichtung der neuen Behörde ausüben (Art. 7 der Novelle/Übergangsbestimmungen). Die Novelle betraf auch die Frage der Rechtsstellung der Verwertungsgesellschaften; darüber wird in Kapitel IV berichtet.

Insgesamt gesehen leidet das UrhG Alb an einigen Unzulänglichkeiten, die sowohl regelungstechnischer als auch inhaltlicher Natur sind. Erstere betreffen vor allem die Systematik des Gesetzes; letztere insbesondere die mangelnde Harmonisierung mit dem *acquis communautaire*, und zwar u. a. mit der Informations-, Durchsetzungs- und Folgerechts-Richtlinie. Zudem wurden auf internationaler Ebene die ungenügende Durchsetzung der Rechte von staatlichen Organen, insbesondere des AUrhA und der Zollbehörden, sowie die hohe Piraterierate beklagt.[414]

---

413 Nämlich durch das Gesetz über Inspektionen in der Republik Albanien (Gesetz Nr. 10433 vom 16. Juni 2011, ABl. RA Nr. 90 vom 5. Juli 2011) wurde die Aufsichtskompetenz auf dem Markt der urheberrechtlich geschützten Produkte vom AUrhA zu den ad hoc Inspektoren in Rahmen des Ministeriums für Kultur und Tourismus übertragen, in der Hoffnung eine Effizienzsteigerung zu erzielen. Noch im Jahr 2013 war dieser Kompetenzübergang in der Praxis nicht vollendet. Vgl. Albania, IIPA 2012 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 301, http://www.iipa.com/rbc/2013/2013SPEC301ALBANIA.PDF (Stand 24. März 2014). Die Gesetzesnovelle des UrhG Alb im Jahr 2013 sollte wahrscheinlich diesen Prozess unterstützen.

414 Albania, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 301 f., http://www.iipa.com/rbc/2013/2013SPEC301ALBANIA.PDF (Stand 24. März 2014); vgl. Albania: 5.1.7. Copyright Provisions, in: Compendium of Cultural Policies and Trends in Europe, 12th edition, 2011.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Durchsetzungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den beiden erwähnten Organen sind auf die Personalpolitik und auf Fragen der Fachkompetenz und der mangelnden Erfahrung zurückzuführen.[415] Es überrascht demzufolge nicht, dass der Erlass eines neuen Urheberrechtsgesetzes ansteht.[416] Diese Reform begann bereits im Jahr 2008 und stellte das Ergebnis einer Überprüfung des geltenden UrhG Alb dar.[417] Sie sollte das Urheberrecht in Einklang mit den EU-Richtlinien, insbesondere mit der Durchsetzungs-Richtlinie, bringen und die »Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015«[418] der albanischen Regierung implementieren.[419] Zudem sollte die neue Regelung zu einer Restrukturierung und Stärkung der Kompetenzen des AUrhA führen.[420] Diese Gesetzesreform steht allerdings immer noch aus.[421] Die Erwartung, dass das neue Urheberrechtsgesetz im Laufe des Jahres 2012 oder dann Anfang 2013 verabschiedet wird, hat sich nicht erfüllt.[422]

---

415 Albania, IIPA 2012 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 297 f. u. Albania, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 301 f.; vgl. Albania: 5.1.7. Copyright Provisions, in: Compendium of Cultural Policies and Trends in Europe, 12th edition, 2011.

416 Vgl. Peto/Spiro, Albania, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 15, 23.

417 Unesco, 2009, S. 3.

418 Keshilli i ministrave, Strategjia për zbatimin e të drejtave të pronësisë intelektuale 2010-2015. Genehmigt durch die Entscheidung des Ministerrates Nr. 760, vom 01. September 2010. http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/Strategjia-Kombëtare-e-Zbatimit-të-të-Drejtave-të-Pronësisë-Intelektuale.pdf (Stand 8. Juni 2014).

419 Albania, IIPA 2011 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, http://www.iipa.com/rbc/2011SPEC301ALBANIA. pdf_(Stand 26. März 2014), S. 286; Unesco, 2009, S. 3.

420 Albania, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 301

421 Albania, IIPA 2014 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 203, http://www.iipa.com/rbc/2014/2014SPEC301BULGARIA.PDF (Stand 19. März 2014).

422 Albania, IIPA 2012 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 297 u. Albania, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 301.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.7.4 Die Gestaltung der Rechtewahrnehmung in Albanien

In der sozialistischen Ära Albaniens stellte sich die Frage der Entwicklung eines Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung nicht, weil der Rechtsverkehr mit Urheberrechten auf der Basis der Gewinnerzielung seitens der Rechteinhaber ebenso wie eine unabhängige schöpferische Tätigkeit für die längste Zeit ausgeschlossen war.[423] Erst mit der Verabschiedung des ersten postsozialistischen Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1992 bekam dieser Bereich einen Rechtsrahmen und sein Aufbau konnte beginnen.

Hinsichtlich der potenziellen Existenz von Verwertungsgesellschaften in der sozialistischen Zeit kann unter diesen Umständen nur auf den Verband der Schriftsteller und Künstler Albaniens hingewiesen werden.[424] Dieser wurde im Jahr 1945 gegründet und seine Mitglieder waren neben Schriftstellern auch Maler, Bildhauer, Komponisten, Schauspieler, Regisseure, Musiker und Sänger.[425] Der Verband übte jedoch keine klassischen Wahrnehmungstätigkeiten wie Inkasso oder Verteilung aus und konnte sie aufgrund der damaligen Regelung des Urheberrechts auch nicht ausüben.[426] Allerdings erfüllte er andere Aufgaben, die sich an die Wahrnehmungstätigkeit anlehnen oder traditionell einer Verwertungsgesellschaft anvertraut werden oder anvertraut werden können. Diese umfassten beispielsweise die Unterstützung beim Abschluss und bei der Abwicklung von Verträgen mit den Nutzern, die Betreuung der Mitglieder, die Popularisierung ihrer Werke und deren Bewahrung nach dem Tod der Künstler.[427]

In dieser Phase war auch das freie Aushandeln von Tarifen nicht möglich. Die in den Vergütungsordnungen festgelegten Rahmensätze bildeten die Grundlage für die Berechnung der konkreten Vergütungen, die in jedem Einzelfall von besonderen Kommissionen bestimmt wurden.[428] Die betreffenden Kommissionen waren dem albanischen Ministerium für Bildung und Kultur untergeordnet, allerdings auch dem erwähnten Verband der Schriftsteller und Künstler angegliedert.[429]

Das erste albanische postsozialistische Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 widmete der kollektiven Rechtewahrnehmung ein besonderes Kapitel

---

423 S. oben, 2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht.
424 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (660 f.).
425 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (660).
426 S. oben, 2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht.
427 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (660 f.).
428 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (660).
429 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (660).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

VIII (Art. 41 ff.). Das Kapitel I des geltenden UrhG Alb (Art. 106 ff.) behandelt diesen Bereich nunmehr in Abschnitt IV. Dieser wird von der Festlegung der grundsätzlichen Möglichkeit einer individuellen und kollektiven Rechtewahrnehmung eingeleitet (Art. 106 Abs. 1 f.), widmet sich aber im Weiteren ausschließlich der kollektiven Rechtewahrnehmung. Außerdem behandeln einige andere Vorschriften Fragen der kollektiven Rechtewahrnehmung, insbesondere die Art. 68 Abs. 5, 102 Abs. 2 f., 103 Abs. 2 f. und 130 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 und Abs. 6. Allerdings wurde der Bereich der Rechtewahrnehmung nicht ausdrücklich als einer der Regelungsgegenstände des UrhG Alb angeführt, was auf die äußerst generelle Bestimmung[430] seiner Gegenstände zurückzuführen ist.

2.8 Bulgarien

Vor der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Wende in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts und der Verabschiedung eines modernen Urheberrechtsgesetzes war Bulgarien einer der orthodoxen sozialistischen Staaten.[431] Dies wirkte sich auch auf das Urheberrecht aus. Die Geschichte seiner gesetzlichen Regelung fing in Bulgarien allerdings bereits im 19. Jahrhundert an.

2.8.1 Das Urheberrecht der Monarchie

Nach Beendigung der osmanischen Herrschaft über Bulgarien durch Russland im Jahr 1878[432] begann die Entwicklung des bulgarischen Urheberrechts. Wie im Fall von Kosovo, Mazedonien[433] und Albanien[434] gab es auch in Bulgarien bereits vorher, zumindest formell, eine Urheberschutzregelung, die aus der osmanischen Verlagsverordnung und der Urheberrechtsverordnung aus dem Jahr 1857 bestand.

---

430 S. oben, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz.
431 Dietz, 1995, 29.
432 Der Frieden von San Stefano vom 3. März 1878 beendete den Russisch-Türkischen Krieg und stellte zusammen mit dem Berliner Vertrag die Grundlagen für die Unabhängigkeit des bulgarischen Staates auf.
433 S. oben, 2.1 Der ehemalige jugoslawische Staat.
434 S. oben, 2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die ersten urheberrechtlichen Bestimmungen waren im bulgarischen Strafgesetz aus dem Jahr 1896 (Art. 373) angesiedelt und betrafen die strafrechtliche Haftung für Fälschungen und Plagiate.[435] Das bulgarische Handelsgesetz aus dem Jahr 1897 regelte den Verlagsvertrag (Art. 432 bis 450).[436]

Das erste bulgarische Urheberrechtsgesetz[437] wurde im Jahr 1921 verabschiedet und in den Jahren 1936 und 1939 geändert.[438] Als Vorbild diente ihm das russische Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1911.[439] Das Gesetz regelte u. a. die Fragen der Urheberschaft, der Dauer der Urheberrechte und der Verwertungs- und Persönlichkeitsrechte der Urheber.[440][441] Die Regelungsmethode war von einem dualistischen Ansatz[442] geprägt. Dieser führte zur Regelung u. a. des Gegenstands, der Rechtssubjekte, der Dauer und des Inhalts des Urheberrechts im Urheberrechtsgesetz und die Aufnahme des besonderen Teils des Urhebervertragsrechts wegen dessen schuldrechtlichen Charakters im Gesetz über die Schuldverhältnisse.[443] Dieser Ansatz wurde auch in das nachfolgende bulgarische Urheberrechtsgesetz übernommen.

---

435 Аврамов/Таджер, Абворско право на Народна Република България, 1965, 19 f.; Avramov, Das Urheberrecht und das Urhebervertragsrecht der Volksrepublik Bulgarien, UFITA 50 A (1967), 98, 98; Wandtke, Republik Bulgarien in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 40; Каменова, Межународно и национално авторско право, 2004, 27; Лозев, Актуални проблеми на авторското право и сродните му права, 2007, 41.

436 Аврамов/Таджер, 1965, 20; vgl. Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 99; Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 40; Каменова, 2004, 27 f.; Лозев, 2007, 41; Саракинов, Авторско право и сродните му права в Република България, 2007, 26.

437 Закон за авторското право, ABl. (Държавен вестник) Nr. 86 vom 20. Juli 1921.

438 ABl. Nr. 246 vom 30. Oktober 1936 und Nr. 73 vom 1. April 1939.

439 Каменова, 2004, S. 28; Лозев, 2007, 41 f.

440 Vgl. Лозев, 2007, S. 44 f.; Каменова, 2004, S. 28 f.; Аврамов/Таджер, 1965, 20 f.

441 Detailliert zur Struktur und zum Inhalt dieses Urheberrechtsgesetzes bei Лозев, 2007, 42 ff.

442 Аврамов/Таджер, 1965, 20. Dieser ist vom Dualismus im Urheberrecht zu unterscheiden.

443 Аврамов/Таджер, 1965, S. 21 f.; Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 112 f.; Каменова, 2004, S. 29; Markova, Letter from Bulgaria, Copyright, January (1985), 29, 31.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts

Nach dem Zweiten Weltkrieg herrschten in Bulgarien veränderte sozialwirtschaftliche Verhältnisse. Die Monarchie wurde im Jahr 1946 von einer Volksrepublik abgelöst, wodurch Bulgarien dem Kreis der sozialistischen Staaten angehörte. Während im Zeitalter des Sozialismus das jugoslawische Urheberrecht die meiste Zeit den kontinentaleuropäischen Vorbildern folgte und Albanien eine Urheberrechtsregelung von nahezu ausschließlich nomineller Natur besaß, schlug Bulgarien einen Mittelweg ein. Die Urheberrechte wurden den Schöpfern gesetzlich zugesprochen, allerdings mit gewissen Einschränkungen zugunsten des Staates.

Ähnlich wie im damaligen Jugoslawien[444] wurde auch in Bulgarien die Auffassung vertreten, dass der Beitritt des Königreichs Bulgarien zur RBÜ im Jahr 1921[445] für die neue Volksdemokratie nicht zwangsläufig eine Kontinuität der Mitgliedschaft bedeutete.[446] Vergleichbar dem jugoslawischen Gesetz aus dem Jahr 1957 wirkte sich diese Einstellung auch auf den Inhalt des neuen bulgarischen, sozialistischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1951[447] aus, das nur 32 Artikel enthielt. Allerdings wurden bereits vor der Verabschiedung dieses Gesetzes Vorschriften zu den Urhebervergütungen[448] erlassen. Diese Entwicklung bildete nur den Anfang der regulativen

---

444 S. oben, 2.1.2 Der Urheberschutz in der Zeit des staatlichen Sozialismus.

445 Allerdings nach der Liste der Vertragsstaaten ist Bulgarien seit 5. Dezember 1921 ein Mitglied, http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=15 (Stand 27. März 2014). Beitritt zur Pariser Fassung am 4. Dezember 1974; Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 60.

446 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 100; Dagegen bei Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 9.

447 Закон за авторското право, ABl. Volksrepublik Bulgariens (VB) Nr. 92 vom 16. November 1951.

448 Anordnung Nr. 977, bzw. die Tarife zur Vergütung der schriftstellerischen Arbeit (Заповед относно тарифите за хоноруване на писателския труд), ABl. VB Nr. 238 vom 17. Oktober 1946; Anordnung Nr. 1105, bzw. Vergütungen für die wissenschaftliche Arbeit (Заповед относно хонорарите за научни трудове), ABl. VB Nr. 286 vom 12, Dezember 1946; Anordnung Nr. 451, bzw. zu zahlende Vergütungen an Urheber, Übersetzer, Herausgeber, Künstler und Korrektoren (Заповед относно заплащане хонорари на авторите, преводачите, редакторите, художниците и коректорите), ABl. VB Nr. 97 vom 29. April 1947 und Anordnung Nr. 92, bzw. Tarife von zu zahlenden Vergütungen an Urheber, Übersetzer, Herausgeber, Korrektoren und Künstler (Заповед относно Тарифата за заплащане хонорарите на авторите, преводачите, редакторите,

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tätigkeit des sozialistischen Staates im Tarifbereich, die sich im Laufe der Jahre auf alle Bereiche der schöpferischen Tätigkeit erstreckte[449]. Die vertragliche Aushandlung der Vergütungshöhe und ihr potenzieller Bezug zu dem wirtschaftlichen Erfolg der verwerteten Werke waren in Bulgarien aus der ausländischen Praxis bekannt.[450] Diese Methode der Bestimmung der Vergütung war in dem sozialistischen Land allerdings eher verpönt; sie wurde als für die Urheber schädlich angesehen und war auch nur auf ausländische Rechteinhaber anwendbar.[451] Die einheimischen Urheber waren dagegen in ein System vom Ministerrat festgelegter Tarife eingebettet. Diese zeichneten sich durch Vergütungen innerhalb fixer Minimal- und Maximalbeträgen aus, die von der Kategorie des Werks, seinem ideologischen Wert oder der Verwertungsart abhingen und nicht, zumindest was den Grundbetrag anging, von den Verwertungsergebnissen.[452] Zudem wurden sie den Urhebern teilweise bereits aufgrund der Schaffung der Werke zugesprochen.[453]

Allein bei den Werken der bildenden und der angewandten Kunst, die ihrer Natur nach für eine verallgemeinernde Vergütungsregelung nicht geeignet waren, wurden die Tarifsätze nicht staatlich bestimmt.[454] Allerdings erfolgte ihre Bestimmung auch nicht auf dem Verhandlungsweg, sondern wurde von einer Kommission vorgenommen, die vom Künstlerverband ernannt wurde.[455] Ebenso gab es ein System der Genehmigung für die öffentliche Aufführung von Musikwerken.[456]

Angesichts dessen lässt sich nicht leugnen, dass das System der staatlich festgelegten Tarife und Formularverträge, wenigstens in einem bestimmten Maß, für die Kunstschaffenden auch gewisse Vorteile hatte. Denn durch die staatlich garantierte Minimalvergütung und die festgelegten Vertragsbedin-

---

коректорите и художниците), ABl. VB Nr. 196 vom 25. August 1947. Аврамов/Таджер, 1965, 21, Fn. 28.

449 Саракинов, 2007, 27.

450 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 128.

451 Vgl. Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 124 u. 127 f.

452 Ders., UFITA 50 A (1967), 98, 124 ff.; Markova, Copyright, January (1985), 29, 31; Sarakinov, Letter from Bulgaria, Copyright, July-August (1991), 169, 170; Ficsor, 118 RIDA 33, 91 f. (1983).

453 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 126.

454 Ders., UFITA 50 A (1967), 98, 127.

455 Ders., UFITA 50 A (1967), 98, 127.

456 Bulgaria-JUSAUTOR, Billboard (1976), C-16.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gungen waren vor allen Dingen auch die freischaffenden Urheber abgesichert, wodurch der Schaffensprozess gefördert wurde.[457] Die Kehrseite dieser staatlichen Unterstützung zeigte sich allerdings in der staatlichen Zensur und der Einschränkung der ausschließlichen Rechte zugunsten der Allgemeinheit.

Der Paradigmenwechsel im neuen bulgarischen Urheberrecht im Vergleich zur Urheberrechtsregelung der Monarchie wird bereits im Art. 1 des Urheberrechtsgesetzes von 1951 deutlich. Danach war es Aufgabe des Gesetzes, der sozialistischen Kultur in der Volksrepublik Bulgarien zum Aufbau und zur Blüte zu verhelfen, die Verwendung und die Verbreitung der Werke unter den Arbeitern zu erhöhen sowie die Interessen der Urheber zu sichern und zu schützen und sie mit den Interessen des Volkes in Einklang zu bringen.

Die Errichtung des staatlichen Monopols für die gesamte Kulturindustrie war ein weiterer Beweis für diesen Wandel[458]. Dadurch wurde jeglicher Wettbewerb im Bereich der Kultur eliminiert, da u. a. Verlage sowie Sende- und Filmproduktionsunternehmen nicht als gewinnorientierte Organisationen, sondern als kulturpolitische Instrumente angesehen wurden.[459] Die Interessen der Urheber mit den Interessen der Gemeinschaft in Einklang zu bringen war Leitmotiv des sozialistischen bulgarischen Urheberrechts. Leider wirkte sich dieser Balanceakt oft nachteilig auf die Urheber aus, und zwar in Form von Beschränkungen ihrer ausschließlichen Rechte.[460] Diese umfassten zum Beispiel gesetzliche Lizenzen zugunsten der verstaatlichten Sendeunternehmen für die genehmigungsfreie Rundfunkübertragung bereits veröffentlichter Werke (Art. 9), die freie Nutzung von fremden Werken zum Zweck der Schaffung einer neuen geistigen Schöpfung (Art. 6 lit.

457 Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 170; Wandtke, GRUR Int. 1995, 564 (566).

458 Каменова, 2004, 29; Ulmer, Urheberrechtsfragen in den Beziehungen zwischen Westen und Osten, GRUR Int. 1968, 406 (407); Ficsor, 118 RIDA 33, 39 (1983); Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 11 f.; vgl. generell Dietz, 26 IIC 866 (1995) sowie Ders., Grundlagen des Urhebervertragsrechts und der Vertragsfreiheit im Urheberrecht der sozialistischen Länder (am Beispiel der DDR) in: Reimer (Hrsg.), 1977, 114.

459 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 123.

460 Gegenteilige Auffassung bei Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 100 u. 107 ff.; Näher über die Einschränkungen bei Лозев, 2007, 49; Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 41.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

a),[461] Zwangslizenzen (Art. 23)[462] und sogar die Möglichkeit einer Enteignung des Urheberrechts (Art. 22)[463].

Der sozialistische Gesetzgeber fand allerdings auch Rechtfertigungen für solche Einschränkungen. Diese waren in der staatlichen »Unterstützung« der schöpferischen Tätigkeit durch die staatlich festgesetzten Vertragsbedingungen, die sog. »Kontraktationen", zu finden oder in den Honorarzahlungen, die nicht von dem wirtschaftlichen Erfolg des Werkes, sondern von seinem Umfang oder seiner Gattung abhingen.[464] Demzufolge wurde erwartet, dass die Urheber die großzügige Zurverfügungstellung ihrer Werke für die Allgemeinheit duldeten.

Die Regelung aus dem Jahr 1951 war ein reines Urheberrechtsgesetz, da Vorschriften zu den verwandten Schutzrechten fehlten und Urheberschutz für Tonträger sowie Fernseh- und Radioprogramme[465] (Art. 18 Abs. 7) gewährt wurde. Insbesondere ist die differenzierte Regelung der Schutzfrist nach dem Tod des Urhebers, die bis zur Volljährigkeit der Erben oder bis zu ihrem Studienabschluss andauerte, allerdings nicht länger als bis zu ihrem 24. Lebensjahr (Art. 18)[466], zu erwähnen. Zudem verdient die zeitliche Beschränkung der Rechteeinräumung auf höchstens fünf Jahre (Art. 20 Abs. 2) Beachtung. Im Kontext des Urhebervertragsrechts sind außerdem die Formularverträge hervorzuheben, die ungeachtet der Regelung der Urheberverträge im Gesetz über die Schuldverhältnisse, vom Komitee für Kultur und Kunst (KKK VB) festgelegt wurden. Unter den Formularverträgen war z. B. der Verlagsvertrag für diejenigen Verlage verbindlich, die dem KKK VB untergeordnet waren.[467]

Ebenso verdienen die sog. »Kontraktationen«[468] eine Würdigung, bei denen es sich um Verträge mit Elementen des Werk- und des Urhebervertrags handelte. Sie wurden mit Unternehmen der staatlichen Kulturindustrie zum

461 Vgl. Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 108.
462 Vgl. Eminescu, Aktuelle Probleme des Urheberrechts der europäischen sozialistischen Staaten, GRUR Int. 1980, 387 (394); Лозев, 2007, 50; Knap, GRUR Int. 1969, 435 (437).
463 Vgl. Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 104; Katzarov, 1960, S. 267 f.
464 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 101 (Fn. 2) u. 108.
465 Лозев, 2007, 47; Markova, Copyright, January (1985), 29, 29.
466 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 110; Katzarov, 1960, 281; Pisar, 1970, 368.
467 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 114; Ficsor, 118 RIDA 33, 87 (1983).
468 Geregelt wurden sie durch eine Vorschrift des Präsidenten des KKK VB vom 1. Juli 1965, die auf der Grundlage einer Verordnung des Ministerrates vom 28. Januar 1956 verabschiedet wurde. Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 123 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zweck der Schaffung eines Werkes und dessen ideologischer Ausgestaltung durch den Auftraggeber geschlossen; bereits dafür bekam der Urheber eine Vergütung. Falls das Unternehmen das Werk auch benutzte, erhielt der Urheber ein zusätzliches Honorar.[469]

Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1951 wurde dreimal novelliert, und zwar in den Jahren 1956, 1972 und 1990.[470] Die erste Novelle im Jahr 1956 betraf u. a. die Vererbung der Urheberrechte und die Entlohnung für Übersetzungen und Fotografiewerke, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entstanden waren.[471] Mit der zweiten Novelle im Jahr 1972[472] erfolgte vor allem eine Anpassung an die Schutzstandards der RBÜ,[473] u a. hinsichtlich der Schutzfristen,[474] sowie die Aufhebung der Bestimmung zur Enteignung des Urheberrechts Jahr 1974 kam es dann zum Beitritt der Volksrepublik Bulgarien zur Pariser Fassung der RBÜ. 1975 wurde das Land außerdem Mitglied des WUA.[475] Die letzte Novelle aus dem Jahr 1990[476] führte u. a. das Verbreitungsrecht sowie verschärfte Sanktionen für Urheberrechtsverletzungen ein. Letzteres war insbsondere eine Folge des steigenden Angebots von Piraterieprodukten seitens privater Vertreiber, die aufgrund der Lockerung des staatlichen Monopols auf dem Kulturmarkt Ende der achtziger Jahre zum Zuge kamen.[477]

---

469 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 123.

470 Berichtigungen des Urheberrechtsgesetzes wurden im ABl. VB Nr. 10 vom 1. Februar 1952 und Nr. 32 vom 20. April. 1990 veröffentlicht. Лозев, 2007, 56; Саракинов, 2007, 26.

471 ABl. VB Nr. 55 vom 10. Juli 1956; vgl. Аврамов/Таджер, 1965, 22.

472 ABl. VB Nr. 35 vom 5. Mai 1972.

473 Каменова, 2004, 30 f.; dies., Хармонизиране на авторското право в Европа, 1997, 6; dies., in: Каменова (Hrsg.), Интелектуална собственост в обединена Европа, 1997, 29.

474 Каменова, 2004, S. 185; Саракинов, 2007, 136.

475 Markova, Copyright, January (1985), 29, 29; Schwartz, 38 Journal of the Copyright Society of the USA, 123, 133 (1990); Kamenova, Civil Law in Bulgaria: The Relationship Between International and Domestic Law and the Impact on Civil Law (With Special Emphasis on the Law of Obligations and Developments in Intellectual Property) in: Ginsburgs et al. (Hrsg.), The Revival of Private Law in Central and Eastern Europe, 1996, 553 f.

476 ABl. VB Nr. 30 vom 13. April 1990.

477 Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 169; Bodewig, Aktuelle Informationen, Bulgarien-Urheberrechtsänderung durch Einführung des Vermietrechts, des Kabelweitersenderechts sowie durch Verstärkung der Strafvorschriften, GRUR Int. 1990, 547 (547); Каменова, 2004, 31; Dietz, 1995, 33. f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abgesehen vom Urheberrechtsgesetz spielten im bulgarischen Urheberrecht auch weiterhin die Dekrete des Ministerrates, mit denen die Tarife für die Urhebervergütungen festgesetzt wurden, sowie Dekrete, die Standards und Beziehungen im Verlagswesen regelten, eine bedeutende Rolle.[478] Letztlich wurde ein System von acht Tarifen, die Vergütungen für Urheber, Interpreten und andere schöpferisch Tätige enthielten, eingeführt[479]. Dieses System wurde in den Jahren 1975 und 1985 durch zwei weitere Tarife für den Bereich der Werbung und der Aufführungen in Gaststätten ergänzt.[480] Neben den Tarifen waren für die Anwendung und Auslegung des Urheberrechtsgesetzes und der Regelungen über den Verlagsvertrag auch die Regelbücher und Anordnungen des Präsidenten des KKK VB sowie die Anordnungen, Instruktionen, Formularverträge und andere Rechtsakte des KKK VB von Bedeutung.[481]

Der politische und gesellschaftliche Umbruch sowie die Wirtschaftsreformen[482], zu denen es in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts in Bulgarien kam, wirkten sich nicht nur auf den Kulturmarkt, sondern auch auf das Urheberrecht, insbesondere auf die Tarife, aus. Auch der Abschluss des bilateralen Handelsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1991[483] übte Einfluss aus. Durch das Dekret des Ministerrates über die Vergütungen für Urheber und Interpreten von 1991[484] wurde eine Deregulierung der Tarife angestrebt. Infolgedessen wurden auf einen Schlag die Kontrolle über die Verfügungen über Rechte im In- und Ausland sowie alle vorhandenen Tarifregelungen abgeschafft.[485] Damit konnte die

478 Аврамов/Таджер, 1965, 22.

479 Dekret des Ministerrates (ПМС) Nr. 10 von 1971, ABl. VB Nr. 31, 32, 33 und 34 vom 1971. Саракинов, 2007, S. 27; vgl. Billboard (1976), C-16.

480 Саракинов, 2007, S. 27.

481 Аврамов/Таджер, 1965, S. 22; Каменова, 2004, 31.

482 Ausführlicher hierzu bei Spetter, The New Economis Reform in Bulgaria, Background Problems and Prospects of the New Economic Mechanism, 1984 und Jackson, Bulgaria's Attempt at «Radical Reform", 1988.

483 Schwartz, 38 Journal of the Copyright Society of the USA, 123, 135 (1990); Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, S. 41.

484 ПМС за авторските и изпьлнителските възнаграждение Nr. 19 vom 13. Februar 1991, ABl. VB Nr. 16 vom 26. Februar 1991; Änderung durch Dekret des Ministarrates (ПМС) Nr. 238 vom 24. November 1992, ABl. VB Nr. 99 vom 8. Dezember 1992; vgl. Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 12, Fn. 22; Ders., 1995, 33 f., Fn. 72; Каменова, 1997, 9; dies., in: Каменова (Hrsg.), 1997, 31 f.

485 Sarakinov, Copyright, July-August (1991); Moldoveanu, Copyright Issues in Eastern Europe: A Summary, 8 Publishing Research Quarterly, 34, 34 (1992); Dietz,

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Höhe der Vergütung für die Werknutzung zwischen den Rechteinhabern und den Nutzern frei ausgehandelt werden.[486] Die mit dem Dekret eingeführten neuen Tarife bezogen sich nur auf die Fälle, in denen die Werke ohne Erlaubnis des Rechteinhabers genutzt werden konnten.[487] Außerdem wurden sie auf die sekundäre Nutzung der Tonträger in Hotels und die Leerkassettenabgabe, die durch das Dekret eingeführt wurden, erstreckt.[488] Diese Tarife wurden allerdings im Jahr 1993 wieder außer Kraft gesetzt.[489] Die abrupte Abschaffung des Systems garantierter Vergütungen und der Wechsel zum System der vereinbarten Vergütungen ohne jede Übergangsphase wurden allerdings von den Kreativen nicht ausnahmslos begrüßt.[490]

Im Zusammenhang mit dem sozialistischen bulgarischen Urheberrecht sind noch eine Besonderheit beim Schutz von Computerprogrammen sowie die spezielle Regelung des Urheberrechts an Werken der Architektur[491] zu erwähnen. Der Schutz von Computerprogrammen wurde als ein *sui generis*-Schutz bezeichnet und zwischen 1976 und 1987 in einigen Dekreten geregelt[492].

1995, 34; Лазарова, Колективно управление на авторските права. Българският опит, Собственост и право (1997), 44, 45.

486 Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 170; Ders., 2007, 27; Moldoveanu, Publishing Research Quarterly (1992), 34, 34; Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 12; Ders. 1995, 34.

487 Лазарова, Собственост и право (1997), 44, 45; Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 170; Ders., 2007, 27; Dietz, 1995, 34.

488 Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 170 f.; Dietz, 1995, 34.

489 Dekret des Ministerrates (ПМС) Nr. 160 vom 1993, ABl. RB Nr. 74 vom 31. August 1993; Саракинов, 2007, 28.

490 Dietz, 1995, 12 f.; Ders., 26 IIC 867 (1995).

491 Ausführlich hierzu in: Bodewig, Aktuelle Informationen: Bulgarien-Neue Verordnung über das Urheberrecht an Werken der Architektur, GRUR Int. 1983, 673 (673 f.).

492 Gyertyánfy, The Possibilities for Copyright Protection of Software in the European Socialist Countries, Copyright, April (1989), 118, 122; Eskenazi, Bulgarian Legislation for the Legal Protection of Computer Software, Industrial Property, November (1981), 288 ff.; Ders. Protection of Software According to Bulgarian Legislation and Practice, Annuaire de l´AIPPI (1987), 60 ff.; Bodewig, Aktuelle Informationen, Bulgarien-Regelung über die Schaffung und Verwertung von Software durch Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen, GRUR Int. 1988, 721 (721); Schwartz, 38 Journal of the Copyright Society of the USA, 123, 132 f. (1990); Dietz, 1995, 13 u. 108.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht

Trotz aller Novellen konnte von dem Urheberrechtsgesetz des Jahres 1951 nicht erwartet werden, sich an die Ansprüche der modernen Technologien sowie an die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse angemessen anzupassen.[493] Deshalb wurde seit 1990 über die Verabschiedung eines neuen Urheberrechtsgesetzes diskutiert.[494] Diese Diskussionen wurden insbesondere durch die Verpflichtungen Bulgariens beflügelt, die sich aus dem erwähnten Handelsabkommen mit den USA und dem Assoziierungsabkommen mit der EG und den Mitgliedstaaten ergaben.[495] Das neue bulgarische Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte[496] (UrhG Bulg) wurde am 16. Juni 1993 verabschiedet.[497] Seitdem wurde es mehrmals aufgrund von Anpassungen an die Anforderungen des *acquis communautaire* und der internationalen Abkommen geändert und ergänzt.[498] Zudem wurden zahlreiche Rechtsakte für seine Durchführung

493 Dietz, Bulgarisches Urheberrecht und acquis communautaire, GRUR Int. 2004, 699 (701).

494 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 42.

495 Schwartz, 38 Journal of the Copyright Society of the USA, 123, 136 (1990); Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 41; Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 12, Fn. 26; Ders., 1995, 20 f.; Doynov, Intellectual Property and Favourable Legal Realisation in Bulgaria, in: Altvater (Hrsg.), Intellectual Property in Central and Eastern Europe: The Creation of Favourable Legal and Market Preconditions, 1998,132 f.; Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (700).

496 Законът за авторското право и сродните му права, ABl. Republik Bulgariens (RB) Nr. 56 vom 29. Juni 1993. Deutsche Übersetzung in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 191 ff.

497 Bodewig, Aktuelle Informationen: Bulgarien-Neues Urhebergesetz, GRUR Int. 1994, 180 (180 f.).

498 ABl. RB Nr. 63 vom 5. August 1994, Nr. 10 vom 27. Januar 1998, Nr. 20 vom 5. März 1999, Nr. 28 vom 4. April 2000, Nr. 107 vom 28. Dezember 2000, Nr. 77 vom 9. August 2002, Nr. 28. vom 1. April 2005, Nr. 43 vom 20. Mai 2005, Nr. 74 vom 13. September 2005, Nr. 99 vom 9. Dezember 2005, Nr. 105 vom 29. Dezember 2005, Nr. 29 vom 7. April 2006, Nr. 30 vom 11. April 2006, Nr. 73 vom 5. September 2006, Nr. 59 vom 20. Juli 2007, Nr. 12 vom 13. Februar 2009, Nr. 32 vom 28. April 2009, Nr. 25/2011 in Kraft getreten am 25. März 2011 und Nr. 21 vom 8. März 2014. http://lex.bg/bg/laws/ldoc/2133094401 und http://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp?idMat=83222 (Stand 27. März 2014); vgl. Sarakinov, The New Copyright Legislation in Bulgaria and the Effects on the Media, in: Becker/Vlad (Hrsg.), Copyright and consequences: Central European and U.S. perspectives, 2003, 147; Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (702).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

erlassen.[499] Trotzdem stellt seine Durchsetzung ebenso wie die Durchsetzung des urheberechtlichen Schutzes im Allgemeinen in Bulgarien, den Berichten der IIPA zufolge,[500] immer noch ein erhebliches Problem dar.[501] In der Praxis wird insbesondere über eine hohe Piraterierate im Online-Bereich geklagt.[502] In der Literatur[503] wird auch darauf hingewiesen, dass die Schutzstandards, die »mechanisch« in das bulgarische Urheberrecht übernommen wurden, in der bulgarischen Praxis nicht zu den gleichen Ergebnissen wie in ihren Ursprungsländern führen. Dieses liege daran, dass die wirtschaftlichen und psychologischen Voraussetzungen in Bulgarien mangelhaft seien.

Die Urfassung des UrhG Bulg spiegelte das Bestreben des Gesetzgebers wider, den neuen marktwirtschaftlichen Verhältnissen im Lande Rechnung zu tragen, ohne dabei die traditionellen Rechtsinstitute des bulgarischen Urheberrechts zu vernachlässigen.[504] Es handelt sich um eine Regelung nach dem kontinentaleuropäischen Modell,[505] die das »Fünf Säulen Modell« verfolgt.[506] Eine strukturelle Besonderheit des UrhG Bulg, die allerdings auch in einigen anderen Regelungen in der Region in ähnlicher Art und Weise zu finden ist,[507] liegt in den Zusatzbestimmungen (§ 1 ff.).[508] Diese enthalten die Definitionen verschiedener Begriffe[509] wie Vervielfältigung des Werkes, Tonträger und Datenbank, aber auch materielle Regelungen, wie die Bestimmung der Vergütungen.

---

499 Саракинов, 2007, S. 30 f.

500 Bulgaria, IIPA Special 301 Report, Berichte 2002-2014. http://www.iipa.com/countryreports.html (Stand 28. März 2014).

501 Ausführlicher zu den Problemen der Durchsetzung im Allgemeinen bei Саракинов, 2007, S. 360 ff.

502 Bulgaria, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, http://www.iipa.com/rbc/2013/2013SPEC301BULGARIA.PDF (Stand 28. März 2014), S. 116 f.

503 Саракинов, 2007, S. 359 u. 363.

504 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, S. 42.

505 Йотов, Право на интелектуалната собственост, 1998, S. 62; Георгиев, Въведение в авторското право, Коментар, практика, примерни договори, 1993, 51; Каменова, 2004, 33; Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (701).

506 Dietz, in: Dietz/Dümling, 2003, 339; Ders., GRUR Int. 2004, 699 (701 f.).

507 S. vergleichbare Regelungsmethode oben, 2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo, 2.6.1 Die erste mazedonische Urheberrechtsregelung und 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz.

508 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 42.

509 Vgl. Георгиев, 1993, 99.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Folgenden werden die Grundzüge des UrhG Bulg[510] und seiner Novellen sowie die historischen Hintergründe und der generelle Rechtsrahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung in Bulgarien punktuell dargestellt. Eine ausführliche Erläuterung des bulgarischen Wahrnehmungsrechts und seiner Reformen erfolgt in Kapitel IV.

Im Vergleich zum Urheberrechtsgesetz von 1951 ist das UrhG Bulg viel umfangreicher (102 Artikel mit Zusatz-, Übergangs- und Schlussbestimmungen). Zum ersten Mal wurde in das bulgarische Urheberrecht neben einer Generalklausel zum Urheberwerk auch ein umfassender *exempli causa*[511] Katalog der geschützten Werke eingeführt (Art. 3), der auch erstmalig Computerprogramme enthielt.[512] Dieser Werkkategorie wurde zudem ein besonderer Abschnitt gewidmet (Art. 70 f.),[513] der die Lösungen der Computer-Richtlinie widerspiegelt.[514]

Das UrhG Bulg spricht nicht von der Einheit des Urheberrechts, sondern führt in Kapitel 4 die Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 15 ff.) und die Verwertungsrechte (Art. 18 ff.) getrennt auf. Letzteres lässt auf eine Prägung durch die dualistische Theorie schließen,[515] was auch in der bulgarischen Literatur[516] bestätigt wird. Die Urheberpersönlichkeitsrechte umfassen auch das Zugangs-[517] und das Rückrufsrecht (Art. 15 Abs. 7 f.) und sind zum Teil sogar veräußerlich (Art. 16 Abs. 2)[518].

---

510 Detaillierte Darstellung der Grundfassung des UrhG Bulg bei Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 43 ff. u. Георгиев, 1993, 39 ff.

511 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, S. 43; Саракинов, 2007, 39 f.

512 Ausführlicher hierzu bei Соколов, Закрила на компютърните програми по българското авторско право, Собственост и право (1998), 45 ff.; vgl. Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (701); Георгиев, 1993, S. 42; Саракинов, 2007, S. 47 f.; Каменова, 2004, 72.

513 Ausführlich hierzu bei Йотов, 1998, S. 68 f.; Георгиев, 1993, 78 f.; Über spätere Novellen des Computerprogrammschutzes bei Лозев, Изменения и допълнения на ЗАПСП относно компютърните програми и базите данни, Собственост и право (2000), 60, 61 f.

514 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 20; Ders., 26 IIC 870 (1995); Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 43 f.; Саракинов, 2007, 130 f.

515 Vgl. Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 46 f.

516 Каменова, 2004, 129.

517 Ausführlich hierzu bei Лозев, Правото на автора на достъп до произведението му, Собственост и право (2001), 61 ff.

518 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 47; Йотов, 1998, 49; Георгиев, 1993, 52; Саракинов, 2007, 100 f.; Каменова, 2004, 145.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das Gesetz enthält eine nicht abschließende Aufzählung[519] der einzelnen verwertungsrechtlichen Befugnisse (Art. 18 Abs. 2).[520] Außerdem sah bereits die Urfassung des UrhG Bulg im Rahmen der Verwertungsrechte auch eine Regelung des Folgerechts vor (Art. 20 UrhG Bulg).[521]

Die Schranken des Urheberrechts werden im Kapitel 5 (Art. 23 ff.) unter dem Titel »Freie Werknutzung« behandelt. Sie enthalten im Vergleich zur kommunistischen Ära weit weniger Einschränkungen der ausschließlichen Urheberrechte und gewähren auch einen Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung. Diese wurde nach dem Vorbild des französischen Rechts als eine bloße Leerträgervergütung geregelt[522] und steht neben den Urhebern auch den Inhabern verwandter Schutzrechte zu (Art. 26).

Die dem RBÜ-Maßstab entsprechende Schutzfrist wurde im UrhG Bulg beibehalten und auf alle Werkkategorien erstreckt (Art. 27), mit Ausnahme der ewigen Dauer gewisser Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 34).[523]

Die aus der kommunistischen Zeit stammende Tradition einer umfassenden Regelung des Urhebervertragsrechts wurde fortgeführt, allerdings auf moderne Art und Weise und nunmehr im Rahmen des UrhG Bulg.[524] Dieses enthält in Art. 43 ff. sowohl den allgemeinen als auch den besonderen Teil des Urhebervertragsrechts wie Verlagsvertrag und Aufführungsvertrag.[525] Zudem hat sich in diesem Zusammenhang auch die Situation der Kulturindustrie Bulgariens,[526] insbesondere hinsichtlich der Position der Nutzer,

519 Каменова, 2004, S. 156.

520 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 24 f.; Георгиев, 1993, 54.

521 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 26; Ders., 26 IIC 870 f. (1995); Bodewig, GRUR Int. 1994, 180 (180); Йотов, 1998, 50 f.

522 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 27; Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 50; Йотов, 1998, 53; Саракинов, 2007, 118.

523 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 24; Ders., 26 IIC 868 (1995); Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 52.

524 Йотов, 1998, 59; Саракинов, 2007, 143 f.

525 Ausführlich hierzu bei: Йотов, 1998, 62 ff.; Георгиев, 1993, 67 ff.; Саракинов, 2007, 155 ff.; Каменова, 2004, 207 ff.; Коджабашев, Използване на авторско произведение-издателски договор, Собственост и право (2005), 61 ff; Ders., Договори за възпроизвеждане и разпространение на звукозаписи, Собственост и право (2005), 55 ff.; Костов, Коментар на новите тендеции в режима на договора за публично изпълнение, Собственост и право (2005), 55 ff.

526 Die Urheberindustrie stellt in der Zwischenzeit einen bedeutenden, allerdings klein(er)en Anteil der bulgarischen Wirtschaft dar. Nichtsdestotrotz zählt sie zu den sich am schnellsten entwickelnden Wirtschaftszweigen. 2007 WIPO Study of

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

verändert. Zum Beispiel wurde das staatliche Monopol für die elektronischen Medien abgeschafft; bereits im Jahr 1992 wurden erste private Sendeunternehmen gegründet.[527] Die Bestimmung der Tarife war in der ersten Fassung des UrhG Bulg der Vereinbarung der Vertragsparteien überlassen und lag nicht mehr beim Staat (§ 5 der Zusatzbestimmungen). Ausgenommen war nur die dispositive Bestimmung von Mindestprozentsätzen zum Beispiel beim Verlagsvertrag (Art. 47 Abs. 3). Trotzdem sind einige Beschränkungen der Rechteeinräumung, die ein Relikt aus der vergangenen Zeit sind, beibehalten worden. Dazu gehören beispielsweise die Deckelung der Vertragsdauer,[528] auf drei und fünf, bzw. höchstens zehn, Jahre (Art. 36 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 2).[529]

Erst mit der Verabschiedung des UrhG Bulg wurde der Schutz von Leistungsschutzrechten eingeführt.[530] Dieser umfasst die drei klassischen verwandten Schutzrechte[531] aus dem Rom-Abkommen,[532] deren Schutzdauer 50 Jahre *p. f.* beträgt (Art. 73 ff.).[533] Die letzten Vorschriften in der Urfassung des UrhG Bulg widmeten sich einer inhaltlich bescheidenen Regelung

---

the Economic Contribution of the Copyright-Based Industries in Bulgaria, Based on Year 2005, 2007, S. 6 u. 11.

527 Sarakinov, in: Becker/Vlad (Hrsg.), 2003, 148.

528 Begründung dieser Einschränkung bei Каменова, 2004, 201.

529 Die betreffenden Einschränkungen der Vertragsdauer sind, trotz Eliminierungsbestrebungen, im Rahmen der legislativen Reformen in den Jahren 2000 und 2002, bis heute im UrhG Bulg verankert. Сакскобурготски, Мотиви към проекта на Закон за изменение и допълнение на ЗАПСП, Интелектуална собственост (2002), 24, 24; IIPA, 2003 Special 301 Report, Bulgaria, S. 360 f., http://www.iipa.com/rbc/2003/2003SPEC301BULGARIA.pdf (Stand 29. März 2014).

530 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 38 f.; Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 57.

531 Ausführlicher zu der Problematik der Regelung der Rechte der Sendeunternehmen bei Петрова, Права на радио- и телевизионните организации върху разпространяваните от мях програми, Собственост и право (2003), 60 ff.; Lozev, Copyright and Broadcast Organizations in Bulgaria, in: Becker/Vlad (Hrsg.), 2003, 153 ff.; Саракинов, 2007, 250 ff.

532 Der Beitritt zum Rom-Abkommen selbst erfolgte allerdings erst am 31. August 1995. Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 60; Каменова, 2004, 254 f.; Die Liste der Mitgliedstaaten des Rom-Abkommens ist abrufbar unter: http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=17 (Stand 28. März 2014).

533 Ausführlicher hierzu bei Йотов, 1998, 75 ff.; Георгиев, 1993, 79 ff.; Каменова, 2004, 253.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der zivilrechtlichen (Art. 94 ff.) und strafrechtlichen (Art. 97 f.) Rechtsdurchsetzung.

2.8.3.1 Substanzielle Gesetzesänderungen und -ergänzungen

Die ursprüngliche Fassung des UrhG Bulg war, wie erwähnt, Gegenstand vieler Änderungen und Ergänzungen. Die wichtigsten Reformen sind in den Gesetzesnovellen vom April 2000 (2000-Novelle), vom August 2002 (2002-Novelle), vom Dezember 2005 (2005-Novelle), vom März 2011 (2011-Novelle) und vom März 2014 (2014-Novelle) konzentriert[534] und werden nachfolgend kurz dargestellt.

Die 2000-Novelle hatte zum Ziel, das UrhG Bulg an das harmonisierte europäische Urheberrecht, insbesondere die Schutzdauer-Richtlinie, die Satelliten- und Kabel-Richtlinie sowie die Datenbank-Richtlinie, anzunähern. Außerdem sollte es an die Anforderungen aus dem TRIPS-Übereinkommen und den beiden WIPO-Verträgen angepasst werden.[535] Infolgedessen ging zu diesem Zeitpunkt der Schutzumfang der Urheberrechte in Bulgarien bezüglich der digitalen Umgebung über den damaligen *acquis*-Maßstab hinaus.[536] Zudem sollte die Novelle auch der Durchsetzung des UrhG Bulg durch eine Stärkung der Rolle von Verwertungsgesellschaften und die Erweiterung ihrer Kompetenzen Rechnung tragen.[537] Die besonders hervorzuhebenden Änderungen und Ergänzungen[538] sind zum einen die Einführung des Rechts der Zugänglichmachung für Urheber (Art. 18 Abs. 2 Nr. 10) und für Inhaber verwandter Schutzrechte (Art. 76 Abs. 1 Nr. 3, Art. 86 Abs. 1 Nr. 4, Art. 90a Abs. 1 Nr. 8 u. Art. 91 Abs. 1 Nr. 3).[539] Zum anderen

534 ABl. RB Nr. 28/2000, 77/2002, 99/2005, 25/2011 und 21/2014.

535 Kretschmer, Deutschland-Bericht über die urheberrechtliche Vergütung, GRUR Int. 2000, 948 (952); Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (702).

536 GRUR Int. 2000, 948 (952); Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (702 f.).

537 Пашова, Предстояшите промени в Закона за авторското право и сродните му права, Интелектуална собственост (1999), 9, 10.

538 Ausführlich zu der 2000-Novelle bei Kretschmer, GRUR Int. 2000, 948 (952); Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (702 f.).

539 Vgl. Саракинов, 2007, 111; Каменова, 2004, 165.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

beziehen sie sich auf den Schutz von zur Rechtewahrnehmung erforderlicher Informationen und der technischen Schutzmaßnahmen gegen ihre Entfernung und Umgehung (Art. 97 Abs. 5 ff.).[540]

Des Weiteren wurde die Schutzfrist der Urheberrechte auf den EU-Maßstab von 70 Jahren *p. m. a.* erhöht und ihre rückwirkende Anwendung vorgeschrieben (Art. 27 f., neuer Art. 28a u. Art. 29 sowie § 51 der Übergangs- und Schlussbestimmungen).[541] Außerdem wurde ein neues verwandtes Schutzrecht für Filmproduzenten (Art. 90a ff.) eingeführt,[542] dessen Regelung durch die 2002- und 2005-Novellen weiterentwickelt wurde. Unter dem Einfluss der Schutzdauer-Richtlinie wurde die »Vier-Personen-Regel« im Hinblick auf Filmwerke (Art. 29) eingeführt.[543] Der Vergütungsanspruch in Form einer Leerträgervergütung für die private Vervielfältigung, der keine Umsetzung in der Inkassopraxis fand, wurde noch detaillierter geregelt und durch eine Gerätevergütung ergänzt, die auch Reprografiegeräte umfasste (Art. 26).[544] Des Weiteren ist noch die Einführung eines besonderen Schutzrechts für die Veröffentlichung einer *editio princeps* mit einer Schutzdauer von 25 Jahren (Art. 34a) zu erwähnen, das nicht in den

540 Саракинов, Изменения и допълнения в Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2000), 56, 60 f.; IIPA 2002 Special 301 Report, Bulgaria, S. 332, http://www.iipa.com/rbc/2002/ 2002SPEC301BULGARIA.pdf (Stand 29. März 2014).

541 Kretschmer, GRUR Int. 2000, 948 (952); Dietz., GRUR Int. 2004, 699 (702); Schrameyer/Borneheim-Merten, Bulgarien, WiRO 2000, 262 (262); Пашова, Новите срокове на закрила на авторските права, Собственост и право (2000), 55, 57 ff.; Лозев, Измения в ЗАПСП вследствие Европейските Директиви за хармонизиране на авторското право и сродните му права, Интелектуална собственост (2000), 21, 21; Саракинов, Собственост и право (2000), 56, 57; Саракинов, 2007, S. 132 u. 137.

542 Vgl. Каменова, 2004, 253; Саракинов, Собственост и право (2000), 56, 58 f.

543 Kretschmer, GRUR Int. 2000, 948 (952); Dietz GRUR Int. 2004, 699 (702); Ausführlicher hierzu bei Саракинов, Нови законоположения при авторското право върху филмите, Собственост и право (2001), 64, 64 ff.

544 Саракинов, Собственост и право (2000), 56, 58; Лазарова, Право на компензационно възнаграждение за използване на защитени произведения без съгласието на автора. Механизъм на управление на правото, Собственост и право (2002), 59, 62 ff.; Ausführlicher hierzu bei Лозев, Едно ново право-възнаграждение при възпроизвеждане по репрографски начин за лично ползване, Собственост и право (2000), 60, 61 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rahmen der verwandten Schutzrechte eingeordnet wurde,[545] was einige Autoren[546] kritisierten. Zuletzt soll auch auf die Regelung der Sicherungs- (Art. 96a) und Zollmaßnahmen[547] (Art. 96b ff.) hingewiesen werden, die in den 2002- und 2005-Novellen teilweise neu gefasst wurden.

Die 2002-Novelle hatte im Hinblick auf den *acquis communautaire* die Zielsetzung, eine Umsetzung der Informations- und Datenbank-Richtlinie vorzunehmen.[548] Demzufolge wurde u. a. durch die Einfügung eines neuen Kapitels 11a das *sui generis* Recht der Datenbankhersteller in das UrhG Bulg (neue Art. 93b ff.) eingefügt.[549] Besondere Erwähnung verdient auch die eindeutige Bestimmung der nationalen Erschöpfung des Verbreitungsrechts (neuer Art. 18a).[550] Obwohl der Drei-Stufen-Test bereits in der Urfassung des UrhG Bulg (Art. 23 Abs. 1 Nr. 2) vorhanden war,[551] wurde er erneut, allerdings in der allgemeinen Form einer Schrankenschranke, für alle Kategorien der freien Nutzungen vorgesehen (neuer Art. 23). Zudem wurde nahezu die gesamte Schrankenregelung, insbesondere in Anlehnung an Art. 5 der Informations-Richtlinie, neu strukturiert und formuliert (Art.

545 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (703).

546 Каменова, 2004, 192 f.

547 Vgl. Blakeney/Westkamp/Gibson, Zur Durchsetzbarkeit von Immaterialgüterrechten in Bulgarien-Kurzüberblick über die materiellen, prozessualen und zollrechtlichen Rechtsbehelfe, WiRO 2006, 271 (274); Соколов, Използване на граничния контрол за по-ефективна борба с нарушенията на авторското право, Собственост и право (2000), 60, 63 f.; Димитрова, Мерки на границата по ЗАПСП, Собственост и право (2001), 59 ff.

548 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (703); Сакскобурготски, Интелектуална собственост (2002), 24, 24.

549 Ausführlich hierzu bei Соколов/Младенов, Новите аспекти в закрилата на базите данни по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2003), 54, 54 ff.; Саракинов, 2007, 260 ff.; Каменова, 2004, 264 ff.; Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (703); Schrameyer/Bornheim-Merten, Bulgarien, WiRO 2002, 349 (350); IIPA 2003 Special 301 Report, Bulgaria, S. 360.

550 Сакскобурготски, Интелектуална собственост (2002), 24, 24; IIPA 2003 Special 301 Report, Bulgaria, S. 360; Ausführlich hierzu bei Лазарова, Ограничаване на авторските права. Прекратяване на правото на разпространение след първата продажба и последиците от него, Собственост и право (2003), 58 ff.; Коджабашев, Използване на авторско произведение-възпроизвеждане и разпространение, Собственост и право (2005), 57, 58 f.

551 Schranke zugunsten von Wissenschaft und Unterricht. Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (704, Fn. 50).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

24 ff.).[552] Dabei wurde ein neuer Art. 25a aufgenommen, der nach dem Vorbild der Informations-Richtlinie in seinem Abs. 1 bestimmt, dass die freie Nutzung (Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1) nicht mit einer Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen verbunden sein darf. Diese Bestimmung wurde in der 2005-Novelle um einen Abs. 2 ergänzt, nach dem die betroffenen Nutzer von den Rechteinhabern Zugang zum technisch geschützten Material verlangen können.[553] Allerdings wird diese Regelung von keiner weiteren Bestimmung im UrhG Bulg begleitet, welche die Details der diesbezüglichen Maßnahmen des Rechteinhabers und die Möglichkeiten der Nutzer normiert. Somit scheint die Bestimmung in der Praxis nur schwer durchsetzbar zu sein. Abschließend ist die Einführung des neuen § 5a im Rahmen der Zusatzbestimmungen zu erwähnen, der für die Hersteller von CDs und Matrizen eine Zulasungspflicht festlegte. Diese Bestimmung wurde allerdings später durch die Verabschiedung einer *lex specialis-Regelung*[554] wieder aufgehoben.

Die 2005-Novelle vervollständigte die Anpassung des UrhG Bulg an den *acquis communautaire* und brachte die Umsetzung der Folgerechts- und der Durchsetzungs-Richtlinie mit sich.[555] An erster Stelle ist die Einführung der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts mit Wirkung ab der Inkraftsetzung des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU (Art. 18a) zu erwähnen.

Art. 20 des UrhG Bulg bekam eine neue Überschrift, nämlich »Das Recht auf einen Anteil bei der Weiterveräußerung von Kunstwerken« und wurde neu und detailliert gefasst,[556] um den Anforderungen der Folgerechts-Richtlinie gerecht zu werden.[557]

Um dem Diskriminierungsverbot in der EU Rechnung zu tragen, wurden zudem neue Bestimmungen aufgenommen und bestehende Bestimmungen zum Anwendungsbereich des UrhG Bulg in Bezug auf die Urheberwerke

552 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (704); Саракинов, 2007, 123; Ders., Последните изменения и допълнения в Закона за авторското право и сродните му права, Интелектуална собственост (2002), 23, 24 f.; Каменова, 2004, 178 ff; IIPA 2003 Special 301 Report, Bulgaria, S. 360.

553 Vgl. Саракинов, Най-важното в последните измения и допълнения на Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2006), 83, 86.

554 ABl. RB Nr. 74/2005. Vgl. Ivanova, Bulgarien, WiRO 2005, 382, 382.

555 Саракинов, Най-важните промени в Закона за авторското право и сродните му права (Fortsetzung aus Nr. 1/2006), Собственост и право (2006), 65, 65.

556 Саракинов, Собственост и право (2006), 83, 85 f.

557 Ivanova, Bulgarien, WiRO 2006, 124 (125); Саракинов, 2007, S. 114 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sowie die Gegenstände bzw. Inhaber der verwandten Schutzrechte (Art. 99 ff.) ergänzt. Die novellierte Regelung des Rechts der Kabelweiterleitung (Art. 21, neuer Abs. 3 ff.) sah einen unverzichtbaren, selbstständigen Vergütungsanspruch gegenüber dem Kabelunternehmen vor für den Fall, dass der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem Tonträger- oder Filmhersteller einräumte.[558] Ähnlich wurde auch in Bezug auf die Einräumung des Vermietrechts an die gleichen Verwerterkategorien ein unverzichtbarer Anspruch auf eine selbstständige und angemessene Vergütung vorgesehen. Ebenso wurde ein Vergütungsanspruch für das Verleihen eingeführt,[559] das bis zu dieser Novelle als ein Teil des allgemeinen Verbreitungsrechts angesehen wurde[560] (neuer Art. 22a). Dieser Anspruch diente der Umsetzung von Art. 4 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie.

Der dritte Teil des UrhG Bulg über die Durchsetzung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte wurde einer umfassenden Reform unterzogen.[561] Diese brachte u. a. die Einführung der Beweisvorlage durch die gegnerische Partei auf Anordnung des Gerichts (neuer Art. 95v) und die Auskunftspflicht des Verletzers und anderer Personen (neuer Art. 95g)[562] im Einklang mit der Durchsetzungs-Richtlinie. Zudem wurden auch die Zusatzbestimmungen des UrhG Bulg geändert und u. a. durch die Begriffsbestimmung des Vermietens und des Verleihens von Schutzgegenständen (§

558 Саракинов, Собственост и право (2006), 83, 84.

559 Саракинов, Собственост и право (2006), 83, 85.

560 Ders., 2007, 116; Лозев, Измененията и допълненията на ЗАПСП и правото на наем, правото на заем и някои сродни права, Собственост и право (2000), 64, 65 f.

561 Ausführlich zu den Bestimmungen des UrhG Bulg über die Durchsetzung der Rechte bei Саракинов, 2007, 265 ff.; Ders., Кой носи отговорност при нарушаване на авторски и сродни на мях права, Собственост и право (2007), 63 ff.; Ders., Собственост и право (2006), 65, 66 ff.; Коджабашев, Иск за обезщетение по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2006), 62 ff.; Ders., Искове за защита при нарушения по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2006), 61 ff.; Ders., Обезпечения и информация в исковата защита по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2006), 62, 64 ff.; Ders., Административно-наказателна отговорност по Закона за авторското право и сродните му права-нарушения и наказания, Собственост и право (2006), 52 ff.; Ders., Административнонаказателна отговорност по Закона за авторското право и сродните му права. Установяване на нарушенията, обжалване, Собственост и право (2007), 67 ff.

562 Vgl. Саракинов, 2007, 267 ff.; Ders., Собственост и право (2006), 65, 68 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2, neue Abs. 15 und 16) und der professionellen Schutzorganisationen erweitert. Diese Organisationen können seit der Novelle auch die Rechte aus dem UrhG Bulg im Zivilverfahren durchsetzen (§ 2, neuer Abs. 17).[563]

Die vorletzte Novelle aus dem Jahr 2011 war das Ergebnis heftiger Diskussionen zwischen dem Kultusministerium der Republik Bulgarien (KM RB), dem Parlament, den Rechteinhabern und den Nutzern. Sie führte insbesondere zu Änderungen bei den Sicherungs- und einstweiligen Maßnahmen (Art. 96a) und brachte neue zwingende Verwaltungsmaßnahmen (neuer Art. 96e). Zudem wurde nach der 2000-Novelle eine erneute Änderung im System der Vergütungsregelung für die private Vervielfältigung (Art. 26) durchgeführt, die nun, zehn Jahre nach der Einführung in das UrhG Bulg, endgültig zu seiner effektiven Umsetzung beitragen sollte.[564]

Die neue Vergütungsregelung für private Vervielfältigungen hat nach dieser Novelle nicht mehr die Form einer Geräteabgabe, sondern umfasst nun lediglich die leeren Träger, die vorwiegend für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken gedacht sind. Die Liste dieser Träger sollte zusammen mit den genauen Tarifen im Rahmen jährlicher Vereinbarungen zwischen der zuständigen Verwertungsgesellschaft und der Nutzerseite bestimmt werden.[565] Ferner erfolgte eine signifikante Reform im Bereich der Registrierung von und der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (insbesondere die neuen Art. 40a ff.), die im Kapitel IV ausführlich erläutert wird.

Die 2011-Novelle wurde von der IIPA[566] stark kritisiert, unter anderem deshalb, weil die Bestimmungen über die Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie vor dem Erlass der Gesetzesänderung aus dem Text des Vorschlags gestrichen wurden. Dieses Defizit wurde *post facto* auch von einigen Abgeordneten des Parlaments bestätigt.[567] Allerdings wurden

563 Ders., Собственост и право (2006), 65, 66.

564 Vgl. Kirkorian-Tsonkova, Bulgaria-New Development to the Amendments to the Copyright Act, http://merlin.obs.coe.int/cgi-bin/search.php?action= show&s%5Bresult%5D=short&s%5Btext%5D=kirkorian+bulgaria (Stand 28. März 2014).

565 Vgl. Kirkorin-Tsonkova, Bulgaria-Amendments to the Copyright and Related Rights Act, http://merlin.obs.coe.int/cgi-bin/search.php?action=show&s%_5Bresult%5D=short&s%5Btext%5D=kirkorian+bulgaria (Stand 28. März 2014).

566 Bulgaria, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 119.

567 Bulgaria, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 119.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

auch die neuen, erwähnten Lösungen des UrhG Bulg bemängelt und insbesondere im Kontext der kollektiven Rechtewahrnehmung wurde über die Probleme bei ihrer Umsetzung berichtet.[568]

Die vorläufig letzte Änderung des UrhG Bulg aus dem Jahr 2014 (2014-Novelle) bewirkte vorwiegend eine Harmonisierung mit den Änderungen der Schutzdauer-Richtlinie. Von IIPA[569] war erhofft worden, dass diese Möglichkeit auch genutzt werde, die Unzulänglichkeiten der bestehenden Regelung zu beseitigen, insbesondere Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Online-Piraterie einzuführen und die Haftung der Internet Service Provider zu regeln. Diese Hoffnungen wurden jedoch nicht erfüllt. Allerdings brachte die 2014-Novelle einige Änderungen im Bereich des Wahrnehmungsrechts, die in Kapitel IV näher erläutert werden.

2.8.3.2 Weitere Novellen

Die übrigen, zahlreichen Änderungen und Ergänzungen des UrhG Bulg hatten keinen vergleichbar starken Einfluss auf seinen Inhalt und seine Struktur wie die fünf oben dargestellten. Zudem wurden sie teilweise durch die Änderung bzw. Verabschiedung anderer Gesetze initiiert.

Die erste dieser Novellen aus dem Jahr 1994 (ABl. RB Nr. 63) wurde durch die Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzes veranlasst. Extreme Zustände in Folge einer Überflutung des bulgarischen Marktes mit Piraterieprodukten in den Jahren 1996 und 1997 führten zusammen mit dem internationalem Druck zu weiteren Reformen.[570] Dazu gehörte u. a. auch die Einführung des Nachweises über das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an Ton- und Bildträgern und der Zulassung von Leerträgerproduzenten durch das Dekret Nr. 87/1996. Dieses wurde in den Jahren 1997 und 1998 geändert und später durch eine *lex specialis* (ABl. RB Nr. 74/2005) ersetzt.[571]

---

568 Bulgaria, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 119.

569 Bulgaria, IIPA 2014 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 100 f., http://www.iipa.com/rbc/2014/2014SPEC301BULGARIA.PDF (Stand 28. März 2014).

570 Vlad/Becker, in: Becker/Vlad (Hrsg.), 2003, 255; Саракинов, 2007, 360 f.

571 Ausführlicher hierzu bei Енчев, Интелектуална собственост- състояние и закрила 4 години след приемане на Закона за авторското право и сродните му

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eine Novelle des UrhG Bulg im Jahr 1998 (ABl. RB Nr. 10) wurde durch eine weitere Novelle von 2000 (ABl. RB Nr. 28) aufgehoben bzw. neu gefasst. Sie brachte Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf die Kontrolle der Herstellung von Bild- und Tonträgern durch die Anbringung von Stickern (neuer Art. 93a) sowie hinsichtlich der Definitionen im Rahmen der Zusatzbestimmungen (§ 2 Nr. 10).[572] Eine weitere unbedeutende Novelle des UrhG Bulg erfolgte im Jahr 2000 (ABl. RB Nr. 107) und betraf dessen Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 51). Im Jahr 2005 wurde das Gesetz sogar viermal geändert, allerdings durch andere Gesetze[573] und in geringfügiger Weise bzw. meistens in terminologischer Hinsicht.

Die beiden Novellen des Gesetzes über die Steuer- und Sozialversicherungsprozessordnung aus dem Jahr 2009 (ABl. RB Nr. 12 und 32) bewirkten wieder kleinere terminologische Anpassungen oder bestimmten deren Inkraftsetzung. Weitere geringfügige Änderungen des UrhG Bulg erfolgten durch das Gesetz über die Landvermessung und Kartografie (ABl. RB Nr. 29/2006), die Verwaltungsprozessordnung (ABl. RB Nr. 30/2006), das Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Marken und geografischen Angaben (ABl. RB Nr. 73/2006) und die Zivilprozessordnung (ABl. RB Nr. 59/2007).

права, Собственост и право (1998), 53, 54 ff.; Саракинов, Най-важното от новия Закон за административносто регулиране на производството и търговията с оптични дискове, матризи и други носители, Собственост и право (2005), 53 ff.; Ders., 2007, 311 ff.; Лозев, Авторскоправни аспекти на контрола върху използването на звукозаписи, видеозаписи и компактдискове, Собственост и право (1998), 51 ff.; Георгиева, Режимът на регистрации и лицензиране по смисъла на ПМС 87/96, Собственост и право (1998), 64 ff; Антонов, Контроът върху възпроизвеждането и разпространението на аудио-визуални продукти, кабелни и спътникови програми, Интелектуална собственост (1999), 22 ff.; IIPA 2002 Special 301 Report, Bulgaria, S. 326 f. u. 333 f.; IIPA 2003 Special 301 Report, Bulgaria, S. 87 ff.; IIPA 2005 Special 301 Report, Bulgaria, S. 87 f., http://www.iipa.com/rbc/2005/2005SPEC301BULGARIA.pdf (Stand 29. März 2014).

572 Vgl. Йотов, 1998, 69 f.

573 Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Tourismusgesetzes (ABl. Nr. 28), Gesetz über die privaten Gerichtsvollzieher (ABl. Nr. 43), Gesetz über die verwaltungsrechtliche Regelung der Herstellung und des Handels mit optischen Disketten, Matrizen und anderen Trägern, die Gegenstände des Urheberrechts und verwandte Schutzrechte beinhalten (ABl. Nr. 74) und Gesetz über die Steuer- und [Sozial-]Versich-erungsprozessordnung (ABl. Nr. 105).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.8.4 Kollektive Rechtewahrnehmung in Bulgarien

Während sich das Urheberrecht zur Zeit der Monarchie nicht mit dem Aspekt der Rechtewahrnehmung befasste, hatte das Urheberrecht der Volksrepublik Bulgarien eine deutliche Vorstellung davon, wie diese Tätigkeit ausgeübt werden sollte. Infolgedessen wurde die bulgarische Wahrnehmungslandschaft bis in die Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts von der Verstaatlichung der Kulturindustrie, der staatlichen Festlegung der Tarife für die Werknutzung und der staatlichen Urheberagentur geprägt.

Durch das Dekret des Ministerrates (ПМС) Nr. 241 vom 20. Dezember 1961 wurde das Direktorium für den Schutz des Urheberrechts gegründet[574] und im folgenden Jahr errichtet.[575] Das Direktorium war als ein Organ des KKK VB für die Anwendung des Urheberrechts und der Tarife zuständig.[576] In seinen Aufgabenbereich fielen u. a. die Verbreitung der bulgarischen Werke der Literatur und Wissenschaft im Ausland, die Genehmigung der Vertragsbedingungen zwischen bulgarischen Urhebern und ausländischen Verlagen, Theatern usw., die Kontrolle der Vertragsbedingungen für die Nutzung der Werke ausländischer Urheber in Bulgarien, das Inkasso der fälligen Auslandsvergütungen sowie die Auszahlung der Vergütungen an die ausländischen Urheber.[577] Seit dem Jahr 1973 war das Direktorium im Rahmen der internationalen Beziehungen unter dem verkürzten Namen »JUSAUTOR« tätig.[578] Die Nutzung der Werke bulgarischer Urheber im Ausland und ausländischer Urheber in Bulgarien war nämlich bis zum Jahr 1990 nur auf der Grundlage von Verträgen zulässig, die von der JUSAUTOR entweder genehmigt oder abgeschlossen wurden.[579]

---

574 Das erste Regelbuch über seine Tätigkeit wurde im ABl. VB Nr. 69/1962 veröffentlicht. Саракинов, 2007, 28.

575 Markova, Copyright, January (1985), 29, 31.

576 Аврамов/Таджер, 1965, 22; Саракинов, 2007, 28; Каменова, 2004, 31.

577 Аврамов/Таджер, 1965, 22 f.; Markova, Copyright, January (1985), 29, 31; vgl. Eminescu, Rechtsstellung und Rolle der Urhebervereinigungen und Urheberverbände in Rumänien und anderen sozialistischen Staaten, GRUR Int. 1987, 152 (156); vgl. Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 42, Fn. 116; Саракинов, 2007, 28.

578 Markova, Copyright, January (1985), 29, 32; Bodewig, Aktuelle Informationen, Bulgarien-Neue Regelung für die Verwertungsagentur »JUSAUTOR«, GRUR Int. 1987, 518 (518).

579 Markova, Copyright, January (1985) 29, 32; Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 170; Allgemein hierzu bei Hazard, 1969, 261 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nach der 1972-Novelle (Art. 29) des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1951 und dem Erlass eines neuen Regelbuchs (RB JUSAUTOR 1973) über seine Tätigkeit[580] wurde das Direktorium umstrukturiert.[581] Angesichts der Tatsache, dass es weiterhin bei dem KKK VB angesiedelt war und dieses auch die Leitung inne hatte, behielt es die Attribute einer staatlich verwalteten Verwertungsagentur, die auf gesetzlicher Grundlage und im Namen und auf Rechnung der Urheber tätig war.[582] Ferner nahm JUSAUTOR auch die Inkassotätigkeit für die Rechte der öffentlichen Aufführung und die mechanischen Vervielfältigungsrechte von Musikwerken sowie für die Rechte an der Rundfunkübertragung wahr.[583]

Ihre Verwaltungskosten betrugen etwa 25 % der Einnahmen und die Mitglieder waren vorwiegend Komponisten, Schriftstellern und Textern; Verleger gehörten nicht dazu.[584] Zudem war eine Mitgliedschaft in der JUSAUTOR bulgarischen Urhebern vorbehalten.[585] Das Führungsorgan der JUSAUTOR war der Vorstand, an dessen Spitze der Vorsitzende der Verlagskomitees im Rahmen der KKK VB stand.[586] Zu diesem Organ gehörten auch prominente Vertreter der Kunstverbände, die gleichermaßen an Kommissionen wie die Kommission für die Registrierung der Werke und die Kommission für die Verteilung beteiligt waren, die im Rahmen der JUSAUTOR gebildet wurden.[587] Darüber hinaus hatte die JUSAUTOR auch einen Generaldirektor.[588]

Ihre Tätigkeit hob sich wegen ihres staatlichen Charakters allerdings deutlich von der Wahrnehmungstätigkeit einer Verwertungsgesellschaft des

580 Regelbuch über die Aufgaben und die Organisationsstruktur des Direktoriums für den Schutz des Urheberrechts (Правилник за задачите и устройството на Дирекцията за защита на авторското право), ABl. VB Nr. 18 vom 2. März 1973; Bodewig, GRUR Int. 1987, 518 (518); Billboard, 1976, C-14.

581 Markova, Copyright, January (1985), 29, 31.

582 Markova, Copyright, January (1985), 29, 31 f.

583 Markova, Copyright, January (1985), 29, 31 f.; Саракинов, Колективно управление на авторските и сродните им права, Какво се представлява как се извършва, 2008, 21; Bodewig, GRUR Int. 1987, 518 (518).

584 Billboard, C-16.

585 Billboard, C-16.

586 Nr. II. 5 RB JUSAUTOR 1973.

587 Nr. II. 5 RB JUSAUTOR 1973.

588 Nr. II. 10 RB JUSAUTOR 1973. Vgl. Markova, Copyright, January (1985), 29, 31 f.; Billboard, 1976, C-14.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

privaten Rechts ab. Abgesehen von den oben erwähnten Wahrnehmungsaufgaben war die JUSAUTOR auch für die staatliche Kontrolle und Tätigkeit im Bereich des Urheberrechts zuständig. Ihre Aufgaben umfassten insbesondere die Ausarbeitung von Entwürfen für die Novellierung der bestehenden Urheberrechtsregelung und der Tarife sowie die Verabschiedung von Dekreten, Verordnungen und Anweisungen für die Durchführung der urheberrechtlichen Regelung[589]

Die Zuständigkeit für die Erfüllung von sozialen und kulturellen Aufgaben zugunsten der Urheber lag nicht bei der JUSAUTOR, sondern bei den Gewerkschaften der Kreativen sowie beim Staat selbst. Denn die Mitglieder dieser Gewerkschaften konnten sich aus besonderen Fonds bedienen, die zum Zweck der Unterstützung ihrer künstlerischen Arbeit in ihrem Rahmen errichtet wurden; zudem nahmen die Urheber am staatlichen Sozialversicherungssystem teil.[590] Die JUSAUTOR als die einzige Rechtewahrnehmungskörperschaft in Bulgarienwar seit 1976 Mitglied der CISAC und schloss Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Gesellschaften ab. Derartige Verträge wurden beispielsweise für große Rechte mit SOKOJ (Jugoslawien), SGDL (Frankreich), für Aufführungsrechte mit SACEM (Frankreich), GEMA (Deutschland), JASRAC (Japan) und für mechanische Rechte mit SDRM (Frankreich), ZAIKS (Polen) abgeschlossen.[591]

Im Jahr 1987[592] wurde durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Aufgaben und die Struktur des Direktoriums für den Schutz des Urheberrechts[593] die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der

589 RB JUSAUTOR 1973, Nr. I. 4 lit. V. Vgl. Markova, Copyright, January (1985), 29, 32.

590 Аврамов/Таджер, 1965, 9; Billboard, 1976, C-16.

591 Markova, Copyright, January (1985), 29, 32.

592 Eigentlich wurde diese Änderung bereits im Jahr 1974 (vgl. Саракинов, 2008, 21) durch das Dekret des Ministerrates Nr. 54 vom 5. Juli 1974 über die Änderungen und Ergänzungen der Tarife für die Vergütungen für Urheber und Interpreten und andere Vergütungen für schöpferische Leistung (Постановление за изменение и допълнение на тарифите за авторски, изпълнителски и други възнагаждения за творчески труд), ABl. VB Nr. 91 vom 22. November 1974, Art. 3, vorgenommen.

593 Правилник за изменение и допълнение на Правилника за задачите и устройството на Дирекцията за защита на авторското право, ABl. VB Nr. 23 vom 24. März 1987.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

JUSAUTOR geändert; ihr offizieller Name war nunmehr Agentur für Urheberrechte (Агенција за авторско право).[594] Durch diesen Rechtsakt wurde die komplexe Natur von JUSAUTOR zum Ausdruck gebracht. Sie wurde als ein gesellschaftlich-staatliches Organ, das die Vereinigungen der Kulturschaffenden und interessierte Ämter und Organisationen aus der Kulturindustrie, die in seinem Vorstand vertreten sind, vereinigt bezeichnet, und auch als juristische Person.[595]

Die gesellschaftlich-politischen Veränderungen seit Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts wirkten sich auch auf die Natur und die Tätigkeit der JUSAUTOR aus. Mit Dekret Nr. 19 des Ministerrates aus dem Jahr 1991[596] wurde die JUSAUTOR umfassend definiert: 1. als ein staatliches Organ, in dessen Kompetenz unter anderem die Umsetzung des Urheberrechtsgesetzes fällt, 2. als eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, für den Fall, dass ihr diese Befugnis aufgrund Gesetzes, eines sonstigen Rechtsakts oder dem Willen der Rechteinhaber erteilt wurde, und 3. als eine Vertreterin der Urheber bei dem Abschluss von Verträgen über die Rechteübertragung, wenn sie von ihnen dazu beauftragt wird.[597] Dadurch wurde zum ersten Mal der Ansatz des Konzepts der kollektiven Rechtewahrnehmung eingeführt und die Monopolposition der JUSAUTOR im Bereich der Rechtewahrnehmung abgeschafft bzw. zumindest auf die Inkassotätigkeit für die kleinen Rechte und die Leerkassettenabgabe reduziert.[598] Währenddessen wurde in anderen Sparten die Möglichkeit einer konkurrierenden Wahrnehmungstätigkeit eröffnet.[599] Die JUSAUTOR wurde infolge dieser Entwicklungen neuen Regelungen unterworfen, die vom Ministerrat genehmigt wurden und für die Agentur strukturelle Änderungen mit sich brachten. Die Reformen waren ein deutliches Anzeichen für die voranschreitende Loslösung vom staatlichen Interventionismus auch in diesem Bereich. Die JUSAUTOR wurde in diesen Regelungen als eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht be-

594 Bodewig, GRUR Int. 1987, 518 (518).
595 Bodewig, GRUR Int. 1987, 518 (518).
596 S. oben, 2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts.
597 Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 171.
598 Ders., Copyright, July-August (1991), 169, 171.
599 Ders., Copyright, July-August (1991), 169, 171.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zeichnet, die aus Vergütungen und Gebühren finanziert wird und die kollektive Rechtewahrnehmung sowie andere ihr vom Staat anvertrauten Aufgaben erfüllt.[600]

Eine gesetzliche Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung wurde erstmals im Jahr 1993 durch das UrhG Bulg (Art. 40) und seine Bestimmungen über die Verwertungsgesellschaften (организации за колективно управление) eingeführt. Dieser Regelung wurde in der Literatur[601] allerdings zum Teil mit Skepsis begegnet. Nach *Sarakinov*[602] herrscht in Bulgarien heute noch in der Gesellschaft eine falsche Vorstellung über die Rolle und die Natur der Verwertungsgesellschaften. Im Einklang mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen des § 8 UrhG Bulg wurde die staatliche Agentur JUSAUTOR aufgelöst und ihr Vermögen auf das Kultusministerium übertragen. Somit wurde endgültig der Weg für die Errichtung privatrechtlicher Verwertungsgesellschaften auf freiwilliger Grundlage freigemacht.[603] Vergleichbar mit der diesbezüglichen Entwicklung in Jugoslawien[604] sollte das Vermögen der JUSAUTOR an neu gegründete Verwertungsgesellschaften verteilt werden (§ 8 Abs. 3). Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Verteilung wurden durch ein Dekret aus dem Jahr 1995 bestimmt.[605] Die ersten Verwertungsgesellschaften im urheberrechtlichen Bereich, nämlich *Muzikautor*, *Teaterautor* und *Filmautor*, wurden in

600 Ders., Copyright, July-August (1991), 169, 171.

601 Георгиев, 1993, 66.

602 Саракинов, 2007, 362.

603 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 58; Енчев, От управлението на авторските и сродни права до европейското културно сътрудничество, Интелектуална собственост (1996), 21, 22; Каналева-Иванова, Организации за колективно управление на права, сродни на авторското, Собственост и право (2003), 54, 56; Bodewig, GRUR Int. 1994, 180 (180); Bodewig, Aktuelle Informationen: Bulgarien-Verteilung des Vermögens der früheren Urheberrechtsagentur an neu gegründete Verwertungsgesellschaften, GRUR Int. 1995, 914 (914); Саракинов, 2007, 148; Ders., 2008, 21.

604 S. oben, 2.1.2 Der Urheberschutz in der Zeit des staatlichen Sozialismus.

605 Verordnung des Ministerrats Nr. 155 vom 31. Juli 1995 über die Annahme des Dekrets über die Bedingungen und das Verfahren der Verteilung des Vermögens der Urheberrechtsagentur (Постановление за приемане на Наредба за условията и реда за разпределяне на имуществото на Агенцията за авторско право), ABl. RB Nr. 70 vom 8. August 1995; Bodewig, GRUR Int. 1995, 914 (914); vgl. Лазарова, Собственост и право (1997), 44, 48.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

den Jahren 1993 und 1994 gegründet. Ab 1998 wurden auch im Bereich der verwandten Schutzrechte Verwertungsgesellschaften ins Leben gerufen.[606]

Die Regelung der Verwertungsgesellschaften in der Urfassung des UrhG Bulg wurde von *Dietz*[607] begründeter Weise als »knapp und wenig überzeugend« charakterisiert. Obwohl das UrhG Bulg auf dem »Fünf Säulen Modell« aufgebaut ist,[608] ist sein Gegenstand (Art. 1) sehr generell formuliert. Infolgedessen ist die Rechtewahrnehmung auch nicht explizit davon erfasst. Zudem differenziert das UrhG Bulg nicht klar zwischen der individuellen und der kollektiven Wahrnehmung von Rechten. Schließlich fällt die Regelung der Verwertungsgesellschaften in Kapitel VII mit dem Titel »Nutzung der Werke« erst seit der 2011-Novelle nicht mehr unter die allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt I), die eigentlich den allgemeinen Teil des Urhebervertragsrechts bilden. Ihr ist nunmehr ein gesonderten Abschnitt I.a über die »Kollektive Rechteverwaltung« gewidmet. Die anfängliche, dürftige Regelung dieses Bereichs in Art. 40 der Urfassung des UrhG Bulg wurde später durch die 2000- und 2005-Novellen sowie durch die Änderung und Ergänzung vom April 2005 (ABl. RB Nr. 28) nur geringfügig ausgebaut. Somit ließ sie den Verwertungsgesellschaften viel frei gestaltbaren Spielraum für die Ausübung ihrer Tätigkeiten. Dieser wirkte sich nicht notwendigerweise positiv auf die Wahrnehmungspraxis aus[609].

Die geschilderte langjährige Entwicklung war unter Umständen auf die staatliche Natur und das jahrelange staatliche Monopol der JUSAUTOR sowie eine daran anknüpfende Abneigung gegen die Kontrolle des Staates in diesem Bereich zurückzuführen.[610] Trotzdem brachte die vorletzte Novelle von 2011, deren Lösungen ausführlich in Kapitel IV behandelt werden, eine substanzielle Änderung des Konzepts mit sich. Allerdings verbesserte sie das System nicht zwangsläufig an allen seinen Schwachstellen.[611] Das Modell der kollektiven Rechtewahrnehmung funktioniert allerdings insgesamt

606 Каналева-Иванова, Собственост и право (2003), 54, 56.
607 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (702).
608 S. oben, 2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht.
609 Ausführlicher hierzu unten, III. Kapitel, 10. Bulgarien.
610 Vgl. Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 43.
611 Abgesehen von Art. 40 und den neuen Art. 40a ff. der 2011-Novelle, enthält das UrhG Bulg auch andere Bestimmungen, die den Tätigkeitsrahmen der Verwertungsgesellschaften in Bulgarien bilden, und zwar Art. 20a Abs. 6 f., Art. 21 Abs. 2 ff., Art. 22a Abs. 1 u. 5, Art. 26 Abs. 5-8 und Abs. 12, Art. 33, Art. 54 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 65 Abs. 2, Art. 73, Art. 95a, Art. 97 Abs. 4, Art. 98, Art. 98b, § 5, § 8 und § 42-45.

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gesehen in der Praxis, wenn auch mit einigen Abstrichen. Ungeachtet dessen stammen Angaben in der Literatur[612] zufolge vom Gesamtbetrag der eingenommenen Vergütungen für die Urheber, Interpreten und Produzenten zwei Drittel aus der individuellen und nur ein Drittel aus der kollektiven Rechtewahrnehmung.

3. *Fazit*

Die Darstellung des Urheberrechtsschutzes und des Rechtsrahmens für die kollektive Rechtewahrnehmung in den ausgewählten Staaten der Region bestätigt zum Teil die Aussage einiger Autoren,[613] dass das Konzept des Urheberrechtsschutzes eines Landes stark mit dem dort herrschenden Eigentumskonzept zusammenhängt. Die kommunistische Staatsordnung, die nach dem Zweiten Weltkrieg allen behandelten Ländern gemeinsam war, und das mit ihr verbundene Konzept des Staats- oder Gemeinschaftseigentums wirkten sich deutlich auf die Prinzipien des Urheberschutzes in der Region aus.

Als eine der prägnantesten Gemeinsamkeiten der Urheberrechtssysteme in dieser Zeit muss des Fehlen von Rechtsstreitigkeiten und demzufolge auch von Rechtsprechung zum Urheberrecht[614] hervorgehoben werden. Grund dafür ist, dass die kommerziellen Nutzer und die Kulturindustrie verstaatlicht waren. Dies traf sogar auf das ehemalige Jugoslawien zu, dessen Urheberrechtsgesetze am längsten von dem alten vorsozialistischen Gesetz, den westeuropäischen Modellen und den internationalen Abkommen geprägt wurden. In Bulgarien und Albanien war dies ebenfalls der Fall. Infolgedessen kümmerte sich der Staat selbst um die Durchsetzung der Urheberrechte. Vor diesem Hintergrund verpflichteten sich die Vertreter der staatlichen Kulturindustrie im Rahmen der mit den Urhebern geschlossenen Verträge nicht nur gegenüber den Rechteinhabern selbst sondern in gewisser Weise auch gegenüber den Staaten.[615]

Nach der Privatisierung der Kulturindustrie in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts wirkte sich diese Situation negativ auf das Funktionieren der Wahrnehmungssysteme in den jeweiligen Ländern aus. Die neuen

612 Саракинов, 2008, 17.
613 Spaić, Simpozij o društvenoj svojini, 1965, 14.
614 Eminescu, GRUR Int. 1980, 387 (396); Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 49.
615 Vgl. Eminescu, GRUR Int. 1980, 387 (395).

https://doi.org/10.5771/9783845254838-34, am 12.10.2024, 05:24:02
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb